

(Version 1.1; Stand 31.01.2018)

**Deutsche  
Bundesbank**

**Meldetechnische Durchführungsbestimmung für  
die Abgabe  
der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR  
(Stammdaten- und Einreichungsverfahren) und  
der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG  
(Gesamtverfahren)**

---

Stand: 01/2018 (Version: 1.1)

Deutsche Bundesbank  
Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht  
Wilhelm-Epstein Str. 14  
60431 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 95 66 - 1  
Durchwahl (0 69) 9566 - 7281

Telefax (0 69) 9566 - 5252  
E-Mail [mio-evidenz@bundesbank.de](mailto:mio-evidenz@bundesbank.de)

Internet <http://www.bundesbank.de>

Bei Auswertung für Veröffentlichungen oder  
Nachdruck Quellenangabe erbeten.

Abgeschlossen im Januar 2018

## Vorwort

Durch die Einführung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation/ Kapitaladäquanzverordnung - CRR) vom 26. Juli 2013 und durch die daraufhin erfolgten Überarbeitungen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) haben sich die Rechtsgrundlagen für Groß- und Millionenkredite grundlegend geändert.

Im Bereich der Großkreditregelungen haben die Art. 387 ff. CRR die alten Regelungen nach § 13 ff. KWG weitgehend abgelöst. Das Meldewesen in diesem Bereich wurde damit auf europäischer Ebene vereinheitlicht. In den Vorschriften der CRR sind zwischenzeitlich die meisten Regelungen, die bislang in der Solvabilitätsverordnung (SolvV) und der GroMiKV enthalten waren, berücksichtigt worden. Ungeachtet dessen verbleiben einige Bereiche in der nationalen Verantwortung. Für den Großkredit sind dies insbesondere die Regelungen zur Beschlussfassung in § 13 KWG bzw. §§ 3 und 4 GroMiKV, Ausnahmen von der Anwendung auf die Obergrenzen nach §§ 1 und 2 GroMiKV sowie Regelungen zur Meldung großkreditrelevanter Stammdaten nach §§ 8 bis 10 GroMiKV.

Aufgrund der materiellen Zuständigkeit der European Banking Authority (EBA) für die europäischen Großkreditvorschriften sind in dieser Durchführungsbestimmung keine materiellen Aussagen zu in der CRR bzw. in den Implementing Technical Standards (ITS) Annex IX geregelten Inhalte enthalten. Wir verweisen diesbezüglich auf entsprechende Veröffentlichungen der EBA.

Das Millionenkreditmeldewesen verbleibt unverändert in der nationalen Zuständigkeit und wurde im Rahmen des Modernisierungskonzeptes zum Millionenkreditmeldewesen modifiziert. Änderungen ergaben sich bezüglich der Bildung von Kreditnehmereinheiten – hierzu enthält diese Durchführungsbestimmung keine umfassenden materiellen Festlegungen - und die Absenkung der Millionenkreditmeldegrenze auf 1,0 Mio. Euro. Nicht umgesetzt wurde bislang die Erweiterung des Kreditbegriffes (vgl. § 64 r Abs. 10 KWG) und das neue granulare Betragsdatenmeldeformat (vgl. Anlagen BA, BAS, BAG zur GroMiKV i. V. m. § 20 Abs. 3 und 4 GroMiKV). Eine materielle Umsetzung ist zum 1. Januar 2017 gesetzlich verankert. Es wird allerdings angestrebt, die entsprechenden Umsetzungen um weitere zwei Jahre auf den 1. Januar 2019 zu verschieben. Bis dahin gelten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 GroMiKV noch einzelne Regelungen der GroMiKV vom 14. Dezember 2006 fort.

Das von der EZB geplante europäische AnaCredit-Meldewesen sieht nach aktuellem Stand vor, dass Institute den jeweiligen nationalen Zentralbanken ab 01.03.2018 granulare Kredit- und Kreditrisikodaten für eine Reihe von Politikfeldern wie zum Bei-

spiel Geldpolitik oder Finanzstabilität melden. Bankaufsichtliche Anforderungen können mit der derzeitigen konzeptionellen Ausgestaltung von AnaCredit nicht erfüllt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF), Deutsche Bundesbank und BaFin sind sich einig, dass bankaufsichtlich weiterhin eine Umsetzung der zweiten Stufe der Reform des Mio-Meldewesens angestrebt werden sollte. Mit Blick auf die anstehende Implementierung von AnaCredit und die für 2016 im Kreditgewerbe bereits abgeschlossene Ressourcenplanung sollte die Reform des Mio-Meldewesens jedoch noch einmal um zwei Jahre verschoben werden. BMF und BaFin werden entsprechende Änderungen des KWG bzw. der GroMiKV mit dem Ziel anstoßen, dass die zweite Stufe erst zum 01.01.2019 in Kraft tritt. Eine Verschiebung über den 01.01.2019 hinaus ist nicht angezeigt.

Sobald bankaufsichtliche Nutzeranforderungen auf EZB-Ebene bestimmt und entsprechende Meldeanforderungen für die AnaCredit-Verordnung bekannt sind, sollte national geprüft werden, ob und inwieweit das Millionenkreditmeldewesen mit der AnaCredit-Verordnung konvergiert und abgelöst werden kann.

Die Durchführungsbestimmung ersetzt das Merkblatt der Deutschen Bundesbank für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG vom Dezember 2009 (einschließlich etwaiger nachträglicher Anpassungen bspw. durch Informationsschreiben der Bundesbank an alle Kreditgeber).

Die Durchführungsbestimmung soll den Anzeigepflichtigen als Hilfestellung bei der Abgabe der Meldungen dienen, sie kann aber nicht alle Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen klären und erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insoweit wird auf die Rundschreiben und Veröffentlichungen der BaFin und Verlautbarungen der Aufsicht verwiesen. Eventuell verbleibende Fragen zum Anzeigeverfahren sind mit der jeweils zuständigen Hauptverwaltung oder der Zentrale der Deutschen Bundesbank - Evidenzzentrale - zu klären.

Anhand der jeweiligen Kapitelüberschrift ist erkennbar, auf welchen Regelungsbereich sich die dargestellte Darstellung bezieht.

Um zukünftig eine zeitnahe und fortlaufende Aktualisierung zu ermöglichen, wird die Durchführungsbestimmung ausschließlich in elektronischer Form auf der Homepage der Deutschen Bundesbank zum Download (Pdf-Format) bereitgestellt. Anregungen und Rückfragen bitten wir, an die angegebene Emailadresse unter dem Stichwort „Durchführungsbestimmung Millionenkreditmeldewesen“ zu richten.

Die Erstellung dieser Durchführungsbestimmung wird in dieser Fassung allein von der Deutschen Bundesbank verantwortet. **Die Version 1.1 beinhaltet insbesondere inhaltliche und redaktionelle Klarstellungen (in roter Schrift hinterlegt).**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b>	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Anzeigepflichtige Kreditgeber für das Millionenkreditmeldewesen</b>	<b>1</b>
1.1	Anzeigepflichten nach § 14 KWG im Rahmen der Einzelinstitutsaufsicht für das Millionenkreditmeldewesen	1
1.2	Anzeigepflicht nach § 14 KWG im Rahmen der Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis für das Millionenkreditmeldewesen	1
<b>2</b>	<b>Kreditnehmer für die Belange des § 14 Abs. 1 KWG</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Kreditbegriff / Bemessungsgrundlage / Kreditäquivalenzbetrag /Netting</b>	<b>3</b>
3.1	Kreditbegriff für die Belange des § 14 Abs. 1 KWG	3
3.2	Bemessungsgrundlage für die Belange des § 14 Abs. 1 KWG	3
3.3	Bemessungsgrundlage bei Derivaten und Nettingvereinbarungen	4
3.4	Kreditrisikominderung bei Millionenkrediten	4
3.5	Besonderheiten bei Millionenkrediten	4
<b>4</b>	<b>Ausnahmetatbestände für die Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Berichtszeiträume / Meldestichtage / Meldemonate / Abgabetermine</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Einreichungsstellen und Anzeigeformen</b>	<b>7</b>
6.1	Anzeige der Stammdaten in Papierform	7
6.2	Anzeige der Betragsdaten für Millionenkredite in elektronischer Form	7
6.3	Einzelanzeigenmeldeformate und Anlagen zu den Anzeigen	8
6.3.1	<i>Stammdatenanzeige Kreditnehmer für Millionenkredite nach § 14 KWG (Meldeformat EA)</i>	8
6.3.2	<i>Vorgezogene Stammdatenmeldung Kreditnehmer für Groß- und Millionenkreditanzeigen nach Art. 394 CRR sowie § 14 KWG (Meldeformat STA)</i>	9
6.3.3	<i>Meldung über die Zusammensetzung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Gemeinschaftskontos für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Meldeformat GbR)</i>	10
6.3.4	<i>Meldung über die Zugehörigkeit eines Kreditnehmers zu mehreren Kreditnehmereinheiten für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Meldeformat MKNE)</i>	11
6.3.5	<i>Vorgezogene Stammdatenmeldung Gruppe verbundener Kunden für Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR (Meldeformat STAK)</i>	12
6.3.6	<i>Aufstellung der Bürgschafts- und Konsortialverhältnisse für Millionenkreditanzeigen (Meldeformate BA6 und BA7)</i>	13
6.4	Sammelanzeigen / Vorbereitete Anzeigen (Datei) für Millionenkredite	13
6.4.1	<i>Sammelanzeige für Millionenkredite nach § 14 KWG</i>	13
6.4.2	<i>Gesamtsumme der Betragsanzeigen für Millionenkredite nach § 14 KWG (Meldeformat BAS)</i>	13
6.5	Anzeige der Betragsdaten für Großkredite	14
<b>7</b>	<b>Nummernsystematik für Kreditnehmer und Kreditgeber</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Vorab-Anfrage zur Verschuldung eines Kreditnehmers nach § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG</b>	<b>14</b>
8.1	Voraussetzung für die Antragsstellung	14

8.2	Abwicklung von Vorab-Anfragen.....	15
<b>Teil II Hinweise zum Inhalt und zum Ausfüllen der Anzeigen .....</b>		<b>16</b>
<b>1</b>	<b>Die Stammdaten .....</b>	<b>16</b>
1.1	Einzelmeldung Kreditnehmer nach § 14 KWG .....	16
1.2	Stammdatenmeldung Vorgezogene Einreichung Einzelkreditnehmer (Meldeformat STA).....	23
1.3	Stammdatenmeldung Vorgezogene Einreichung GvK (Meldeformat STAK) .....	23
1.4	Ergänzende Hinweise .....	23
1.4.1	<i>Hinweise zu den Stammdaten von Kreditnehmern für Millionenkreditzwecke .....</i>	<i>23</i>
1.4.2	<i>Hinweise zu den Stammdaten von Kreditnehmern für Großkreditzwecke .....</i>	<i>25</i>
1.4.3	<i>Hinweise zur Bildung von Kreditnehmereinheiten (Millionenkredit).....</i>	<i>26</i>
1.4.4	<i>Hinweise zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden (Großkredit) .....</i>	<i>27</i>
<b>2</b>	<b>Die Betragsdaten.....</b>	<b>27</b>
2.1	Allgemeine Hinweise zu den Betragsdaten der Anzeigen nach § 14 KWG .....	27
2.2	Betragsdatenanzeige Kreditnehmer für Millionenkreditanzeige nach § 14 KWG.....	28
2.2.1	<i>Angaben zu den Krediten (Kreditmerkmale) nach § 14 KWG .....</i>	<i>28</i>
2.2.2	<i>Angaben zu den Krediten (Betragsdaten) nach § 14 KWG.....</i>	<i>34</i>
2.2.3	<i>Betragsangaben zu den Großkrediten.....</i>	<i>37</i>
2.2.4	<i>Angaben zur Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbstständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern.....</i>	<i>37</i>
2.3	Summenanzeige für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG .....	39
2.3.1	<i>Allgemeine Summenangaben nach § 14 KWG .....</i>	<i>39</i>
2.3.2	<i>Summenangaben zu den Krediten nach § 14 KWG.....</i>	<i>40</i>
2.3.3	<i>Summenangaben zur Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbstständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern.....</i>	<i>41</i>
2.4	Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG.....	41
2.4.1	<i>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (Meldeformat BA6 und BA7).....</i>	<i>41</i>
2.4.2	<i>Bereinigungsangaben Meldeformat BA6 .....</i>	<i>43</i>
2.4.3	<i>Bereinigungsangaben Meldeformat BA7 .....</i>	<i>43</i>
2.5	Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG.....	44
2.5.1	<i>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (Meldeformat BAS6).....</i>	<i>44</i>
2.5.2	<i>Bereinigungsangaben Meldeformat BAS7.....</i>	<i>45</i>
<b>Teil III Hinweise für bestimmte Kredite bzw. Kreditnehmer.....</b>		<b>46</b>
<b>1</b>	<b>Kreditnehmeradressen bei ausgewählten Geschäften für Millionen- kreditzwecke.....</b>	<b>46</b>
1.1	Akkreditive.....	47
1.2	Bürgschaften / Garantien / Gewährleistungen.....	48
1.3	Gemeinschaftskredite (ausgenommen Aval-Gemeinschaftskredite).....	50

1.3.1	Konsortialführer stellt die Mittel zur Verfügung .....	50
1.3.2	Konsortialführer und Konsorten stellen die Mittel zur Verfügung .....	50
1.4	Aval-Gemeinschaftskredite .....	51
1.5	Derivative Geschäfte.....	51
1.6	Factoring .....	52
1.7	Anlagen in Investmentfonds.....	52
1.8	Kreditaufträge.....	53
1.9	Partnerschaftsgesellschaften (nach dem PartGG) .....	53
1.10	Pensionsgeschäfte.....	53
1.11	Terminkäufe auf Bilanzaktiva.....	55
1.12	Treuhandkredite .....	55
1.13	Verkäufe von Bilanzaktiva mit Rückgriff .....	56
1.14	Verwaltungskredite .....	56
1.15	Wechseldiskont-Sonderkredite mit Einlösungsgarantie .....	56
1.16	Wechselkredite / Indossamentsverbindlichkeiten .....	56
1.17	Weiterleitungskredite .....	57
1.18	Wertpapierdarlehensgeschäfte (Wertpapierleihgeschäfte) .....	57
1.19	Wertpapierkäufe/-verkäufe.....	58
1.20	ABS-Finanzierungen.....	58
1.21	True Sale verkaufte Kredite .....	58
1.22	Schuldbeitritt, Strohmankredite.....	59
1.23	Kredite der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH (AKA).....	59
1.24	Unternehmensanteile.....	60
1.25	Gemeinsame Anleihen der Bundesländer .....	60
1.26	Kredite von Förderinstituten des Bundes und der Länder .....	60
1.27	Kredite von Zentralkreditinstituten .....	61
1.28	Kreditderivate .....	61
1.29	Durchschau (Millionencredit) .....	65
<b>2</b>	<b>Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und andere Sonderformen von Kreditnehmern für Millionenkreditzwecke.....</b>	<b>65</b>
2.1	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als Gemeinschaften zur gesamten Hand (Gesamthands-GbR), vergleichbare Erben- und Kontengemeinschaften (Gemeinschaftskonten).....	65
2.2	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts mit persönlicher Haftungsbeschränkung der Gesellschafter (Quoten-GbR), vergleichbare Partenreedereien .....	68
2.3	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne persönliche Haftung der Gesellschafter, vergleichbare Partenreedereien.....	69
<b>Teil IV Regelungen für die elektronische Einreichung der Groß- und Millionenkreditbetragsdaten .....</b>		<b>71</b>
<b>1</b>	<b>Grundsatz .....</b>	<b>71</b>
<b>2</b>	<b>Hinweise zur Anzeigendatei des Millionenkreditmeldewesens .....</b>	<b>71</b>

2.1	Sammel- und Einzelanzeigen .....	71
2.2	Aufbau der Anzeigedatei.....	72
2.3	Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten .....	73
2.4	Anzahl der Datensätze.....	73
2.4.1	Meldeformat BA .....	73
2.4.2	Meldeformate BA6 und BA7 .....	74
2.4.3	Summensätze BAS, BAS6 und BAS7 .....	74
2.5	Organisatorische Hinweise .....	74
2.5.1	Service-Felder.....	74
2.5.2	„Laufende Nummer“ als Pflichtfeld zur Zuordnung der Einzelanzeigen .....	74
<b>3</b>	<b>Hinweise zur Rückmeldung des Millionenkreditmeldewesens .....</b>	<b>75</b>
3.1	Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG .....	75
3.2	Eigene Anzeigen .....	75
3.3	KNE-Spiegel.....	75
3.4	Kreditgeberverzeichnis .....	76
3.5	Euroevidenzdatei .....	76
3.6	Druckaufbereitete Listen .....	76
3.7	Druckaufbereitete Listen konventionelle gruppenangehörige Unternehmen .....	76
3.8	Ausfallwahrscheinlichkeiten .....	77
3.9	Stammdatenrückmeldung .....	77
3.10	Hinweise zu den Indikatoren der Benachrichtigungsdatei.....	77
3.10.1	<i>Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (POS0020 IK-GBR)</i> .....	78
3.10.2	<i>Interne Verschuldung (POS0021 IK-INTV)</i> .....	78
3.10.3	<i>Rückbürgschaft (POS0022 IK-RUECK)</i> .....	79
3.10.4	<i>Mehrfache Konzernbindung (POS0050 IK-MF)</i> .....	79
3.10.5	<i>Quotale Haftungsbeschränkung/Haftungsausschluss eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Personenhandels-gesellschaft (POS0040 IK-NQH)</i> .....	79
<b>4</b>	<b>Hinweise zum Großkreditmeldewesen .....</b>	<b>80</b>
4.1	Anzeigedatei des Großkreditmeldewesens .....	80
4.2	Stammdatenrückmeldung des Großkreditmeldewesens .....	80
<b>5</b>	<b>Formale Voraussetzungen der elektronischen Einreichung (Groß- und Millionenkreditverfahren).....</b>	<b>81</b>
5.1	Registrierung im ExtraNet der Deutschen Bundesbank .....	81
5.2	Einreichungserklärung .....	81
5.3	Haftungsfreistellungserklärung .....	82
<b>6</b>	<b>Schlussbemerkung .....</b>	<b>82</b>
<b>Teil V Anlagen zu Teil I. bis IV. ....</b>		<b>83</b>
<b>1</b>	<b>Meldeformate.....</b>	<b>83</b>
1.1	Einzelanzeige (EA) .....	83



1.2	Einzelanzeige (STA) .....	89
1.3	Einzelanzeige (STAK) .....	91
1.4	BA, BAS, BA6, BAS6, BA7, BAS7 .....	93
<b>2</b>	<b>Vorab-Anfrage .....</b>	<b>96</b>
<b>3</b>	<b>Beispiele .....</b>	<b>97</b>
<b>4</b>	<b>Plausibilitätsprüfungen für Art. 394 CRR und § 14 KWG .....</b>	<b>98</b>
<b>5</b>	<b>Prüfziffernberechnung .....</b>	<b>99</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>100</b>

## Teil I Allgemeine Hinweise

### 1 Anzeigepflichtige Kreditgeber für das Millionenkreditmeldewesen

#### 1.1 Anzeigepflichten nach § 14 KWG im Rahmen der Einzelinstitutsaufsicht für das Millionenkreditmeldewesen

Folgende Unternehmen unterliegen der **Anzeigepflicht nach § 14 KWG**:

- inländische Kreditinstitute gem. § 1 Abs. 1 KWG
- Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppen I und V gem. „Deutsche Bundesbank - Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken“
- Finanzinstitute gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR, die das Factoring betreiben
- Eigenhändler gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG
- gem. § 2 Abs. 2 KWG für
  - die Kreditanstalt für Wiederaufbau
  - die Sozialversicherungsträger
  - die Bundesagentur für Arbeit
  - die Versicherungsunternehmen (hierzu gehören auch die Versorgungskassen)
  - die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
- Zweigstellen gemäß § 53 KWG von Unternehmen mit Sitz im Ausland, gemäß § 53b KWG von Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWR-Staat sowie gemäß § 53c KWG von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute)
- **Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Maßgabe von § 34 Abs. 6 KAGB**

#### 1.2 Anzeigepflicht nach § 14 KWG im Rahmen der Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis für das Millionenkreditmeldewesen

Bei einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe i. S. v. § 10a KWG unterliegt das Mutterinstitut bzw. das übergeordnete inländische Unternehmen grundsätzlich der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG, sofern das nachgeordnete Unternehmen nicht selbst nach § 14 KWG anzeigepflichtig ist.

Unter diesen Voraussetzungen hat das übergeordnete inländische Unternehmen für die

- ausländischen Kreditinstitute
- Verwaltungsgesellschaften gem. § 1 Abs. 14 KAGB
- in- und ausländischen Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 3 KWG

- in- und ausländischen Finanzunternehmen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 8 KWG
- in- und ausländische Finanzholdinggesellschaften gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR
- in- und ausländische Anbieter von Nebendienstleistungen gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR

**jeweils gesondert** deren Kreditnehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 1 KWG anzuzeigen. Dabei erfolgt die Angabe der Kredithöhe jeweils in voller Höhe; eine quotale Berücksichtigung des Kredits entsprechend der relevanten Beteiligungshöhe erfolgt nicht. Eine konsolidierte Millionenkreditmeldung auf Gruppenbasis ist nicht vorgesehen.

Dies gilt auch dann, wenn das übergeordnete inländische Unternehmen nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar über ein anderes gruppenangehöriges, selbst der Anzeigepflicht nach § 14 KWG unterliegendes Tochterunternehmen beteiligt ist.

## 2 Kreditnehmer für die Belange des § 14 Abs. 1 KWG

Wer als Kreditnehmer anzuzeigen ist, ergibt sich in der Regel aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft. § 19 Abs. 2 KWG erweitert die Kreditnehmereigenschaft allerdings auf die Kreditnehmereinheit (KNE). Besteht eine KNE, so sind sämtliche Geschäfte mit allen Gliedern dieser Kreditnehmereinheit zugrunde zu legen. Für jedes Glied ist eine gesonderte Anzeige erforderlich.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die an einzelne Glieder gewährten Kredite zwar unterhalb der relevanten Meldegrenzen liegen, die Gesamtverschuldung der KNE bei dem einzelnen Kreditgeber jedoch die maßgeblichen Grenzen im Berichtszeitraum erreicht oder überschritten hat.

Wenn im Folgenden vom Erreichen oder Überschreiten der Meldegrenze die Rede ist, ist oben Gesagtes zu Grunde zu legen.

Gemeinschaftskredite oder Anteile an Gemeinschaftskrediten sind bei den Anzeigen nach § 14 KWG zusammen mit anderen Krediten des jeweiligen Kreditgebers an denselben Kreditnehmer zu berücksichtigen.

Ein Kreditgeber hat diejenigen Kreditnehmer als Millionenkredit anzuzeigen, deren Verschuldung (in Anspruch genommene oder sonst geschuldete Beträge) bei ihm zu irgendeinem Zeitpunkt während des Berichtszeitraums (siehe Ziffer 5) 1 Millionen Euro oder mehr betragen hat. Für die Höhe des Kreditbetrags ist der Stand der Geschäfte täglich bei Geschäftsschluss (vgl. § 11 Abs. 1 GroMiKV) maßgeblich; untertägige Spitzen, die bis zum Geschäftsschluss wieder unter die Meldegrenze zurückgeführt werden, bleiben - im Rahmen des § 14 KWG - gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 GroMiKV unberücksichtigt.

Bei Gemeinschaftskrediten (siehe Teil III. Ziffer 1.3), die 1 Millionen Euro erreichen oder überschreiten, besteht eine Anzeigepflicht für alle beteiligten Kreditgeber. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn der Anteil des einzelnen Kreditgebers 1 Millionen Euro nicht erreicht (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 6 KWG). Bei Gemeinschaftskrediten, die 1 Millionen Euro nicht erreichen, wird die Anzeigepflicht für einen beteiligten Kreditgeber nur dann ausgelöst, wenn der auf ihn entfallende Anteil an dem Gemeinschaftskredit zusammen mit anderen eigenen Krediten an denselben Kreditnehmer 1 Millionen Euro erreicht oder überschreitet.

### **3 Kreditbegriff / Bemessungsgrundlage / Kreditäquivalenzbetrag /Netting**

#### **3.1 Kreditbegriff für die Belange des § 14 Abs. 1 KWG**

Für die Belange des § 14 KWG gilt der Kreditbegriff des § 19 Abs. 1 KWG i. V. m. § 20 KWG sowie den ergänzenden Regelungen der GroMiKV.

#### **3.2 Bemessungsgrundlage für die Belange des § 14 Abs. 1 KWG**

**Bemessungsgrundlage** für die Ermittlung der anzuzeigenden Beträge gem. § 14 KWG ist nach § 12 GroMiKV bei

- den Bilanzaktiva nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KWG der Buchwert zuzüglich der darauf vorgenommenen Einzelwertberichtigungen
- Ansprüchen aus Leasingverträgen nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und S. 3 Nr. 15 KWG der Barwert der Mindestleasingzahlungen nach Art. 134 Abs. 7 CRR
- Swap-Geschäften und den für sie übernommenen Gewährleistungen der effektive Kapitalbetrag oder in Ermangelung eines solchen der aktuelle Marktpreis des Geschäftsgegenstandes
- sonstigen Derivaten und den für sie übernommenen Gewährleistungen der unter der Annahme tatsächlicher Erfüllung bestehende, zum aktuellen Marktpreis umgerechnete Anspruch des Instituts auf Lieferung oder Abnahme des Geschäftsgegenstandes
- Patronatserklärungen und vergleichbaren Globalgarantien die Kredite des patronierten Unternehmens ohne die Kredite an das Institut, abzüglich des eingezahlten Kapitals und der ausgewiesenen Rücklagen des patronierten Unternehmens
- Pensions- oder Darlehensgeschäften, die sich auf Wertpapiere oder Waren beziehen und bei denen das Institut der Pensions- oder Darlehens**geber** ist, der Buchwert der Wertpapiere oder Waren
- Pensions- oder Darlehensgeschäften, die sich auf Wertpapiere oder waren beziehen und bei denen das Institut der Pensions- oder Darlehens**nehmer** ist, der übertragene Geldbetrag oder der Buchwert der im Gegenzug bestellten Wertpapiersicherheit
- Effektenlombardkreditgeschäften der gewährte Kredit

- den anderen außerbilanziellen Geschäften nach § 19 Abs. 1 S. 3 KWG der Kapitalbetrag, für den das Institut einzustehen hat, in Ermangelung eines solchen der Buchwert.

Für das Millionenkreditmeldewesen gilt die Bruttobetrachtung; eine Verrechnung von Sicherheiten ist daher grundsätzlich nicht zulässig. Bis auf Weiteres kann aber bei Wertpapierpensions- und leihgeschäften ein Netting der beiden Positionen – ungeachtet § 12 GroMiKV - vorgenommen werden (siehe auch Teil IV 1.10). Dies gilt solange bis die neuen granularen Millionenkreditmeldeformate der GroMiKV in der Fassung vom 1. Januar 2014 für die Abwicklung Verwendung finden.

### **3.3 Bemessungsgrundlage bei Derivaten und Nettingvereinbarungen**

Derivative Geschäfte und die für sie übernommenen Gewährleistungen sind nicht mit ihrem Nominalbetrag zu berücksichtigen, sondern die Bemessungsgrundlage ist gem. Art. 271 CRR nach einer der in Art. 274 – 294 CRR genannten Methoden zu ermitteln.

Nach einheitlicher und dauerhafter Wahl kann entweder die Ursprungsrisikomethode (ehemals Laufzeitmethode) nach Art. 275 CRR, die Marktbewertungsmethode nach Art. 274 CRR, die Standardmethode nach Art. 276 - 282 CRR oder die Interne Modelle Methode nach Art. 283 – 294 CRR genutzt werden.

Weitergehende Angaben zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage können den Normen der CRR entnommen werden, auf die in § 12 Abs. 2 und 3 GroMiKV verwiesen wird; vgl. auch 3.2.

### **3.4 Kreditrisikominderung bei Millionenkrediten**

Für die Millionenkreditanzeigen bleiben zugunsten des Kreditgebers gestellte Sicherheiten sowie Guthaben des Kreditnehmers bei dem Kreditgeber bei der Ermittlung der Gesamtverschuldung grundsätzlich außer Betracht. Ausgenommen sind die Verrechnung gegenläufiger Positionen nach Art. 272 ff. CRR und Akkreditive, für die einem Kreditgeber Deckungsguthaben zur Verfügung stehen; diese gelten nicht als Kredit.

### **3.5 Besonderheiten bei Millionenkrediten**

- Auf fremde Währung lautende Beträge sind grundsätzlich zum aktuellen Referenzkurs in Euro umzurechnen (wg. Einzelheiten vgl. § 13 GroMiKV).
- Wird ein Kredit auf einem Sonderkonto belastet und der Kreditbetrag gleichzeitig auf einem laufenden Konto gutgeschrieben (englische Buchungsmethode), so ist nur der Saldo aus diesen Konten als Kredit anzusehen, sofern Gläubiger und Schuldner identisch sind, das Kreditinstitut sich vertraglich vorbehalten hat, den Kredit jederzeit fristlos und vorbehaltlos kündigen zu dürfen, und der Kontoinhaber für die Zins- und Provisionsberechnung wie bei der Verbuchung über ein Konto gestellt wird.

- Täglich fällige Forderungen sind mit täglich fälligen, keinerlei Bindungen unterliegenden Verbindlichkeiten in derselben Währung gegenüber einem Kontoinhaber zu verrechnen und nur in Höhe des Saldos aus diesen Konten als Kredit anzusehen, sofern Gläubiger und Schuldner identisch sind, die betroffenen Forderungen und Verbindlichkeiten vereinbarungsgemäß als einheitliches Schuldverhältnis zu behandeln sind und der Kontoinhaber für die Zins- und Provisionsberechnung wie bei der Verbuchung über ein Konto gestellt wird.

#### **4 Ausnahmetatbestände für die Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG**

Für die nachfolgenden Kredite besteht im Rahmen des Millionenkreditmeldewesens gem. § 20 KWG keine Anzeigepflicht:

- Kredite bei Wechselkursgeschäften mit usancemäßigen Vorleistungen (Abwicklung der Vorleistungen innerhalb von 2 Geschäftstagen),
- Kredite bei Wertpapiergeschäften mit usancemäßigen Vorleistungen (Abwicklung der Vorleistungen innerhalb von 5 Geschäftstagen),
- im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, der Verrechnung und Abwicklung jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, oder der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden zur Verrechnung, Abwicklung und Verwahrung von Finanzinstrumenten, verspätete Zahlungseingänge bei Finanzierungen und andere Kredite im Kundengeschäft, die längstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen,
- Geldsicherheiten, die bei Finanzmarktgeschäften für Kunden hinterlegt werden und deren Laufzeit bzw. Kündigungsfrist einen Geschäftstag nicht übersteigt,
- Kredite, die im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, der Verrechnung und Abwicklung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, an Institute vergeben werden, die diese Dienste erbringen, sofern diese Kredite bis zum Geschäftsschluss zurückzuzahlen sind,
- abgeschriebene Kredite, wenn sie „ausgebucht“ worden sind (wertberichtigte Kredite sowie Kredite, für die Rückstellungen gebildet wurden, sind stets anzuzeigen, auch wenn für sie in voller Höhe eine Risikovorsorge getroffen wurde),
- Verfügungen über unter Vorbehalt des Eingangs gutgeschriebene Beträge im Lastschrift- und Scheckinzugsverfahren (Usancekredite).

**Gemäß der Übergangsvorschriften des § 64r Abs. 10 KWG (aktuelle Gesetzesfassung, aber vgl. Vorwort) gelten bis zum 31. Dezember 2018**

- a) Kreditzusagen,
- b) Anteile an anderen Unternehmen unabhängig von ihrem Bilanzausweis,
- c) Bilanzaktiva, die nach Art. 36 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a CRR vom harten Kernkapital abgezogen werden und

**d) Wertpapiere des Handelsbestandes**

nicht als Kredite im Sinne des § 14 Absatz 1 KWG; § 20 KWG bleibt unberührt.

**5 Berichtszeiträume / Meldestichtage / Meldemonate / Abgabetermine**

Berichtszeiträume für die Meldungen nach Art. 394 CRR und § 14 KWG sind jeweils die Monate Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember.

Meldestichtage sind jeweils der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember.

Die Angaben zu den Krediten nach Art. 394 CRR und § 14 KWG müssen die relevanten Beträge des Kreditnehmers nach dem Stand am Geschäftsschluss (gem. § 11 Abs. 1 GroMiKV täglich um 24.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit) des Meldestichtages wiedergeben, sofern die BaFin nicht im Einzelfall auf Antrag des Kreditgebers einen abweichenden Zeitpunkt festgesetzt hat. Ist der Meldestichtag kein Geschäftstag, so sind die relevanten Beträge zum gleichen Zeitpunkt des vorhergehenden Geschäftstages anzugeben. Auf den Stand des Rechenwerks zum Zeitpunkt des sog. "Buchungsschnitts" kommt es nicht an. Valuta-Buchungen sind im Groß- und Millionenkreditmeldewesen nicht maßgeblich.

Die millionenkreditrelevanten Stammdatenanzeigen (Meldeformate EA, GbR, MKNE) sind gemäß § 16 Abs. 1 GroMiKV zwingend bis zum 15. Kalendertag der Monate Januar, April, Juli und Oktober einzureichen. Zu den Möglichkeiten der vorgezogenen Stammdateneinreichung siehe 6.3.2. Millionenkreditbetragsdaten (Meldeformate BA, BAS, BA6, BAS6, BA7, BAS7) sind gemäß § 17 Abs. 1 GroMiKV spätestens bis zum 15. Geschäftstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober einzureichen. Hierbei sind die Übergangsvorschriften des § 20 Abs. 3 GroMiKV zu beachten.

Die rechtzeitige Abgabe der Anzeigen ist eine wesentliche Voraussetzung für die fristgerechte Erstellung der sogenannten „vorbereiteten Sammelanzeige“ sowie für die frühzeitige Benachrichtigung der Kreditgeber über die Gesamtverschuldung ihrer Kreditnehmer nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG. Für die Rückmeldeinformationen gem. § 14 Abs. 2 KWG sind die Übergangsbestimmungen des § 20 Abs. 4 GroMiKV zu beachten.

Die großkreditrelevanten Stammdatenanzeigen (Meldeformate STA und STAK) sind gemäß § 8 GroMiKV unverzüglich laufend einzureichen; alle relevanten Stammdatenmeldungen sind bis spätestens zum 15. Geschäftstag nach dem Meldestichtag einzureichen. Dies ist erforderlich, damit die Bundesbank relevanten Kreditnehmern bzw. Gruppen verbundener Kunden die benötigten Bundesbank-Identifikationsnummern zuzuordnen und mittels Stammdatenrückmeldung an die anzeigepflichtigen Institute zurückgeben kann. Die Stammdatenrückmeldung erfolgt für Großkreditzwecke bis spätestens zum 25. Geschäftstag nach dem Meldestichtag.



## **6 Einreichungsstellen und Anzeigeformen**

Sämtliche Kreditgeber haben die Stammdatenanzeigen (Meldeformate EA, GbR, MKNE, STA, STAK) in zweifacher Ausfertigung unmittelbar bei der für sie zuständigen Hauptverwaltung der Bundesbank einzureichen.

Die Millionenkreditbetragsdatenanzeigen nach § 14 KWG (Meldeformate BA, BA6, BA7, BAS, BAS6 und BAS7) und die Großkreditbetragsdaten nach Art. 394 CRR sind ausschließlich elektronisch über die von der Evidenzzentrale angebotenen Dienste einzureichen. Die Form der Einreichung nachträglicher Betragskorrekturen ist jeweils mit der zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zu vereinbaren.

Für die elektronische Einreichung der Betragsdatenanzeigen stehen den Kreditgebern im ExtraNet der Deutschen Bundesbank zwei alternative Einreichungsformen zur Verfügung. Zum einen kann die elektronische Einreichung der Betragsdaten als Datei-Upload erfolgen, zum anderen steht für die Erfassung der Betragsdaten eine entsprechende Erfassungsoberfläche bereit (siehe Ziffer 6.2). Die anzuzeigenden Betragsdaten ergeben sich aus der Anlage 5 der GroMiKV vom 14. Dezember 2006, die die einzelnen Formate (BA, BA6, BA7, BAS, BAS6 und BAS7) mit den jeweiligen Meldeinhalten definieren; vgl. § 20 Abs. 3 und 4 GroMiKV.

Die Anzeigen zu den Stammdaten der Kreditnehmer und Kreditnehmereinheiten sind in Papierform (siehe Ziffer 6.1) zu erstatten. Die Anlagen 2 bis 6 zur GroMiKV enthalten die hierfür zu verwendenden Meldeformate (EA, GbR, MKNE, STA, STAK).

### **6.1 Anzeige der Stammdaten in Papierform**

Die Anzeigen zu den Stammdaten der Kreditnehmer und Kreditnehmereinheiten sind mit den entsprechenden papiergebundenen Meldeformaten (s. Teil V. Ziffer 1) in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese Meldeformate können über die Bankverlage bezogen werden. Ferner stellt die Deutsche Bundesbank diese auch auf ihrer Internetseite <http://www.bundesbank.de> - in unterschiedlichen Dateivarianten - zur Verfügung. Bei der Erstellung von eigenen Meldeformaten ist darauf zu achten, dass diese den Vorgaben der amtlichen Meldeformate entsprechen (vgl. Anlagen 2 bis 6 zur GroMiKV vom 14. Dezember 2006).

### **6.2 Anzeige der Betragsdaten für **Millionenkredite** in elektronischer Form**

Die Betragsdaten sowohl von Einzelanzeigen als auch von Sammelanzeigen sind in elektronischer Form einzureichen. Hierfür stehen den Kreditgebern im ExtraNet der Deutschen Bundesbank zwei alternative Einreichungsformen zur Verfügung. Zum einen kann die elektronische Einreichung der Betragsdaten als Datei-Upload erfolgen, zum anderen steht für die Erfassung der Betragsdaten die Erfassungsplattform der Millio-



nenkreditanzeigen bereit. Die anzuzeigenden Betragsdaten ergeben sich aus den Vorgaben der Anlage 5 der GroMiKV vom 14. Dezember 2006.

Für beide Einreichungsformen ist zwingend eine Registrierung im ExtraNet bei der Evidenzzentrale erforderlich. Der jeweils zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank ist zusätzlich eine Einreichungserklärung sowie in bestimmten Fällen eine Haftungsfreistellungserklärung vorzulegen (siehe Teil IV Ziffer 5.3).

Die Erfassungsplattform bietet ebenso wie das Dateiverfahren über die vorbereitete Sammelanzeige hinaus auch die Möglichkeit, weitere Kreditnehmer als Sammelanzeige hinzuzufügen sowie die an die Deutsche Bundesbank übertragenen Daten für Dokumentationszwecke zu exportieren.

Für die Nutzung der Erfassungsplattform ist eine persönliche Benutzerregistrierung im ExtraNet erforderlich. Hierzu ist entweder eine Erstregistrierung unter der Adresse <https://extranet> oder – sofern eine bereits bestehende ExtraNet-Registrierung erweitert werden soll – eine Folgeregistrierung unter der Adresse <https://extranet.bundesbank.de/bsvpriv/> auf der Homepage der Deutschen Bundesbank durchzuführen.

Um sowohl Anzeigen erfassen zu können, als auch Rückmeldungen mit der Benachrichtigung über die Gesamtverschuldung der Millionenkreditnehmer abholen zu können, ist eine Registrierung für die Fachverfahrensfunktionen „Erfassungsplattform der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG und Art. 394 CRR“ und „Abholung der Rückmeldungen nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG“ notwendig.

## **6.3 Einzelanzeigenmeldeformate und Anlagen zu den Anzeigen**

### **6.3.1 Stammdatenanzeige Kreditnehmer für **Millionenkredite nach § 14 KWG** (Meldeformat EA)**

Einzelanzeigen sind zwingend abzugeben

- für erstmals anzuzeigende Kreditnehmer (sofern diese nicht über die Stammdatensuchmaschine im Extranet der Deutschen Bundesbank eindeutig identifiziert und geprüft wurden und dort nicht als gelöscht gekennzeichnet sind)
- bei Änderung der Stammdaten eines Kreditnehmers (vgl. § 16 Abs. 1 GroMiKV)

Auf der Einzelanzeige sind

- die Stammdaten des Kreditnehmers anzugeben (siehe Teil II. Ziffer 1)
- Angaben zur Zugehörigkeit des Kreditnehmers zu einer Kreditnehmereinheit i. S. v. § 19 Abs. 2 KWG zu machen und ggf. zu begründen (siehe Teil II. Ziffer 1) sowie die Kreditnehmereinheit umfassend zu beschreiben. Gehört ein Kreditnehmer

mehreren Kreditnehmereinheiten an, ist zusätzlich das Meldeformat MKNE einzureichen (siehe Ziffer 6.3.4 und Anlage 1.1).

- bei Krediten an eine Gesamthands-GbR oder Quoten-GbR die Bezeichnung der GbR sowie der Kreis der Gesellschafter und deren Stammdaten anzugeben (siehe Teil III. Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2); für diese Angaben ist das Meldeformat GbR (siehe Ziffer 6.3.3 und Anlage 1.1) zu verwenden.
- Änderungen bei den vorgenannten Daten/Sachverhalten unter Angabe des Zeitpunktes der Rechtswirksamkeit der Änderung mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit ist maßgeblich für die Zuordnung einer Änderung zu einem bestimmten Meldetermin.

Für jeden Kreditnehmer sowie für jeden einer Kreditnehmereinheit zugehörigen Kreditnehmer ist ein gesondertes Meldeformat zu verwenden. Wer als Kreditnehmer anzuzeigen ist, ergibt sich grundsätzlich aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft. Hierbei ist regelmäßig auf die rechtliche Selbständigkeit abzustellen; so sind u.a. rechtlich unselbständige Niederlassungen oder Verwaltungseinheiten nicht als eigenständige Kreditnehmer anzuzeigen. Für eingetragene Kaufleute wird neben dem Stammdatumsdatum für die natürliche Person ein separates Stammdatumsdatum aufgebaut.

### **6.3.2 Vorgezogene Stammdatenmeldung Kreditnehmer für Groß- und Millionenkreditanzeigen nach Art. 394 CRR sowie § 14 KWG (Meldeformat STA)**

Im Rahmen der vorgezogenen Anzeige von Stammdaten für Kreditnehmer nach Art. 394 CRR und § 14 KWG ist das Meldeformat STA einzureichen,

- für erstmals anzuzeigende Kreditnehmer (sofern diese nicht über die Stammdatensuchmaschine im Extranet der Deutschen Bundesbank eindeutig identifiziert und geprüft wurden und dort nicht als gelöscht gekennzeichnet sind)
- bei Änderung der Stammdaten eines Kreditnehmers (vgl. § 8 Abs. 1 GroMiKV).

Auf dem Meldeformat sind

- die Art der Meldepflicht anzugeben, ob eine Meldung aufgrund Art. 394 CRR auf Einzellebene, auf konsolidierter Basis oder nach § 14 KWG erfolgt
- die Stammdaten des Kreditnehmers anzugeben (siehe Teil II. Ziffer 1)
- Angaben zur Zugehörigkeit des Kreditnehmers zu einer Kreditnehmereinheit i. S. v. § 19 Abs. 2 KWG zu machen und ggf. zu begründen (siehe Teil II. Ziffer 1) sowie die KNE umfassend zu beschreiben. Gehört ein Kreditnehmer mehreren Kreditnehmereinheiten an, ist zusätzlich das Meldeformat MKNE einzureichen (siehe Ziffer 6.3.4 und Anlage 1.1). Hinsichtlich der Einbeziehung in eine Gruppe verbundener Kunden können diese Angaben unterbleiben; die Kreditgeber müssen allerdings in der Lage sein, bei Rückfragen entsprechende Informationen liefern zu können.

- bei Millionenkrediten an eine Gesamthands-GbR oder Quoten-GbR die Bezeichnung der GbR sowie der Kreis der Gesellschafter und deren Stammdaten anzugeben (siehe Teil III. Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2); für diese Angaben ist das Meldeformat GbR (siehe Ziffer 6.3.3 und Anlage 1.1) zu verwenden.
- Änderungen bei den vorgenannten Daten/Sachverhalten unter Angabe des Zeitpunktes der Rechtswirksamkeit der Änderung mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit ist maßgeblich für die Zuordnung einer Änderung zu einem bestimmten Meldetermin.

Im Hinblick auf das Millionenkreditmeldewesens erübrigt sich durch die Abgabe einer STA die Abgabe einer EA nur, wenn die Einreichung so rechtzeitig erfolgte und die Deutsche Bundesbank die Bearbeitung bis zur regelmäßigen Einreichung der Millionenkreditmeldungen abschließen konnte. Sollte dies nicht der Fall sein, ist weiterhin die Abgabe einer EA im Rahmen des regulären Meldeverfahrens erforderlich.

Für jeden Kreditnehmer sowie für jeden einer Kreditnehmereinheit zugehörigen Kreditnehmer ist ein gesondertes Meldeformat zu verwenden. Wer als Kreditnehmer anzuzeigen ist, ergibt sich grundsätzlich aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft. Hierbei ist regelmäßig auf die rechtliche Selbständigkeit abzustellen; so sind u.a. rechtlich un-selbständige Niederlassungen oder Verwaltungseinheiten nicht als eigenständige Kreditnehmer anzuzeigen. Für eingetragene Kaufleute wird neben dem Stammdatum für die natürliche Person ein separates Stammdatum aufgebaut.

### **6.3.3 Meldung über die Zusammensetzung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Gemeinschaftskontos\* für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Meldeformat GbR)**

Das Meldeformat GbR ist generell zu verwenden bei Vorlage einer millionenkreditrelevanten Einzelanzeige (Meldeformat EA oder STA), sofern

- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) oder ein Gemeinschaftskontos (Gkto) erstmalig bzw. erneut zu melden ist,
- eine Änderung der Stammdaten für eine/ein GbR/Arge/Gkto (vgl. § 8 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 GroMiKV),
- eine Veränderung der Gesellschafter-/Partnerzusammensetzung oder
- eine Änderung der Meldetatbestände oder der Haftungsquote anzuzeigen ist.

Sofern die Stammdaten der zu meldenden Partner unverändert geblieben sind, kann die Anlage auch ohne das Meldeformat EA eingereicht werden.

Dabei sind folgende Angaben zu der GbR bzw. zu der Arge oder dem Gkto erforderlich (vgl. auch Hinweise unter Teil II. Ziffer 1.1)

---

\* Auch zu verwenden bei Erbengemeinschaften sowie ähnlich gestalteten Zusammenschlüssen natürlicher / juristischer Personen (auch vergleichbarer ausländischer Personenvereinigungen)

- die Stammdaten der GbR/Arge bzw. des Gktos
- deren bzw. dessen Identnummer sowie ggf. die der Kreditnehmereinheit, falls bekannt
- die Stammdaten für alle Gesellschafter/ Partner; dies sind immer natürliche oder juristische Personen. Ist eine weitere GbR Gesellschafter einer GbR, so sind immer deren Gesellschafter als Gesellschafter anzugeben. Auf dem Meldeformat EA/STA oder der Anlage GbR ist allerdings auf diese Besonderheit hinzuweisen. Die an der GbR beteiligte GbR und deren Gesellschafter müssen eindeutig identifizierbar sein.
- Zurechnung für § 14 KWG (bei Erreichen der Meldegrenze für den jeweiligen Partner); Im Falle einer quotalen Zurechnung ist zusätzlich die Quote in v.H. anzugeben (ausschlaggebend ist die im Kreditvertrag vereinbarte (Haftungs)-Quote).

Für jede GbR/Arge/Gkto ist eine gesonderte Anlage GbR zu erstellen; sollte diese für die erforderlichen Angaben im Einzelfall nicht ausreichen, sind weitere Meldeformate zu verwenden.

Detaillierte Angaben zur Zugehörigkeit der GbR zu einer Kreditnehmereinheit i. S. v. § 19 Abs. 2 KWG sind auf dem Meldeformat EA oder STA zu machen (siehe Teil II. Ziffer 1.1); gehört ein Partner ebenfalls einer Kreditnehmereinheit an, sind die erforderlichen Angaben auf einem gesonderten Blatt zu machen.

#### **6.3.4 Meldung über die Zugehörigkeit eines Kreditnehmers zu mehreren Kreditnehmereinheiten für [Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG](#) (Meldeformat MKNE)**

Das Meldeformat MKNE ist immer zu verwenden bei Vorlage einer millionenkreditrelevanten Einzelanzeige (Meldeformat EA oder STA), sofern ein Kreditnehmer mehr als einer Kreditnehmereinheit zuzuordnen ist:

- bei erstmaliger / erneuter Meldung eines Kreditnehmers als zu mehreren Kreditnehmereinheiten zugehörig
- bei Veränderung der Zugehörigkeit zu den bislang angezeigten Kreditnehmereinheiten
- bei Änderung der Melderelevanz (Erreichen der Meldegrenze für die jeweilige Kreditnehmereinheit) oder der Haftungsquoten.

Sofern die Stammdaten des zu meldenden Kreditnehmers unverändert geblieben sind, kann die Anlage auch ohne das Meldeformat EA bzw. STA eingereicht werden.

Ferner bei Änderung der Melderelevanz bzw. der Haftungsquoten; in diesem Fall kann das Meldeformat MKNE auch zu einer Sammelanzeige vorgelegt werden, sofern die Stammdaten sowie die Zugehörigkeit zu den Kreditnehmereinheiten unverändert geblieben sind.

Dabei sind folgende Angaben erforderlich (vgl. auch Hinweise in Teil II. Ziffer 1)

- die Stammdaten des mehreren Kreditnehmereinheiten zugeordneten Kreditnehmers
- dessen Identnummer, falls bekannt
- die Stammdaten für die jeweiligen Kreditnehmereinheiten
- deren Identnummern, falls bekannt
- Zurechnung für § 14 KWG (Erreichen der Meldegrenze für die jeweilige Kreditnehmereinheit). Im Falle der Anzeige einer Personenhandelsgesellschaft mit quotaler Haftungsbeschränkung der Gesellschafter ist zusätzlich die entsprechende Quote in v.H. anzugeben.

Für jeden Kreditnehmer ist ein gesondertes Meldeformat zu verwenden; sollte dies für die erforderlichen Angaben im Einzelfall nicht ausreichen, sind weitere Meldeformate zu verwenden.

Detaillierte Angaben zur Zugehörigkeit zu Kreditnehmereinheiten i. S. v. § 19 Abs. 2 KWG sind auf den Meldeformaten EA bzw. STA zu machen (siehe Teil II. Ziffern 1.1 und 1.2.2).

### **6.3.5 Vorgezogene Stammdatenmeldung Gruppe verbundener Kunden für Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR (Meldeformat STAK)**

Das Meldeformat STAK dient der Meldung einer GvK gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR und ist damit ausschließlich für Großkreditzwecke nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 und 2 GroMiKV zu verwenden. Bei erstmaliger Meldung (eine geeignete Gruppe wurde in den Stammdaten nicht gefunden) und bei Änderungen der Stammdaten der GvK muss die Meldung erfolgen. Dabei sind Angaben über die Art der Meldepflicht zu machen, in dem Sinne ob eine Meldung nach Art. 394 CRR auf Einzelebene oder auf konsolidierter Basis erfolgt. Die erstmalige Meldung wird erforderlich, wenn die GvK als solche vom jeweiligen Kreditgeber noch nie gemeldet wurde und auch nicht in der Bundesbank-Datenbank über die Suchmaschine gefunden werden konnte. Grundsätzlich ist für die Meldung einer GvK die für Millionenkreditzwecke existierende KNE-ID zu verwenden, sofern die beherrschende bzw. kontrollierende Entität (Spitze der KNE) identisch ist. Hierbei ist es unbeachtlich, ob ggf. einzelne Unternehmen oder Beteiligungsstränge auf Grund der unterschiedlichen Zusammenfassungstatbestände enthalten sind. Für die GvK wird daher kein separater Nummernkreis gebildet. Allein für Großkreditzwecke erforderliche GvK werden nur angelegt, wenn dies materiell gerechtfertigt ist. So beispielsweise im Falle der Nutzung der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs.1 Nr. 39 CRR oder im Hinblick auf wirtschaftliche Abhängigkeiten. In diesen Fällen erfolgt eine zusätzliche Kennzeichnung mit dem Präfix GK (Kontrolle) oder RE (für die wirtschaftliche Abhängigkeit).

### **6.3.6 Aufstellung der Bürgschafts- und Konsortialverhältnisse für Millionenkreditanzeigen (Meldeformate BA6 und BA7)**

Im Rahmen der Anzeigen nach § 14 Abs. 1 KWG sind zur Vermeidung von Doppelmeldungen Angaben über bestehende Bürgschafts- und Konsortialverhältnisse zu machen (vgl. Teil III. Ziffer 1.1.2). Die hierzu notwendigen Betragsangaben sind in elektronischer Form über die Erfassungsplattform oder den Datei-Upload anzuzeigen.

### **6.4 Sammelanzeigen / Vorbereitete Anzeigen (Datei) für Millionenkredite**

Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens mit Hilfe der Erfassungsplattform stellt die Deutsche Bundesbank den Kreditgebern jeweils zum Meldestichtag vorbereitete Anzeigen zur Online-Bearbeitung zur Verfügung.

Für die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG wird für jedes gruppenangehörige Unternehmen eine gesonderte vorbereitete Anzeige unter der jeweiligen Kreditgebernummer des nachgeordneten Unternehmens in der Erfassungsplattform bereitgestellt.

#### **6.4.1 Sammelanzeige für Millionenkredite nach § 14 KWG**

In den vorbereiteten Anzeigen sind alle zum vorangegangenen Meldestichtag nach § 14 KWG angezeigten Kreditnehmer aufgeführt. Dabei werden zunächst alle Kreditnehmer, die keiner Kreditnehmereinheit zugeordnet sind, nach ihrer Identnummer aufsteigend und anschließend alle zugeordneten Kreditnehmer nach der Identnummer der KNE aufsteigend aufgeführt. Die Stammdaten können im Einzelfall verkürzt angegeben sein. In der Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank bzw. in der Stammdatensuchmaschine sind diese Angaben jedoch vollständig gespeichert; es ist deshalb keine Korrekturmeldung erforderlich.

Sollten im Berichtszeitraum keine anzuzeigenden Kredite mehr bestanden haben, ist die Bearbeitung der innerhalb der Erfassungsplattform bereitgestellten vorbereiteten Anzeige nicht erforderlich.

#### **6.4.2 Gesamtsumme der Betragsanzeigen für Millionenkredite nach § 14 KWG (Meldeformat BAS)**

In dem Meldeformat BAS sind die Gesamtsummen aller nach den jeweiligen Meldetätbeständen gemeldeten Kredite (Gesamtsumme aller eingereichten Meldeformate BA) zu bilden.

## 6.5 Anzeige der Betragsdaten für Großkredite

Bezüglich der Betragsdatenangaben der Großkreditmeldungen verweisen wir auf die die [Anhänge der Durchführungsverordnung \(EU\) 680/2014, insbesondere ITS Annexes VIII und IX](#). Darüber hinaus gibt es Informationen darüber in den EBA Q&A, eventuell in den entsprechenden Übersetzungen der BaFin und auf der Bundesbank-Homepage unter dem Punkt „COREP“

([http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Corep\\_Finrep/corep\\_finrep.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Corep_Finrep/corep_finrep.html)).

## 7 Nummernsystematik für Kreditnehmer und Kreditgeber

Den Kreditnehmern, Kreditnehmereinheiten, Gruppen verbundenen Kunden und Kreditgebern werden bei der jeweils ersten Meldung von der Deutschen Bundesbank Identifizierungsnummern, die sogenannten Identnummern, zugeteilt. Alle Identnummern sind siebenstellig; zu Kontrollzwecken ist zusätzlich eine Prüfziffer angefügt (Teil V Punkt 4); die Nummern sind nicht systematisiert. Die Kreditnehmer-Nummer beginnt mit einer Ziffer größer als Null. Zur Kennzeichnung der Zugehörigkeit eines Kreditnehmers zu einer Kreditnehmereinheit wird zusätzlich eine Kreditnehmereinheit-Nummer vergeben, die mit einer Null beginnt; Identnummern für GvK unterscheiden sich diesbezüglich nicht. Die Kreditgeber-Nummer beginnt mit einer Ziffer größer als Null.

## 8 Vorab-Anfrage zur Verschuldung eines Kreditnehmers nach [§ 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG](#)

### 8.1 Voraussetzung für die Antragsstellung

Mit Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. Juli 2002 haben die am Millionenkreditmeldeverfahren nach [§ 14 KWG](#) beteiligten Unternehmen die Möglichkeit, auf Antrag den in der Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank gespeicherten Schuldenstand eines Kreditnehmers oder voraussichtlichen Kreditnehmers sowie dessen Kreditnehmereinheit, sofern er einer solchen angehört, vor Kreditvergabe zu erfragen. Ein Mindestkreditbetrag besteht nicht.

Voraussetzung ist jetzt nur noch, dass entweder ein Kreditverhältnis bereits besteht oder bei Neukunden der Kreditgeber die Absicht hat, dem betreffenden Kunden einen Kredit zu gewähren und der voraussichtliche Kreditnehmer in die Vorab-Anfrage bei der Evidenzzentrale schriftlich eingewilligt hat. Der Nachweis, dass diese Voraussetzungen vorliegen, braucht bei der Antragstellung im Regelfall nicht erbracht zu werden. Die Deutsche Bundesbank ist jedoch berechtigt, sich die Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung im Einzelfall mitteilen zu lassen und den Nachweis zu verlangen, dass der voraussichtliche Kreditnehmer der Anfrage bei der Evidenzzentrale für Millionenkredite



der Deutschen Bundesbank eingewilligt hat. Die Einwilligung zu der Vorab-Anfrage reicht auch in Form einer pauschalen Zustimmung des voraussichtlichen Kreditnehmers zur Einholung von Auskünften über seine finanzielle Situation, wie sie in standardisierten Kreditanträgen enthalten ist, aus.

## **8.2 Abwicklung von Vorab-Anfragen**

Vorab-Anfragen nach § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG sind von den Kreditgebern (auch von deren Filialen) bei der jeweils zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank, Regionalbereich Banken- und Finanzaufsicht per Brief oder per Telefax einzureichen. Zur eindeutigen Identifizierung des Kunden ist es erforderlich, dass die Stammdaten des Kunden gemäß den Vorgaben der Meldetechnischen Durchführungsbestimmung für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR (Stammdaten- und Einreichungsverfahren) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Gesamtverfahren) wie in einer Einzelanzeige mitgeteilt werden. Zur Stellung einer Vorab-Anfrage ist das Formular unter Teil V Punkt 2 zu verwenden und vom anfragenden Kreditgeber rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Eine Abwicklung der Anfrage per E-Mail ist nicht möglich.

Die Antwort der Deutschen Bundesbank auf eine Vorab-Anfrage erfolgt wunschgemäß per Brief oder per Telefax. Die Antwort enthält Angaben zur Verschuldung des Kreditnehmers und ggf. dessen Kreditnehmereinheit zum zuletzt abgeschlossenen Meldetermin.

Die auf Grund einer Vorab-Anfrage erhaltenen Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der Kreditgewährung verwendet werden. Eine Offenbarung Dritten gegenüber ist nicht zulässig. Ein Verstoß hiergegen kann nach Maßgabe von §§ 55a und 55b KWG geahndet werden.



## Teil II Hinweise zum Inhalt und zum Ausfüllen der Anzeigen

### 1 Die Stammdaten

#### 1.1 Einzelmeldung Kreditnehmer nach § 14 KWG

EA

Einzelmeldung Kreditnehmer für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG				
An die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung 1				Meldetermin 2
Kreditgeber-/ Übergeordnetes Unternehmen – Name 3		– ID		4
Kreditgeber-/ Nachgeordnetes Unternehmen – Name 5		– ID		6
				<b>wird durch die Bundesbank ausgefüllt</b>
				Kreditnehmereinheit – ID
Kreditnehmer – Name/Firma (lt. Registereintragung) 7		– ID (falls bekannt) 8		Kreditnehmer – ID
Postleitzahl <sup>1</sup> 9	Sitz <sup>2</sup> 10	Staat <sup>3</sup> 11	ISO-Code (Staat) <sup>4</sup> 12	Wirtschaftszweig – Code <sup>5</sup> 13
Steuernummer <sup>6</sup> 14	Registereintragung – Art und Nummer <sup>7</sup> 15	Registereintragung – Ort <sup>7</sup> 16	Bundesstaat <sup>8</sup> 17	
Geburtsdatum <sup>9</sup> 18	Beruf <sup>9</sup> 19	ISIN <sup>10</sup> 20	LEI <sup>11</sup> 21	
Kreditnehmereinheit <sup>12</sup> – Name / Firma 22		– ID (falls bekannt) 23		
Begründung der Zuordnung – Code <sup>13</sup> 24	Referenzschuldner – Name <sup>14</sup> 25	– ID (falls bekannt) 26	Referenzschuldner – ID	
Kreditnehmereinheit – Begründung (z.B. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse) 27				
				Laufende Nummer <sup>15</sup> 28
Betragdatenidentifikation				
Melderelevanz – Code 29	Position BA 100 <sup>16</sup> 30	Filiale 31	Zusatzangaben 32	
Sachbearbeiter/-in 33		Telefon 34	E-Mail 35	

Folgende Angaben sind von den anzeigepflichtigen Kreditgebern mit dem Meldeformat EA als Einzelanzeige zu machen:

<b>1. „An die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung“</b> Sitz der für den Kreditgeber zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank
<b>2. „Meldetermin“</b> Angabe des Meldetermins, für den die Anzeige eingereicht wurde (z.B.: 03 / 2016 für den Meldestichtag 31.3.2016)
<b>3. „Kreditgeber/Übergeordnetes Unternehmen - Name“</b> Firma des anzeigepflichtigen Kreditgebers
<b>4. „Kreditgeber/Übergeordnetes Unternehmen - ID“</b> Kreditgeber-Nummer (siebenstellig plus Prüfziffer) des anzeigepflichtigen Kreditgebers
<b>5. „Kreditgeber /Nachgeordnetes Unternehmen - Name“</b> Firma des nachgeordneten Unternehmens (nur anzugeben bei der Anzeige von Millionenkrediten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG)
<b>6. „Kreditgeber /Nachgeordnetes Unternehmen - ID“</b> Kreditgeber-Nummer (siebenstellig plus Prüfziffer) des nachgeordneten Unternehmens Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Bearbeitung der Anzeigen und zur eindeutigen Identifizierung der Kreditnehmer ist die vollständige und genaue Angabe der <b>Stammdaten</b> des Kreditnehmers unbedingt erforderlich. Die Stammdaten umfassen folgende Angaben:
<b>7. „Kreditnehmer - Name/Firma (lt. Registereintragung)“</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- <u>Privatpersonen</u> Name (Vor- und Nachname)</li><li>- <u>Unternehmen</u> Firma laut Registereintragung</li><li>- <u>Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie vergleichbare Erben- und Kontengemeinschaften</u> Bezeichnung der Gesellschaft/Gemeinschaft (z.B. laut Gesellschaftsvertrag) bzw. Namen/Firmen aller Gesellschafter oder Partner mit einem entsprechenden Zusatz, z.B. GbR (s. a. Hinweise unter Ziffer 1.2.1).</li><li>- Einzelne Emissionen von Wertpapieren sind grundsätzlich dem Emittenten zuzuordnen, so dass der Emittent als Kreditnehmer anzuzeigen ist.</li><li>- Zur Anzeige von erworbenen ABS-Papieren ist immer der Teil des Emissionsprospektes miteinzureichen, welcher eindeutig belegt, wer als Kreditnehmer anzuzeigen ist und wie dessen korrekte Bezeichnung lautet.</li></ul>

**8. „Kreditnehmer– ID (falls bekannt)“**

Sofern dem Kreditgeber die Kreditnehmernummer des angezeigten Kreditnehmers, z.B. aus der Stammdatensuchmaschine, bekannt ist, sollte sie hier angegeben werden. Die Eintragung dieser Nummern in das nebenstehende Raster erfolgt ausschließlich durch die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank oder durch die Evidenzzentrale.

**9. „Postleitzahl“**

bei inländischen Kreditnehmern Postleitzahl (PLZ) des Zustellbezirkes (nicht die PLZ eines Postfaches oder eines Großempfängers)

**10. „Sitz“**

- Natürliche Personen

Erster Wohnsitz (gilt auch, wenn sowohl eine Geschäfts- als auch eine Wohnanschrift bzw. mehrere Wohnanschriften bestehen; hat ein Kreditnehmer mehrere Anschriften, sind diese alle anzugeben)

- Juristische Personen

Sitz lt. Registereintragung

Hinweise:

- Bei inländischen Kreditnehmern ist die Ortsbezeichnung nach dem Postleitzahlenbuch der Deutschen Post AG zu verwenden.

- Weicht der juristische Sitz vom Hauptgeschäftssitz ab, sind beide Ortsnamen unter entsprechender Kennzeichnung anzugeben.

**11 „Staat“**

Bei ausländischen Kreditnehmern ist neben dem Ortsnamen auch das Land anzugeben.

**12. „ISO-Code (Staat)“**

Bei ausländischen Kreditnehmern ist neben dem Land auch der entsprechende ISO-Code anzugeben. Es ist die zweibuchstabige (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden; wobei für Großbritannien U1 zu verwenden ist. Zudem ist die entsprechende Pseudo-ISO-Codesystematik für Internationale Organisationen zu verwenden; für 3076158-9 European Financial Stability Facility SA (EFSF) gilt der Code X28.

**13. „Wirtschaftszweig - Code“**

Angabe der dreistelligen Schlüsselnummer aus der jeweils aktuellen Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank "Bankenstatistik Kundensystematik" NACE Rev. 2 bzw. der „Umsetzungstabelle WZ und NACE-Code“ auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (Meldewesen/Bankenaufsicht/COREP-FINREP). Hierbei ist auf das Hauptge-

schäftsfeld abzustellen (ggf. lt. Handelsregistereintragung).

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische\\_Sonderveroeffentlichungen/Statso\\_2/statso\\_2\\_bankenstatistik\\_kundensystematik\\_01\\_2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische_Sonderveroeffentlichungen/Statso_2/statso_2_bankenstatistik_kundensystematik_01_2016.pdf?__blob=publicationFile)

**14. „Steuernummer“**

Bei ausländischen Kreditnehmern **gemäß den Einschränkungen nach Nr. 15**; Angabe der Steuernummer zur eindeutigen Identifikation der steuerpflichtigen Person.

**15. „Registereintragung – Art und Nummer“**

Diese Information dient zur eindeutigen Identifikation der deutschen Kreditnehmer und damit der fehlerfreien Zuordnungen von Kreditbeträgen. Sie ist daher insbesondere bei der Anzeige von neuen Kreditnehmern anzugeben; diese Information wird im Datenbestand gespeichert und über die Stammdatensuchmaschine im BBk-ExtraNet angezeigt. Kreditnehmer mit Sitz in Deutschland können eingetragen sein im Handelsregister (A oder B), Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Partnerschaftsregister. Auch im grenzüberschreitenden Datenaustausch wird diese Information für Kreditnehmer mit Sitz in AT, BE, CZ, ES, FR, IT, PT und RO benötigt. In Bezug auf diese Länder sind folgende Daten mitzuteilen:

AT: Firmenbuchnummer (Unternehmensregisternummer)

BE: Numéro d'entreprise (Unternehmensregisternummer)

CZ: Identifikací číslo (Unternehmensregister- und Steuernummer)

ES: C.I.F. Código de Identificación Fiscal (Steuernummer)

FR: SIREN (Unternehmensregisternummer)

IT: Numero Rea Di Iscrizione al Registro Imprese (Unternehmensregisternummer),  
Codice Fiscale (Steuernummer)

PT: Número de identificacao de pessoas colectivas (NIPC, Steuernummer)

RO: Unternehmensregister- oder Steuernummer

Für Kreditnehmer mit Sitz in anderen Ländern ist keine Angabe erforderlich.

**16. „Registereintragung – Ort“**

Sitz des Registergerichts, bei Kreditnehmern mit Sitz im Ausland ist die Angabe optional.

**17. „Bundesstaat“**

Zur eindeutigen Identifikation ist bei US-amerikanischen Kreditnehmern zusätzlich zum Sitz auch der Bundesstaat anzugeben.

**18. „Geburtsdatum“**

Geburtsdatum natürlicher Personen in der Form TT.MM.JJJJ

**19. „Beruf“**

Bezeichnung des Berufs bzw. Geschäftszweigs, korrespondierend mit dem angegebene-

nen Wirtschaftszweigschlüssel (s. Nr. 13)

**20. „ISIN“**

Angabe nur bei Investmentfonds. Bei Dachfonds ist grundsätzlich die ISIN des Dachfonds anzugeben. Sofern allerdings die Durchschau (vgl. Teil III, 1.29) angewendet wird, ist nicht die ISIN des Dachfonds, sondern die ISIN des angezeigten Kreditnehmers anzugeben.

Bei Umbrella-Fonds ist der Teilfonds anzuzeigen und dessen ISIN anzugeben.

Bei Fonds mit Anteilsklassen stellen die Anteilsklassen eines Fonds zwar gemeinsam ein Sondervermögen (SV) dar. Dennoch hat jede Anteilsklasse eine eigene ISIN. Daher sind die Anteilsklassen als eigenständige Kreditnehmer anzuzeigen. Um den Umstand, dass es sich bei den Anteilsklassen um ein und dasselbe SV handelt, Rechnung zu tragen, werden die verschiedenen Anteilsklassen eines SV zu einer Kreditnehmereinheit unter der Bezeichnung des "Hauptfonds" zusammengefasst. Sofern es sich bei dem Investmentfonds um einen nicht öffentlichen Fonds handelt und demzufolge keine ISIN existiert, entfällt die Angabe. Als Ergänzung zur Bezeichnung des Fonds ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) mitanzugeben. Diese sowie weitere ergänzende Informationen zum angezeigten Fonds können z.B. im Feld "Kreditnehmereinheit - Begründung" angegeben werden.

Auch bei ABS/MBS-Transaktionen sollte bei der Anzeige des Emittenten zur eindeutigen Identifizierung die ISIN des erworbenen Wertpapiers angegeben werden.

**21. „LEI“**

Angabe der LEI (Legal Entity Identifier), einer 20-stelligen Identifikationsnummer, welche weltweit für jedes Unternehmen auf Antrag von den zugelassenen Local Operating Units (LOU) innerhalb des Global Legal Entity Identifier System (GLEIS) vergeben wird – **soweit vorhanden**. So können Kreditnehmer weltweit eindeutig identifiziert werden.

**22. „Kreditnehmereinheit - Name/Firma“**

Bezeichnung der Kreditnehmereinheit (s. Teil II, 1.4.3), welcher der Kreditnehmer zuzuordnen ist. Bei der Bezeichnung der Kreditnehmereinheit ist von der Konzernspitze, dem Mehrheitsgesellschafter, dem letztlich Beherrschenden bzw. bei Personenhandelsgesellschaften von dem jeweils persönlich haftenden Gesellschafter, sofern diesem kein Weiterer übergeordnet ist, auszugehen.

**23. „Kreditnehmereinheit – ID (falls bekannt)“**

Angabe der Konzernnummer (siebenstellig plus Prüfziffer) der Kreditnehmereinheit.

**24. „Begründung der Zuordnung - Code“**

Der Code ist eine standardisierte Mitteilung über den Grund der Zusammenfassung des angezeigten Kreditnehmers mit einem weiteren Unternehmen oder einer weiteren Privatperson. Diese sind im Feld "Referenzschuldner" anzugeben. Der Code beschreibt daher i.d.R. das Verhältnis des Referenzschuldners zum angezeigten Kredit-

nehmer. Treffen mehr als ein Code zu, ist immer der speziellere Code anzugeben (bspw. Kapitalmehrheit und beherrschender Einfluss; hier wäre die Kapitalmehrheit zweckmäßiger). Die Angabe des Codes ersetzt jedoch nicht die ausführliche Beschreibung der Kreditnehmereinheit im Feld „Kreditnehmereinheit – Begründung“. Der Code wird zusammen mit der Kreditnehmernummer des Referenzschuldners dem anzeigenden Kreditgeber in der Konzernspiegel-Datei zurückgemeldet. Hierdurch soll die Transparenz hinsichtlich der Bildung von Kreditnehmereinheiten verbessert werden.

Code-Tabelle (dynamisch):

<u>Code</u>	<u>Bedeutung</u>
0	unbekannt
1	Kapitalmehrheit (> 50%)
2	Stimmrechtsmehrheit (> 50%)
3	Unterordnungskonzern (nur Unternehmen)
4	Gleichordnungskonzern
5	Gewinnabführungsvertrag
6	persönlich haftender Gesellschafter, Partner
9	beherrschender Einfluss (u.a. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB oder nur 50%)
10	paritätische Beteiligung (50:50)
11	Inhaber
12	sonstige Gründe
13	Spitze der Kreditnehmereinheit (hinsichtlich des angezeigten Kreditnehmers)
14	Treuhänder
15	phG und Kapital-/Stimmrechtsmehrheit
16	mittelbare Referenz (weitere Töchter)
18	atypisch stiller Gesellschafter

#### **25. „Referenzschuldner - Name“**

Der Referenzschuldner ist das Unternehmen bzw. die Person, das bzw. die hierarchisch die nächst höhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt. Sofern für den angezeigten Kreditnehmer kein Referenzschuldner existiert, weil z.B. der Kreditnehmer keiner Kreditnehmereinheit zuzuordnen ist, bleibt das Feld leer. Da das Feld „Referenzschuldner – Name“ zurzeit nur einen Eintrag zulässt, sind weitere Referenzschuldner in Feld 27 einzutragen. Sofern bekannt, ist zwecks eindeutiger Identifikation neben dem Namen des Referenzschuldners auch dessen Sitz/Staat anzugeben.

#### **26. „Referenzschuldner – ID (falls bekannt)“**

Kreditnehmer-Nummer (siebenstellig plus Prüfziffer) des Referenzschuldners; vgl. auch Angaben zum Feld 25.

#### **27. „Kreditnehmereinheit – Begründung“**

Die Zuordnung des angezeigten Kreditnehmers zu einer Kreditnehmereinheit ist durch Angabe der Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse sowie gegebenenfalls weiterer In-

formationen zu begründen. Auch die Tatsache, dass keine Kreditnehmereinheit besteht, ist auf der Einzelanzeige zu vermerken. Ist ein Kreditnehmer mehreren Kreditnehmereinheiten zuzuordnen, sind alle Kreditnehmereinheiten anzugeben; das Meldeformat MKNE ist zu verwenden (vgl. Teil I., Ziffer 6.3.4). Bei der Prüfung des Bestehens einer Kreditnehmereinheit sind zudem die unter Ziffer 1.2.2 beschriebenen Hinweise zu beachten.

Sollte der Platz auf der Anzeige auf Grund der Komplexität der Kreditnehmereinheit nicht ausreichen, können die Angaben zur Begründung einer Kreditnehmereinheit auf einem gesonderten Blatt fortgesetzt werden.

Weitere, den Kreditnehmer oder die Kreditnehmereinheit betreffende wichtige Angaben können ebenfalls in diesem Feld gemacht werden.

**28. „Laufende Nummer“**

Alle Einzelanzeigen eines Kreditgebers sind in diesem Feld mit einer laufenden Nummer zu versehen, um bei der Bearbeitung der Anzeigen durch die Deutsche Bundesbank eine eindeutige Zuordnung der mit dem Meldeformat BA angezeigten Beträge zu diesem Kreditnehmer zu ermöglichen. Es ist nicht erforderlich, dass die Nummerierung fortlaufend ist. Das bedeutet bspw., dass ein Kreditgeber mit mehreren Filialen jeder Filiale einen bestimmten Nummernkreis zur Kennzeichnung ihrer Anzeigen zuordnen kann. Pro Kreditgeber darf jede laufende Nummer in jeder Meldeperiode und je Meldeformat (EA oder STA; STA je Tag der Einreichung) nur einmal vergeben werden.

**29. „Melderelevanz - Code“**

Der Code gibt an, welche Anzeigepflicht nach KWG mit der Anzeige erfüllt wird. Mit der Trennung des Groß- und Millionenkreditmeldewesen und der damit einhergehenden Umstellung der Stammdatenanzeige kann im Meldeformat EA nur der nachfolgende Code verwendet werden:

<u>Code</u>	<u>Melderelevanz</u>
1	§ 14 KWG

**30. „Position BA 100“**

Die Wiederholung des in Feld 100 des Meldeformats BA angezeigten Verschuldungswertes dient zur eindeutigen Zuordnung des Kreditnehmers zu den für ihn mit Meldeformat BA angezeigten Betragsdaten.

**31. „Filiale“**

Service-Feld für die Kreditgeber. Sofern es genutzt wird, sollte die Angabe mit Feld 070 des Meldeformats BA identisch sein.

**32. „Zusatzangaben“**

Service-Feld für die Kreditgeber. Sofern es genutzt wird, sollte die Angabe mit Feld 071 des Meldeformats BA identisch sein.

**33. „Sachbearbeiter/-in“**

Ansprechpartner/-in im Hause des Kreditgebers im Fall von Rückfragen zur Anzeige

<b>34.</b>	<b>„Telefon“</b>
Telefonnummer des/der Sachbearbeiters/-in für Rückfragen	
<b>35.</b>	<b>„E-Mail“</b>
E-Mail-Adresse des/der Sachbearbeiters/-in für Rückfragen	

## **1.2 Stammdatenmeldung Vorgezogene Einreichung Einzelkreditnehmer (Meldeformat STA)**

Hier wird auf Teil I Ziffer 6.3.2 verwiesen. Das Meldeformat ist unter Teil V Ziffer 1.2 dargestellt.

Im Wesentlichen unterscheidet sich das Meldeformat STA von dem Meldeformat EA in nur wenigen Punkten. Lediglich die Ergänzung für Großkreditzwecke ist auf dem STA vermerkt. Dies beinhaltet die Angabe des Tages der Abgabe/Einreichung, die Auswahl der Meldepflicht (s. Teil I 6.3.2) und die Möglichkeit neben einer KNE auch eine GvK zu melden. Zudem entfallen auf dem Meldeformat STA die Angaben 29, 30 und 31 (Melde-relevanz-Code, Position BA 100 und Filiale).

## **1.3 Stammdatenmeldung Vorgezogene Einreichung GvK (Meldeformat STAK)**

Hier wird auf Teil I Ziffer 6.3.5 verwiesen. Das Meldeformat ist unter Teil V Ziffer 1.3 dargestellt.

Es müssen zu einer GvK lediglich die Angaben zu Postleitzahl, Sitz, Staat (inklusive ISO-Code des Staates) und eventuell Bundesstaat erfolgen (s. dazu die Erläuterungen unter 1.1). Bei dem Feld „Erläuterungen“ sind nicht grundsätzlich Angaben zur Zusammensetzung der GvK anzugeben, jedoch muss der Kreditgeber bei Nachfragen in der Lage sein, fundierte Auskünfte darüber zu geben.

## **1.4 Ergänzende Hinweise**

### **1.4.1 Hinweise zu den Stammdaten von Kreditnehmern für Millionenkreditzwecke**

Bei Einzelunternehmen ist zu prüfen, ob sie im Handelsregister eingetragen sind. Eingetragene Einzelfirmen erhalten eine eigene Kreditnehmer-Nummer und werden mit dem Inhaber zu einer Kreditnehmereinheit zusammengefasst. Die Verschuldung eines nicht eingetragenen Einzelunternehmens ist mit der Verschuldung des Inhabers dieses Einzelunternehmens zu addieren und unter dem Namen des Inhabers als ein Kreditnehmer anzuzeigen.



Bei Personenhandelsgesellschaften sind neben den Angaben zur Personenhandelsgesellschaft die Stammdaten aller persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben, da eine Personenhandelsgesellschaft mit jedem persönlich haftenden Gesellschafter eine Kreditnehmereinheit bildet. Zur Mitteilung der erforderlichen Angaben ist das Meldeformat MKNE (siehe Teil I. Ziffer 6.3.4) zu verwenden. Haften die Gesellschafter den Kreditgebern aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung (Einzelvertrag oder Gesellschaftsvertrag) nur quotall beschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder wurde die Haftung ausgeschlossen, sind neben den Stammdaten aller Gesellschafter auch die Haftungsanteile (Quoten) anzugeben. In der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 KWG über die Verschuldung der Kreditnehmereinheiten der persönlich haftenden Gesellschafter erfolgt die Angabe von zwei Verschuldungsständen: in der „Konzernverschuldung“ bleibt die vertragliche Haftungsbeschränkung bzw. der Haftungsausschluss unberücksichtigt; als „Verschuldung der Gruppe nach quotaler Bereinigung“ wird die Verschuldung unter Berücksichtigung der Quote zurückgemeldet.

Partnerschaftsgesellschaften gemäß PartGG sind entsprechend den Anzeigemodalitäten für Personenhandelsgesellschaften anzuzeigen.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als Gemeinschaften zur gesamten Hand (Gesamthands-GbR) und vergleichbaren Erben- und Kontengemeinschaften sind die vorgenannten Stammdaten auch für alle Gesellschafter/Partner anzugeben; das Meldeformat GbR als Anlage zur Einzelanzeige ist zu verwenden (siehe Teil I. Ziffer 6.3.3 und Teil III. Ziffer 2.1).

Bei Krediten an Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, für die die Gesellschafter auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kreditgeber nur quotall einzustehen haben (sog. Quoten-GbR), sind auf der Einzelanzeige für die Quoten-GbR die quotall Haftungsanteile sowie die Stammdaten aller Gesellschafter anzugeben. Hierfür ist das Meldeformat GbR als Anlage zur Einzelanzeige zu verwenden (siehe Teil I. Ziffer 6.3.3 und Teil III. Ziffer 2.2).

Sowohl bei Gesamthands-GbRs als auch bei Quoten-GbRs ist anzugeben, ob einem der Partner mindestens 50% am Gesellschaftsvermögen zusteht oder eine Beherrschungsmöglichkeit im Sinne von § 19 Abs. 2 KWG durch einen Partner besteht. Dies ist insbesondere bei Quoten-GbRs, bei denen einer der Partner mit einer Quote von mindestens 50 % haftet, naheliegend. Besteht eine Beherrschungsmöglichkeit im Sinne von § 19 Abs. 2 KWG, bilden die GbR und der entsprechende Partner eine Kreditnehmereinheit und es erfolgt die Einbeziehung der GbR-Verschuldung zu 100 Prozent in die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit dieses Partners.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, für die die Gesellschafter auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kreditgeber nur auf das Gesamthandsvermögen

beschränkt haften (sog. GbR-mbH), sind auf der Einzelanzeige neben den Stammdaten der GbR auch Angaben zu den Stammdaten der Gesellschafter und deren Anteil am Gesellschaftsvermögen oder deren Einlage zu machen. Dabei ist zu unterscheiden, ob für die Partner der GbR eine beschränkte oder eine unbeschränkte Nachschusspflicht besteht. Besteht eine beschränkte Nachschusspflicht, ist die Höhe des nachzuschießenden Betrages bei der Ermittlung des Vermögens der GbR und somit bei der Prüfung, ob ein Partner der GbR mindestens 50% des Gesellschaftsvermögens hält, zu berücksichtigen (siehe Teil III. Ziffer 2.3). Bei unbeschränkter Nachschusspflicht hingegen ist die GbR wie eine gesamtschuldnerische GbR zu behandeln und ihre Verschuldung in voller Höhe allen Gesellschaftern zuzurechnen. Wird bei einer GbR mit unbeschränkter Nachschusspflicht vertraglich vereinbart, dass die Partner zwar hinsichtlich der Betragshöhe unbeschränkt, jedoch immer in festgelegter Relation (z.B. ein Partner 70 %, der andere Partner 30 %) nachschießen müssen, ist die GbR wie eine Quoten-GbR zu behandeln. Für die Angaben ist das Meldeformat GbR zu verwenden.

Bei Kapitalgesellschaften sind neben den o.g. Stammdaten Angaben zu den Kapital- und Gesellschaftsverhältnissen des Unternehmens zu machen. Ist ein Gesellschafter wiederum ein Unternehmen, sind auch dessen Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse anzugeben. Kapitalgesellschaften in Gründung sind mit dem Zusatz „i.G.“ anzuzeigen.

Kredite an rechtlich unselbständige Betriebsteile eines Unternehmens sind als Kredite an die Hauptniederlassung anzuzeigen (Angabe des juristischen Sitzes). Dies gilt auch für inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute.

#### **1.4.2 Hinweise zu den Stammdaten von Kreditnehmern für Großkreditzwecke**

Bei Einzelunternehmen ist zu prüfen, ob sie im Handelsregister eingetragen sind. Eingetragene Einzelfirmen erhalten eine eigene Kreditnehmer-Nummer und werden mit dem Inhaber zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Verschuldung eines nicht eingetragenen Einzelunternehmens ist mit der Verschuldung des Inhabers dieses Einzelunternehmens zu addieren und unter dem Namen des Inhabers als ein Kreditnehmer anzuzeigen.

Die Anlagen GbR und MKNE sind nicht für das Großkreditmeldewesen zu verwenden. Ursächlich hierfür ist die abweichende Systematik zur Anzeige von Verschuldungsbeträgen. So ist im Großkreditmeldewesen neben dem Kredit an eine GbR der aus der Haftungsquote resultierende Betrag unmittelbar auch für den Gesellschafter als Kreditnehmer zu berücksichtigen. Vgl. Beispiele im Anhang.

### 1.4.3 Hinweise zur Bildung von Kreditnehmereinheiten (Millionenkredit)

Es ist fortlaufend zu prüfen, ob ein Kreditnehmer mit anderen Personen und/oder Unternehmen eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG bildet.

Bei Bestehen einer Kreditnehmereinheit ist die Zuordnung des Kreditnehmers zu dieser Kreditnehmereinheit im Rahmen der vorzulegenden Einzelanzeige zu begründen und die Kreditnehmereinheit insgesamt zu beschreiben (siehe Teil I. Ziffer 6.3.1); die ausschlaggebenden Kapital-, Stimmrechts- und Gesellschaftsverhältnisse (Gesellschafter/Geschäftsführer) sind anzugeben. Veränderungen einer bestehenden Kreditnehmereinheit (z.B. durch Fusion, Änderungen der Kapital-, Stimmrechts-, Gesellschaftsverhältnisse) sind ebenfalls mit einer Einzelanzeige mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Fehlern bei der Bildung von Kreditnehmereinheiten ist darauf zu achten, dass die Angaben zur Kreditnehmereinheit vollständig und aktuell sind (Datum der handelsregisterlichen Eintragung angeben oder Kopien aktueller Unterlagen, z.B. Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag oder Vertrag zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen beifügen).

Sofern ein Kreditnehmer bereits im Datenbestand der Deutschen Bundesbank gespeichert ist, kann die derzeitige Zuordnung zu einer Kreditnehmereinheit über die Stammdatensuchmaschine (SDSM) in Erfahrung gebracht werden. Eine Änderung dieser Zuordnung ist entsprechend zu begründen. Allein der Hinweis „konzernfrei“ reicht nicht aus. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass insbesondere die Übernahme einer Zuordnung zu einer Kreditnehmereinheit aus der SDSM von einem Kreditgeber vor Erstattung der Kreditanzeige stets zu prüfen ist.

Die Angaben über das Bestehen einer Kreditnehmereinheit sind auch dann erforderlich, wenn der Kreditgeber nur an ein einzelnes Glied der Kreditnehmereinheit Kredit gewährt hat.

Falls der Platz in den Positionen "Kreditnehmereinheit - Name/Firma" und "Kreditnehmereinheit - Begründung" für die Angaben nicht ausreicht, sind diese auf einem beizufügenden Blatt zu vermerken. Bei erforderlichen Mehrfachkonzernzuordnungen ist das Meldeformat MKNE (siehe Teil I. Ziffer 6.3.4) zu verwenden.

Die Bezeichnung der Kreditnehmereinheit besteht aus dem Name/der Firma und dem Sitz der natürlichen oder juristischen Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss im Sinne von § 19 Abs. 2 KWG auf andere ausüben kann.

#### **1.4.4 Hinweise zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden (Großkredit)**

Es ist fortlaufend zu prüfen, ob ein Kreditnehmer mit anderen Personen und/oder Unternehmen eine Gruppe nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR bildet.

Die GvK kann aufgrund der unterschiedlichen Definitionen in den Rechtsgrundlagen von der KNE abweichen. Anders als bei der KNE werden GvK's, die allein für Großkreditzwecke gebildet werden, nicht mit den zugeordneten Unternehmen von der Bundesbank in der Datenbank erfasst werden. Damit liefert die SDSM für solche GvK auch keine Referenz für die Zuordnung einzelner Unternehmen zu einer GvK. Veränderungen innerhalb der GvK sind daher regelmäßig auch nicht mitzuteilen. Ebenso sind auf den Meldeformaten STAK auch keine detaillierten Zusammenfassungenangaben verpflichtend anzugeben; ein Institut muss allerdings in der Lage sein, auf Nachfrage stichhaltige Unterlagen liefern zu können.

Bezüglich der Bezeichnung der GvK verweisen wir auf Teil I, Abschnitt 6.3.5.

## **2 Die Betragsdaten**

### **2.1 Allgemeine Hinweise zu den Betragsdaten der Anzeigen nach § 14 KWG**

Die Beträge sind in Tsd. Euro anzugeben. Dabei sind die kaufmännischen Rundungsregeln anzuwenden.

Auf fremde Währung lautende Kredite sind zum aktuellen Referenzkurs des Meldestichtages in Euro umzurechnen (§ 13 GroMiKV).

Betragsdaten sind auf elektronischem Weg einzureichen.

Die Papierversionen der Meldeformate BA, BA6, BA7, BAS, BAS6 und BAS7 dienen lediglich der nachträglichen Korrektur aktuell oder historisch eingereichter Betragsdatensätze. Im Korrekturfall darf in den Betragszeilen jeweils nur ein Betrag eingesetzt werden.

Hat im Berichtszeitraum ein anzuzeigender Millionenkredit bestanden, der jedoch zum Meldestichtag wieder vollständig zurückgezahlt war, ist im Rahmen der Anzeigen nach § 14 KWG in der Betragsposition 100 eine „0“ anzugeben. Sowohl im Rahmen dieser „Nullmeldungen“, als auch bei der Meldung noch bestehender Millionenkredite ist „0“ zwingend in der Betragsposition der Kreditart einzutragen, in welcher der zurückgezahlte Kredit bestanden hat.

Sofern für eine Betragsposition keine Werte existieren, ist diese Position nicht anzuzeigen, auch nicht mit dem Betrag „0“.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Kreditgebereigenschaft ergibt sich die Notwendigkeit, die nachfolgend genannten Meldepositionen anzuzeigen; so wäre bspw. die Meldeposition BA 092 nur von IRBA-Instituten zwingend auszufüllen. Sofern Nicht-IRB-Institute im Rahmen ihrer eigenen Risikosteuerungsmodelle PD's ermitteln, sollten diese aber ebenfalls angezeigt werden.

## 2.2 Betragsdatenanzeige Kreditnehmer für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG

Mit dem Format BA sind die für einen Kreditnehmer zu meldenden Betragsdaten anzuzeigen. Diese sind ausschließlich in papierloser, elektronischer Form einzureichen (Ausnahme: Korrekturanzeigen). Hierfür ist das ExtraNet der Bundesbank zu nutzen, in dem zwei Funktionalitäten für die Betragsdatenübermittlung angeboten werden. Zum einen können die Betragsdaten dort per Filetransfer im Format XML übermittelt werden. Zum anderen wird im ExtraNet eine „Erfassungsplattform der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG und Art. 394 CRR“ bereitgestellt. Zur Nutzung der Funktionalitäten „Dateieinreichung bankaufsichtlicher Anzeigen und Meldungen“ (Filetransfer), „Erfassungsplattform der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG und 394 CRR“, „Abholung der Rückmeldung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG, Fehlerberichte zur Dateieinreichung von Meldungen zu Großkrediten und Millionenkrediten“ sowie "Abholung nationaler und europäischer Korrekturbenachrichtigungen nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG" (Einreichung via Filetransfer und Erfassungsplattform) ist eine entsprechende Registrierung im ExtraNet der Bundesbank erforderlich.

### 2.2.1 Angaben zu den Krediten (Kreditmerkmale) nach § 14 KWG

In der Betragsdatenanzeige im Meldeformat BA sind im ersten Abschnitt zunächst folgende allgemeine Angaben zu machen:

BA

**Betragsdatenanzeige Kreditnehmer für Millionenkreditanzeigen  
nach § 14 KWG**

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Melderelevanz-Code	020	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
Verwendeter Ansatz	090	_____
Interne Risikoeinstufung / Ausfallkennzeichen	091	_____
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	092	_____
Kreditnehmer-Ergänzungsschlüssel	095	_____

Position	Bezeichnung / Inhalt
010	<p><b>Berichtszeitraum:</b> Der Berichtszeitraum ist in der Form JJJJ-MM anzugeben (Beispiel: 31. März 2016 als 2016-03)</p>
015	<p><b>Vordruck:</b> Erlaubte Werte sind: SA EA (für Beträge, für die zusätzlich ein Meldeformat EA abgegeben wird)</p>
020	<p><b>Melderelevanz-Code:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Code ist anzugeben, welche Anzeigepflicht nach dem KWG mit der entsprechenden Anzeige erfüllt wird.</li> <li>• Es sind folgende Werte zulässig: Code Melderelevanz 1 § 14 KWG</li> <li>• Zur gewählten Melderelevanz sind die entsprechenden Betragsdaten-Positionen anzugeben.</li> </ul>
030	<p><b>Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID</b> Die Kreditgeber-Nummer ist achtstellig anzugeben (inklusive der Prüfziffer)</p>
040	<p><b>Kreditnehmereinheit – ID</b> Die Kreditnehmereinheit–Nummer ist achtstellig anzugeben (inklusive der Prüfziffer). Dies gilt auch in Verbindung mit „Meldeformat EA“ (in Position 015), wenn die Identnummer der Kreditnehmereinheit, welcher der anzuzeigende Kreditnehmer zuzuordnen ist, bekannt ist.</p>
050	<p><b>Kreditnehmer – ID</b> Die Kreditnehmer – Nummer ist achtstellig anzugeben (inklusive der Prüfziffer). Sie ist nur in Verbindung mit dem Eintrag „SA“ (in Position 015) zulässig.</p>
060	<p><b>Laufende Nummer der EA</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die max. fünfstellige „laufende Nummer“ ermöglicht die eindeutige Zuordnung der mit „Meldeformat BA“ angezeigten Betragsdaten zu den mit „Meldeformat EA“ angezeigten Kreditnehmer – Stammdaten.</li> <li>• Sie ist nur in Verbindung mit dem Eintrag „EA“ (in Position 015) zulässig</li> <li>• Sie ist einheitlich über alle eingereichten „Meldeformate EA“ hinweg anzugeben, d.h. jede Zahl darf nur einmal je Meldetermin verwendet werden.</li> <li>• Eine fortlaufende Nummerierung ist jedoch nicht erforderlich.</li> </ul>
070	<p><b>Filiale</b> Die Position „Filiale“ ist eine Serviceposition für die Kreditgeber. Bei Nutzung ist der Wert identisch mit der Angabe im Feld „Filiale“ des „Meldeformats EA“.</p>

Position	Bezeichnung / Inhalt																						
071	<p><b>Zusatzangaben</b></p> <p>Die Position „Zusatzangaben“ ist eine Serviceposition für die Kreditgeber. Bei Nutzung ist der Wert identisch mit der Angabe im Feld „Zusatzangaben“ des „Meldeformats EA“.</p>																						
090	<p><b>Verwendeter Ansatz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Code ist anzugeben, nach welchem Verfahren die Eigenkapitalunterlegung für die Adressrisiken nach der CRR für den Kreditnehmer vom Kreditgeber berechnet wird. Werden von einem IRBA-Institut für einen Teil der Kredite der IRB-Ansatz, für den anderen Teil der KSA verwendet, so ist in Position 090 der Code für den entsprechenden IRB – Ansatz anzugeben.</li> <li>• In den Betragsangaben ist die Summe aus den mit IRB-Ansatz und KSA ermittelten Beträgen anzugeben.</li> <li>• Eine Mehrfachauswahl ist nicht zulässig, d.h. je Kreditnehmer ist nur ein Code zu verwenden. Liegt neben einer „Spezialfinanzierung“ auch eine kreditnehmerbezogene Einstufung vor, ist die kreditnehmerbezogene Betrachtung maßgeblich.</li> <li>• Es sind folgende Werte zulässig:</li> </ul> <table border="0" data-bbox="331 1106 1430 1957"> <thead> <tr> <th data-bbox="331 1106 416 1137"><u>Code</u></th> <th data-bbox="443 1106 730 1137"><u>verwendeter Ansatz</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="331 1151 352 1182">0</td> <td data-bbox="443 1151 1378 1227">Verbriefungen (darf nur bei reinen Verbriefungstransaktionen verwendet werden)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 1240 344 1272">1</td> <td data-bbox="443 1240 507 1272">KSA</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 1285 344 1317">2</td> <td data-bbox="443 1285 1347 1361">IRB-Ansatz mit aufsichtlichen Parametern gem. Art. 143 ff CRR (IRB-Basisansatz)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 1375 344 1406">3</td> <td data-bbox="443 1375 1426 1451">IRB-Ansatz mit selbst geschätzten Parametern gem. Art. 143 ff CRR (fortgeschrittener IRBA)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 1464 344 1496">4</td> <td data-bbox="443 1464 1362 1541">IRB-Ansatz „Spezialfinanzierung“ mit aufsichtlichen Parametern gem. Art. 143 ff CRR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 1554 344 1585">5</td> <td data-bbox="443 1554 1426 1630">IRB-Ansatz „Spezialfinanzierung“ mit selbst geschätzten Parametern gem. Art. 143 ff CRR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 1644 344 1675">6</td> <td data-bbox="443 1644 1426 1720">Einfaches IRB-Risikogewicht für „Spezialfinanzierung“ gem. Art. 143 ff CRR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 1733 344 1765">7</td> <td data-bbox="443 1733 1187 1765">IRB-Ansatz „Mengengeschäft“ gem. Art. 143 ff CRR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 1778 344 1809">8</td> <td data-bbox="443 1778 1410 1912">Der angezeigte Kreditnehmer wird nicht mehr in die Adressrisikoermittlung einbezogen, da der angezeigte Kredit „true sale“ verkauft wurde, jedoch weiterhin als Millionenkredit angezeigt wird.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="331 1912 344 1944">9</td> <td data-bbox="443 1912 1123 1944">Der Kreditgeber unterliegt nicht der SolvV/CRR.</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eindeutigkeit je Einreichungstermin und Kreditnehmer ist erforderlich. Eine Ausnahme bilden Datensätze mit Position 090 = 8</li> </ul>	<u>Code</u>	<u>verwendeter Ansatz</u>	0	Verbriefungen (darf nur bei reinen Verbriefungstransaktionen verwendet werden)	1	KSA	2	IRB-Ansatz mit aufsichtlichen Parametern gem. Art. 143 ff CRR (IRB-Basisansatz)	3	IRB-Ansatz mit selbst geschätzten Parametern gem. Art. 143 ff CRR (fortgeschrittener IRBA)	4	IRB-Ansatz „Spezialfinanzierung“ mit aufsichtlichen Parametern gem. Art. 143 ff CRR	5	IRB-Ansatz „Spezialfinanzierung“ mit selbst geschätzten Parametern gem. Art. 143 ff CRR	6	Einfaches IRB-Risikogewicht für „Spezialfinanzierung“ gem. Art. 143 ff CRR	7	IRB-Ansatz „Mengengeschäft“ gem. Art. 143 ff CRR	8	Der angezeigte Kreditnehmer wird nicht mehr in die Adressrisikoermittlung einbezogen, da der angezeigte Kredit „true sale“ verkauft wurde, jedoch weiterhin als Millionenkredit angezeigt wird.	9	Der Kreditgeber unterliegt nicht der SolvV/CRR.
<u>Code</u>	<u>verwendeter Ansatz</u>																						
0	Verbriefungen (darf nur bei reinen Verbriefungstransaktionen verwendet werden)																						
1	KSA																						
2	IRB-Ansatz mit aufsichtlichen Parametern gem. Art. 143 ff CRR (IRB-Basisansatz)																						
3	IRB-Ansatz mit selbst geschätzten Parametern gem. Art. 143 ff CRR (fortgeschrittener IRBA)																						
4	IRB-Ansatz „Spezialfinanzierung“ mit aufsichtlichen Parametern gem. Art. 143 ff CRR																						
5	IRB-Ansatz „Spezialfinanzierung“ mit selbst geschätzten Parametern gem. Art. 143 ff CRR																						
6	Einfaches IRB-Risikogewicht für „Spezialfinanzierung“ gem. Art. 143 ff CRR																						
7	IRB-Ansatz „Mengengeschäft“ gem. Art. 143 ff CRR																						
8	Der angezeigte Kreditnehmer wird nicht mehr in die Adressrisikoermittlung einbezogen, da der angezeigte Kredit „true sale“ verkauft wurde, jedoch weiterhin als Millionenkredit angezeigt wird.																						
9	Der Kreditgeber unterliegt nicht der SolvV/CRR.																						

Position	Bezeichnung / Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Kredit, der „True Sale“ verkauft wurde und mit dem Code 8 gemeldet werden soll, ist als separater Betragsdatensatz zu melden. Um zwei Betragsdatensätze für einen Kreditnehmer melden zu können, ist bei der elektronischen Einreichung die Position „Filiale“ zu nutzen.</li> <li>• <b>Alternativ</b> kann der Originator im Namen der ankaufenden Zweckgesellschaft, die i. d. R. den Status einer Factoringgesellschaft hat, die erforderlichen Millionenkreditanzeigen abgeben.</li> </ul>
091	<p><b>Interne Risikoeinstufung / Ausfallkennzeichen</b></p> <p>(1) Mit dem Code ist von Kreditgebern, die den Vorgaben der Verordnung (EU) 575/2013 unterliegen, das für den Kredit bzw. im Retail für den Kreditnehmer ermittelte CRR-Ausfallkennzeichen anzugeben (gemäß Art. 178 CRR).</p> <p>Es sind folgende Werte zulässig:  <u>Code</u> <u>Definition</u></p> <p>0 Kein Ausfall gemäß Art. 178 CRR.</p> <p>1 Verzug von über 90 Tagen einer wesentlichen Verbindlichkeit (Art. 178 Abs. 1 (b) CRR i.V.m. § 16 SolvV) – ohne die Kredite, die dem Code 2 zugeordnet werden.</p> <p>2 Kredite an Öffentliche Stellen oder für durch Gewerbeimmobilien von KMU besicherte Kredite der Forderungsklasse Mengengeschäft – Verzug von über 180 Tagen einer wesentlichen Verbindlichkeit (Art. 178 Abs. 1 (b) CRR).</p> <p>3 Keine vollständige Rückzahlung erwartet – Verzicht auf laufende Belastung von Zinsen (Art. 178 Abs. 3 a) CRR).</p> <p>4 Keine vollständige Rückzahlung erwartet - erhebliche Kreditrisikoanpassung bei deutlicher Verschlechterung der Kreditqualität (Art. 178 Abs. 3 b) CRR).</p> <p>5 Keine vollständige Rückzahlung erwartet - Veräußerung mit bedeutenden bonitätsbedingten wirtschaftlichem Verlust (Art. 178 Abs. 3 c) CRR).</p> <p>6 Keine vollständige Rückzahlung erwartet - krisenbedingte Restrukturierung (Art. 178 Abs. 3 d) CRR).</p> <p>7 Keine vollständige Rückzahlung erwartet - Institut stellt Antrag auf Schuldnerinsolvenz (Art. 178 Abs. 3 e) CRR).</p> <p>8 Keine vollständige Rückzahlung erwartet - Schuldner stellt Insolvenzantrag (Art. 178 Abs. 3 f) CRR).</p> <p>9 Keine vollständige Rückzahlung erwartet – sonstige Gründe (Art. 178 Abs. 3 CRR).</p> <p>(2) Alle Kreditgeber, die nicht der CRR unterliegen, aber dennoch eine Risikoeinstufung vornehmen, haben die nachfolgenden Codes zu verwenden:</p>



Position	Bezeichnung / Inhalt
	<p><u>Code</u> <u>Definition</u></p> <p>16 Kein erhöhtes Ausfallrisiko ermittelt.</p> <p>17 Ausfallgefährdete Kredite (bspw. in Verzug geratene Kredite).</p> <p>18 Einzelwertberichtigte Kredite und insolvente Kreditnehmer.</p> <p>(3) Alle Kreditgeber, die weder die Bedingungen zu (1) noch zu (2) erfüllen, haben als Code „19“ anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Mehrfachauswahl ist nicht zulässig.</li> <li>• Eine Eindeutigkeit je Einreichungstermin und je Kreditnehmer ist erforderlich.</li> <li>• Werden für einen Kreditnehmer auf Grund mehrerer Kreditvergaben unterschiedliche Ausfallrisiken ermittelt, so ist der Kreditnehmer stets mit dem höchsten ermittelten Ausfallrisiko anzugeben</li> </ul>
092	<p><b>Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzugeben ist die für den angezeigten Kreditnehmer auf Basis Art. 160 bzw. 163 CRR ermittelte PD mit maximal fünf Nachkommastellen, der Wertebereich erstreckt sich von 0,00000 bis einschl. 1,00000. Wird keine PD ermittelt, ist kein Wert (auch nicht „0“) anzugeben.</li> <li>• Werden für einen Kreditnehmer sowohl eine PD für das Handelsbuch als auch eine PD für das Anlagebuch ermittelt, so ist für den Kreditnehmer auf der Meldung stets die für das Anlagebuch ermittelte PD anzugeben.</li> <li>• Die Angabe der PD ist in der Regel nur Kreditgebern möglich, die den IRB-Ansatz verwenden (Position 090 ist mit Code 2 oder 3 belegt).</li> <li>• Sollten für bestimmte Geschäftsbereiche (z.B. kommunalverbürgt, bar gedeckt) keine kundenbezogenen PD's ermittelt, ist auf den Ansatz einer Default-PD zu verzichten, wenn dadurch die Bonität des Kunden falsch dargestellt wird.</li> <li>• Ein Kreditgeber, der den KSA verwendet (Code 1 in Position 090) und dabei eine PD für den Kreditnehmer ermittelt, sollte diese PD hier angeben.</li> <li>• Bei Objektfinanzierungen, bei denen für den Kreditnehmer selbst keine unternehmensbezogene PD ermittelt wird, sondern lediglich PD's für die einzelnen Objekte, ist in der Anzeige die PD mit dem höchsten Wert (schlechtestes Objekt) anzugeben (Code 4 oder 5 in Position 090)</li> <li>• Sofern für den Kreditnehmer selbst keine unternehmensbezogene PD ermittelt wird, sondern alle Transaktionen mit ihm in die IRBA-Forderungsklasse „Mengengeschäft“ fallen und einem Risikopool zugeordnet werden, kann die Anzeige einer PD unterbleiben (PD = keine Angabe; Code 7 in Position 090). Gleiches gilt für alle Transaktionen, die dem Code</li> </ul>

Position	Bezeichnung / Inhalt																												
	<p>6 zugeordnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbriefungstransaktionen dürfen keine PD erhalten; sollten für einen Kreditnehmer neben Verbriefungen auch andere Kreditverhältnisse bestehen, so ist die PD aus den anderen Kreditverhältnissen anzusetzen.</li> <li>• Kreditgeber, die keine PD ermitteln, brauchen dieses Feld nicht zu melden.</li> <li>• Eine Mehrfachauswahl ist nicht zulässig.</li> <li>• Eindeutigkeit je Einreichungstermin und Kreditnehmer ist erforderlich.</li> <li>• Auch wenn die Position 100 zum Stichtag nur noch mit „0“ gemeldet wird, ist unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten die Angabe der PD erforderlich.</li> </ul>																												
095	<p><b>Kreditnehmer-Ergänzungsschlüssel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kreditnehmer-Ergänzungsschlüssel ist <b>allein</b> für Kreditnehmer, die Investmentvermögen, geschlossene Fonds, Verbriefungstransaktionen oder Monoliner sind, zu verwenden.</li> <li>• Die Meldung hat nur zu erfolgen, wenn einer der in der nachfolgenden Systematik aufgeführten Tatbestände erfüllt ist; ansonsten ist das Feld nicht zu melden.</li> <li>• <b>Der von der Bundesbank erfasste Kreditnehmer-Ergänzungsschlüssel wird in den Stammdaten, die über die externe Stammdatensuchmaschine lesbar sind, abgebildet.</b></li> </ul> <p>In der nachfolgenden Darstellung sind die in der Meldung möglichen dreistelligen Codes in <b>schwarz</b> dargestellt. Die in grauer Schrift dargestellten Codes dienen allein dem besseren Verständnis der Systematik, sind aber als solche für eine Verwendung in der Anzeige nicht zulässig.</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Code</u></th> <th><u>Bezeichnung</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>400</td> <td>Alle Fonds</td> </tr> <tr> <td>110</td> <td>Wertpapierfonds</td> </tr> <tr> <td>111</td> <td>Aktiefonds</td> </tr> <tr> <td>112</td> <td>Rentenfonds</td> </tr> <tr> <td>113</td> <td>Gemischter Wertpapierfonds</td> </tr> <tr> <td>115</td> <td>Offener Immobilienfonds</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>Geldmarktfonds</td> </tr> <tr> <td>150</td> <td>Gemischter Fonds</td> </tr> <tr> <td>155</td> <td>Hedgofonds</td> </tr> <tr> <td>160</td> <td>Derivatefonds</td> </tr> <tr> <td>165</td> <td>Altersvorsorgefonds</td> </tr> <tr> <td>170</td> <td>Infrastrukturfonds</td> </tr> <tr> <td>175</td> <td>Sonstiger Fonds</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Code</u>	<u>Bezeichnung</u>	400	Alle Fonds	110	Wertpapierfonds	111	Aktiefonds	112	Rentenfonds	113	Gemischter Wertpapierfonds	115	Offener Immobilienfonds	120	Geldmarktfonds	150	Gemischter Fonds	155	Hedgofonds	160	Derivatefonds	165	Altersvorsorgefonds	170	Infrastrukturfonds	175	Sonstiger Fonds
<u>Code</u>	<u>Bezeichnung</u>																												
400	Alle Fonds																												
110	Wertpapierfonds																												
111	Aktiefonds																												
112	Rentenfonds																												
113	Gemischter Wertpapierfonds																												
115	Offener Immobilienfonds																												
120	Geldmarktfonds																												
150	Gemischter Fonds																												
155	Hedgofonds																												
160	Derivatefonds																												
165	Altersvorsorgefonds																												
170	Infrastrukturfonds																												
175	Sonstiger Fonds																												

Positi- on	Bezeichnung / Inhalt
195	Spezialfonds
410	Geschlossene Fonds (z.B. in der Form der GmbH & Co. KG)
411	Geschlossener Immobilienfonds
412	Geschlossener Infrastrukturfonds
413	Geschlossener Mobilienfonds
414	Geschlossener Medienfonds
415	Geschlossener sonstiger Fonds
420	Special Purpose Vehicle (SPV) - Verbriefungstransaktionen
421	SPV-ABS (Asset Backed Securities)
422	SPV-RMBS (Residential Mortgage Backed Securities)
423	SPV-CMBS (Commercial Mortgage Backed Securities)
424	SPV-CDO (Collateralized Debt Obligations)
425	SPV-Sonstige
430	Monoliner

## 2.2.2 Angaben zu den Krediten (Betragsdaten) nach § 14 KWG

Der zweite Abschnitt der Betragsdatenmeldung, visualisiert im Meldeformat BA, enthält die Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG.

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro)		
Gesamtverschuldung Millionenkredite	100	_____
darunter Realkredite	101	_____
darunter wohnwirtschaftliche Realkredite	102	_____
Gesamtverschuldung Millionenkredite – EWB	107	_____
Gesamtverschuldung Millionenkredite – RWA	108	_____
davon (Bezug Position 100)		
Bilanzielle Kreditforderungen	110	_____
davon (Bezug Position 100)		
Andere außerbilanzielle Geschäfte	120	_____
darunter Bürgschaften und Garantien	121	_____
davon (Bezug Position 100)		
Derivate	130	_____
Nachrichtlich		
Exposure aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	140	_____
Exposure aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	150	_____
Summe der bewerteten Sicherheiten (nach banküblichen Maßstäben)	160	_____

<b>Position</b>	<b>Bezeichnung / Inhalt</b>
<b>100</b>	<b>Gesamtverschuldung Millionenkredite</b> Es ist die für den Kreditnehmer nach § 14 KWG ermittelte Gesamtverschuldung anzugeben. Sie entspricht der Summe der unter den Feld-Nummern 110, 120 und 130 angezeigten Kredite.
<b>101</b>	<b>darunter Realkredite</b> Hier ist die Summe aller der in Feld 100 enthaltenen Darlehen auszuweisen, die den Anforderungen des Art. 124 ff. CRR entsprechen. Es gelten 50% bzw. 60% (bei Gewerbeimmobilien) bzw. 80% (bei Wohnimmobilien) des Markt- bzw. Beleihungswertes für die Bestimmung als Realkredit.
<b>102</b>	<b>darunter wohnwirtschaftliche Realkredite</b> Hier ist die Summe aller der in Feld 101 enthaltenen Darlehen auszuweisen, die den Anforderungen des Art. 125 CRR entsprechen. Es gelten 80% des Markt- bzw. Beleihungswertes für die Bestimmung als Realkredit.
<b>107</b>	<b>Gesamtverschuldung Millionenkredite – EWB</b> Hier ist die Summe aller Einzelwertberichtigungen (EWB) zum Meldestichtag anzugeben, die auf die in Feld 100 angezeigten Kredite gebildet bzw. vorgemerkt wurden. Einzelrückstellungen sowie Veränderungen im Laufe eines Jahres sind ebenfalls zu berücksichtigen.
<b>108</b>	<b>Gesamtverschuldung Millionenkredite – RWA</b> Hier ist die Summe aller risikogewichteten Positionswerte (RWA, Risikogewicht x Exposure) in Bezug auf die in Feld 100 angezeigten Kredite anzugeben. Zur Ermittlung des hier anzuzeigenden Betrags kann auf den nach CRR ermittelten „risikogewichteten Positionsbetrag“ des einzelnen Geschäfts abgestellt werden, wobei allerdings millionenkreditspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind (abweichender Kreditbegriff). Sofern der Kreditbetrag des Geschäftes in Feld 100 berücksichtigt wurde, kann der für dieses Geschäft ermittelte „risikogewichtete Positionsbetrag“ als RWA in Feld 108 eingestellt werden.
<b>110</b>	<b>davon (Bezug Position 100) Bilanzielle Kreditforderungen</b> Summe aller Kredite i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 2 KWG
<b>120</b>	<b>davon (Bezug Position 100) Andere außerbilanzielle Kreditforderungen</b> Summe aller Kredite i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 3 KWG, einschließlich Kreditderivate sowie Gewährleistungen für Derivate
<b>121</b>	<b>darunter Bürgschaften und Garantien</b> Summe aller Kredite i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 KWG, einschließlich Kreditderivate sowie Gewährleistungen für Derivate
<b>130</b>	<b>davon (Bezug Position 100) Derivate</b> Summe aller Derivate-Kredite i. S. v. § 19 Abs. 1a KWG ohne Gewährleis-

Position	Bezeichnung / Inhalt
	tungen für Derivate
140	<p><b>nachrichtlich</b></p> <p><b>Exposure aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer</b></p> <p>Anzugeben ist der (Teil)-Kreditbetrag der in Position 100 angezeigten Gesamtverschuldung des Kreditnehmers, der durch ein Kreditderivat besichert ist. Die Angabe erfolgt bei der Anzeige des Referenzschuldners<sup>2</sup> als Kreditnehmer, wenn der anzeigende Kreditgeber Sicherungsnehmer ist. Der in diesem Feld angezeigte Betrag gibt an, welcher (Teil)-Kreditbetrag aus Position 100 von dem anzeigenden Kreditgeber (Sicherungsnehmer) mittels Kreditderivat risikotechnisch auf einen Dritten (Sicherungsgeber) übertragen wurde.</p>
150	<p><b>nachrichtlich</b></p> <p><b>Exposure aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber</b></p> <p>Anzugeben ist der (Teil)-Kreditbetrag der in Position 100 angezeigten Gesamtverschuldung des Kreditnehmers, der aus der Bestellung einer Kreditsicherung in Form eines Kreditderivates resultiert. Die Angabe erfolgt bei der Anzeige des Referenzschuldners<sup>2</sup> als Kreditnehmer, wenn der anzeigende Kreditgeber als Sicherungsgeber fungiert. Der in diesem Feld angezeigte Betrag gibt an, welcher (Teil)-Kreditbetrag aus Position 100 von dem anzeigenden Kreditgeber (Sicherungsgeber) durch ein Kreditderivat risikotechnisch von einem Dritten (Sicherungsnehmer) übernommen wurde. Aus den Positionen 140 und 150 kann die Bankenaufsicht Schlussfolgerungen über auf Kreditderivate basierende Risikotransfers ziehen.</p>
160	<p><b>Summe der bewerteten Sicherheiten</b></p> <p>Wert der am Meldestichtag vorhandenen Sicherheiten, die zur Besicherung des in Feld 100 ausgewiesenen Kreditbetrags bereit stehen. Die Bewertung der für den Kreditnehmer bestellten Sicherheiten ist unter Beachtung banküblicher und angemessener Sicherheitsabschläge und unter Berücksichtigung etwaiger Vorlasten vorzunehmen. Gemeint ist hier der Ansatz von wirtschaftlich werthaltigen Sicherheitenbewertungen, die ggf. auch durch institutsspezifische Regelungen vorgegeben werden. Der Kreditgeber darf nur Sicherheiten ansetzen, die im Falle eines Kreditausfalls durch ihn auch verwertet werden könnten.</p> <p>Der Wert der Sicherheiten ist stets anzugeben, auch dann, wenn die Sicherheiten von dem Kreditgeber bei den Großkrediten oder nach der CRR nicht anrechnungsmindernd eingesetzt worden sind.</p> <p>Sicherheiten, die einer Zweckbestimmung unterliegen, dürfen nur bis zur Höhe des zugehörigen Kreditengagements angesetzt werden.</p> <p>Eine bewertbare Sicherheit liegt bei Immobilien erst vor, wenn eine Grundschuld zugunsten des Kreditgebers eingetragen wurde <b>oder mindestens ei-</b></p>

<sup>2</sup>Hier ist der Schuldner des Referenzaktivum und nicht der „Referenzschuldner“ nach Teil II 1.1. Nr. 25 gemeint.

Position	Bezeichnung / Inhalt
	<p>ne notarielle Bestätigung vorliegt, dass alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt wurden.</p> <p><del>In dieser Meldeposition sind keine Sicherheiten zu berücksichtigen, die bereits unter BA 120 gemeldet wurden.</del></p> <p>Die Meldeposition BA 160 darf nicht größer als BA 100 sein.</p>

### 2.2.3 Betragsangaben zu den Großkrediten

Da das Meldeformat BA der Fassung der GroMiKV vom 14. Dezember 2006 zu verwenden ist, enthält das Meldeformat noch Meldepositionen zum alten Großkredit nach § 13 KWG; die entsprechenden Meldepositionen dürfen nicht mehr befüllt werden.

### 2.2.4 Angaben zur **Millionenkreditgewährung** von rechtlich unselbstständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern

Der vierte Teil der Betragsdatenmeldung, visualisiert im Meldeformat BA, enthält die Angaben zur Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbstständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern. Diese sind auch bei Betragskorrekturen entsprechend zu berücksichtigen.

<b>Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbstständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (in Tsd. Euro)</b>		
Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110		
darunter		
Österreich – AT	110AT	_____
Belgien – BE	110BE	_____
Tschechien – CZ	110CZ	_____
Spanien – ES	110ES	_____
Frankreich – FR	110FR	_____
Italien – IT	110IT	_____
Portugal – PT	110PT	_____
Rumänien – RO	110RO	_____
Slowenien – SI	110SI	_____
Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120		
darunter		
Österreich – AT	120AT	_____
Belgien - BE	120BE	_____
Tschechien – CZ	120CZ	_____
Spanien – ES	120ES	_____
Frankreich – FR	120FR	_____
Italien – IT	120IT	_____
Portugal – PT	120PT	_____
Rumänien – RO	120RO	_____
Slowenien – SI	120SI	_____

### **Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110**

**Darunter:**

<b>Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110</b>	
<b>Darunter:</b>	
<b>110AT</b>	<b>Österreich – AT</b> Hier ist der in Position 110 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von österreichischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde
<b>110BE</b>	<b>Belgien – BE</b> Hier ist der in Position 110 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von belgischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.
<b>110CZ</b>	<b>Tschechien – CZ</b> Hier ist der in Position 110 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von tschechischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.
<b>110ES</b>	<b>Spanien – ES</b> Hier ist der in Position 110 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von spanischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.
<b>110FR</b>	<b>Frankreich – FR</b> Hier ist der in Position 110 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von französischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.
<b>110IT</b>	<b>Italien – IT</b> Hier ist der in Position 110 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von italienischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.
<b>110PT</b>	<b>Portugal – PT</b> Hier ist der in Position 110 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von portugiesischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.
<b>110RO</b>	<b>Rumänien – RO</b> Hier ist der in Position 110 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von rumänischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.
<b>110SI</b>	<b>Slowenien – SI</b> Hier ist der in Position 110 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von slowenischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.

<b>Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120</b>	
<b>Darunter:</b>	
<b>120AT</b>	<b>Österreich – AT</b> Hier ist der in Position 120 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von österreichischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde
<b>120BE</b>	<b>Belgien – BE</b> Hier ist der in Position 120 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von belgischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde
<b>120CZ</b>	<b>Tschechien – CZ</b> Hier ist der in Position 120 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von tschechischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.

<b>Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120</b>	
<b>Darunter:</b>	
<b>120ES</b>	<b>Spanien – ES</b> Hier ist der in Position 120 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von spanischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde
<b>120FR</b>	<b>Frankreich – FR</b> Hier ist der in Position 120 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von französischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde
<b>120IT</b>	<b>Italien – IT</b> Hier ist der in Position 120 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von italienischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde
<b>120PT</b>	<b>Portugal – PT</b> Hier ist der in Position 120 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von portugiesischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde
<b>120RO</b>	<b>Rumänien – RO</b> Hier ist der in Position 120 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von rumänischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.
<b>120SI</b>	<b>Slowenien – SI</b> Hier ist der in Position 120 angezeigte Kreditbetrag anzugeben, der von slowenischen Filialen des anzeigenden Kreditgebers ausgereicht wurde.

### 2.3 Summenanzeige für Millionenkreditanzeigen [nach § 14 KWG](#)

Mit dem Meldeformat BAS ist die Summe aller mit Meldeformat BA angezeigten Millionenkredite, aufgegliedert nach Betragspositionen, des Kreditgebers anzuzeigen. Diese sind ausschließlich in papierloser, elektronischer Form einzureichen (Ausnahme: Korrekturanzeigen). Es gelten die in Teil II Nr. 2 zu Meldeformat BA gemachten Ausführungen.

#### 2.3.1 Allgemeine Summenangaben [nach § 14 KWG](#)

Im ersten Abschnitt der Summenanzeige für Millionenkreditanzeigen, visualisiert im Format BAS, sind zunächst folgende allgemeine Angaben zu machen.

**BAS**

<b>Summenanzeige für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Melderelevanz-Code	020	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Sachbearbeiter / -in	072	_____
Telefon	073	_____
E-Mail	074	_____



Position	Bezeichnung / Inhalt				
010	<b>Berichtszeitraum:</b> Der Berichtszeitraum ist in der Form JJJJ-MM anzugeben (Beispiel: 31. März 2016 als 2016-03)				
020	<b>Melderelevanz-Code:</b> Mit dem Code ist anzugeben, welcher Anzeigepflicht nach dem KWG mit der entsprechenden Anzeige erfüllt wird. <ul style="list-style-type: none"> <li>Es sind folgende Werte zulässig:  <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="text-align: center;"><u>Code</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Melderelevanz</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">§ 14 KWG</td> </tr> </table> </li> <li>Zur gewählten Melderelevanz sind die entsprechend passenden Be- tragsdaten-Positionen anzugeben.</li> </ul>	<u>Code</u>	<u>Melderelevanz</u>	1	§ 14 KWG
<u>Code</u>	<u>Melderelevanz</u>				
1	§ 14 KWG				
030	<b>Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID</b> Die Kreditgeber- Nummer ist achtstellig anzugeben (inklusive der Prüfziffer)				
072	<b>Sachbearbeiter/-in</b> Ansprechpartner/-in im Hause des Kreditgebers im Fall von Rückfragen zur Anzeige				
073	<b>Telefon</b> Telefonnummer des/der Sachbearbeiters/-in für Rückfragen				
074	<b>E-Mail</b> E-Mail-Adresse des/der Sachbearbeiters/-in für Rückfragen				

### 2.3.2 Summenangaben zu den Krediten nach § 14 KWG

Der zweite Abschnitt der Summenanzeige für Millionenkreditanzeigen, visualisiert im  
Meldeformat BAS, enthält die Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro).

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro)		
Gesamtverschuldung Millionenkredite	100	_____
darunter Realkredite	101	_____
darunter wohnwirtschaftliche Realkredite	102	_____
Gesamtverschuldung Millionenkredite – EWB	107	_____
Gesamtverschuldung Millionenkredite – RWA	108	_____
davon (Bezug Position 100)		
Bilanzielle Kreditforderungen	110	_____
davon (Bezug Position 100)		
Andere außerbilanzielle Geschäfte	120	_____
darunter Bürgschaften und Garantien	121	_____
davon (Bezug Position 100)		
Derivate	130	_____
nachrichtlich		
Exposure aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	140	_____
Exposure aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	150	_____
Summe der bewerteten Sicherheiten (nach banküblichen Maßstäben)	160	_____

Die einzutragenden Werte ergeben sich aus der jeweiligen Summe der aufaddierten Positionen aller mit Meldeformat „BA“ gemeldeten Einzelbeträge; auf die entsprechenden Erläuterungen für das Meldeformat „BA“ wird verwiesen.

### 2.3.3 Summenangaben zur **Millionenkreditgewährung** von rechtlich unselbstständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern

Der vierte Abschnitt der Summenanzeige für Millionenkreditanzeigen, visualisiert im Meldeformat BAS, enthält die Angaben zur Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbstständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (diese sind auch bei Betragskorrekturen entsprechend einzutragen).

<b>Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbstständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (in Tsd. Euro)</b>		
Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110		
darunter		
Österreich – AT	110AT	_____
Belgien – BE	110BE	_____
Tschechien – CZ	110CZ	_____
Spanien – ES	110ES	_____
Frankreich – FR	110FR	_____
Italien – IT	110IT	_____
Portugal – PT	110PT	_____
Rumänien – RO	110RO	_____
Slowenien – SI	110SI	_____
Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120		
darunter		
Österreich – AT	120AT	_____
Belgien - BE	120BE	_____
Tschechien – CZ	120CZ	_____
Spanien – ES	120ES	_____
Frankreich – FR	120FR	_____
Italien – IT	120IT	_____
Portugal – PT	120PT	_____
Rumänien – RO	120RO	_____
Slowenien – SI	120SI	_____

## 2.4 Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen **nach § 14 KWG**

### 2.4.1 Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (Meldeformat BA6 und BA7)

Die Meldeformat BA6 und BA7 dienen der Vermeidung des Ausweises einer überhöhten Gesamtverschuldung für einen Kreditnehmer aufgrund mehrfach berücksichtigter Kredite.

Diese sind von den anzeigepflichtigen Kreditgebern in den folgenden Fällen einzureichen:

- Bei der Besicherung von Krediten anderer Kreditgeber durch eine Bürgschaft / Garantie (siehe Teil III Ziffer 1.1.2)
- Bei Gemeinschaftskrediten, bei denen die Mittel ausschließlich von einem Kreditgeber (Konsortialführer) zur Verfügung gestellt werden und die weiteren Kreditgeber (Konsorten) lediglich einen Haftungsanteil übernehmen (siehe Teil III Ziffer 1.1.3.1)
- Bei Avalgemeinschaftskrediten, bei denen der Kreditgeber (Konsortialführer) nach Außen als Alleinbürge auftritt und ihm nur im Innenverhältnis der Rückgriff auf die beteiligten Mitbürgen bleibt (siehe Teil III Ziffer 1.1.4)
- Bei Kreditderivaten (vgl. BaFin-Rundschreiben 10/99)

[http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs\\_9910\\_ba.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_9910_ba.html)

Die Erläuterungen zu den Positionen 010 bis 071 gelten einheitlich für die Meldeformate BA6 und BA7.

BA6 / BA7

Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____

Position	Bezeichnung / Inhalt
<b>010</b>	<b>Berichtszeitraum:</b> Der Berichtszeitraum ist in der Form JJJJ-MM anzugeben (Beispiel: 31. März 2016 als 2016-03)
<b>015</b>	<b>Vordruck:</b> Erlaubte Werte sind: SA EA
<b>030</b>	<b>Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID</b> Die Kreditgeber- Nummer ist achtstellig anzugeben (inklusive der Prüfziffer)
<b>040</b>	<b>Kreditnehmereinheit – ID</b> Die Kreditnehmereinheit–Nummer ist achtstellig anzugeben (inklusive der Prüfziffer). Dies gilt auch in Verbindung mit „Meldeformat EA“ (Position 015), wenn die Identnummer der Kreditnehmereinheit, welcher der anzuzeigende Kreditnehmer zuzuordnen ist, bekannt ist.

Position	Bezeichnung / Inhalt
050	<p><b>Kreditnehmer – ID</b></p> <p>Die Kreditnehmer – Nummer ist achtstellig anzugeben (inklusive der Prüfziffer). Sie ist nur in Verbindung mit dem „Meldeformat SA“ (Position 015) zulässig.</p>
060	<p><b>Laufende Nummer der EA</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die max. fünfstellige „laufende Nummer“ regelt die eindeutige Zuordnung der mit „Meldeformat BA“ angezeigten Betragsdaten zu den mit „Meldeformat EA“ angezeigten Kreditnehmer – Stammdaten.</li> <li>Sie ist nur in Verbindung mit dem „Meldeformat EA“ (Position 015) zulässig</li> <li>Sie ist eindeutig über alle eingereichten „Meldeformate EA“ Eine fortlaufende Angabe ist jedoch nicht erforderlich.</li> </ul>
070	<p><b>Filiale</b></p> <p>Die Position „Filiale“ ist eine Serviceposition für die Kreditgeber. Bei Nutzung ist der Wert identisch mit der Angabe in Position „Filiale“ des „Meldeformats EA“.</p>
071	<p><b>Zusatzangaben</b></p> <p>Die Position „Zusatzangaben“ ist eine Serviceposition für die Kreditgeber. Bei Nutzung ist der Wert identisch mit der Angabe in Position „Zusatzangaben“ des „Meldeformats EA“.</p>

### 2.4.2 Bereinigungsangaben Meldeformat BA6

Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)	
- Bürgschaft /Garantie / Gewährleistung gegenüber	
- (Aval-) Gemeinschaftskredit mit Kreditgeber -ID	080
Betrag	100

Position	Bezeichnung / Inhalt
080	<p><b>Bürgschaft/Garantie/Gewährleistung gegenüber: (Aval-) Konsortialführung hat:</b></p> <p><b>Kreditgeber-ID</b></p> <p>Kreditgeber-Nummer (siebenstellig plus Prüfziffer)</p>
100	<p><b>Betrag</b></p> <p>Höhe des mit Meldeformat BA in Position 120 angezeigten Bürgschaftsbetrages, mit dem ein von einem anderen anzeigepflichtigen Kreditgeber ausgereichter Kredit besichert ist</p>

### 2.4.3 Bereinigungsangaben Meldeformat BA7

<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>		
- gesichert durch Bürgschaft /Garantie / Gewährleistung von		
- (Aval-) Gemeinschaftskredit mit Kreditgeber -ID	080	
Betrag	100	

<b>Position</b>	<b>Bezeichnung / Inhalt</b>
<b>080</b>	<b>Gesichert durch Bürgschaft/Garantie/Gewährleistung von: (Aval-) Gemeinschaftskredit mit Kreditgeber-ID</b> Kreditgeber-Nummer (siebenstellig plus Prüfziffer)
<b>100</b>	<b>Betrag</b> Höhe des mit Meldeformat BA in Position 100 angezeigten Kreditbetrages, der von einem anderen anzeigepflichtigen Kreditgeber besichert ist

## 2.5 Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen **nach § 14 KWG**

Mit den Meldeformaten BAS6 und BAS7 wird jeweils die Summe der angezeigten Beträge der Meldeformate BA6 bzw. BA7 gemeldet.

### 2.5.1 Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (Meldeformat BAS6)

<b>BAS6</b>		
<b>Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum		010
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID		030
<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>		
Summe aller BA6		100

<b>Position</b>	<b>Bezeichnung / Inhalt</b>
<b>010</b>	<b>Berichtszeitraum:</b> Der Berichtszeitraum ist in der Form JJJJ-MM anzugeben (Beispiel: 31. März 2016 als 2016-03)
<b>030</b>	<b>Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID</b> Die Kreditgeber- Nummer ist achtestellig anzugeben (inklusive der Prüfziffer)
<b>100</b>	<b>Summe aller BA6</b> Summe aller mit Meldeformat BA6 angezeigten Kreditbeträge

## 2.5.2 Bereinigungsangaben Meldeformat BAS7

<b>BAS7</b>	
<b>Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>	
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>	
Berichtszeitraum	010
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030
<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>	
Summe aller BA7	100

<b>Position</b>	<b>Bezeichnung / Inhalt</b>
<b>010</b>	<b>Berichtszeitraum:</b> Der Berichtszeitraum ist in der Form JJJJ-MM anzugeben (Beispiel: 31. März 2016 als 2016-03)
<b>030</b>	<b>Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen – ID</b> Die Kreditgeber- Nummer ist achtstellig anzugeben (inklusive der Prüfziffer)
<b>100</b>	<b>Summe aller BA7</b> Summe aller mit Meldeformat BA7 angezeigten Kreditbeträge

## Teil III Hinweise für bestimmte Kredite bzw. Kreditnehmer

### 1 Kreditnehmeradressen bei ausgewählten Geschäften für Millionenkreditzwecke

Allgemeine Hinweise:

Bei der Besicherung von Krediten anderer anzeigepflichtiger Kreditgeber u.a. durch Kreditderivate und bei Gemeinschaftskrediten einschließlich Aval-Gemeinschaftskrediten, soweit die Kreditmittel allein vom Konsortialführer zur Verfügung gestellt werden bzw. er nach außen als Alleinbürge auftritt, kommt es zu Doppelerfassungen von Krediten. Diese sollen durch Angaben in den Meldeformaten BA6 und BA7 eliminiert werden. Bei der Besicherung von Krediten zeigt der Sicherungsgeber eine Betragsdatenmeldung im Meldeformat BA6 und der besicherte Kreditgeber eine Betragsdatenmeldung im Meldeformat BA7 an. Bei den oben genannten Gemeinschaftskrediten zeigt jeder Konsorte eine Betragsdatenmeldung im Meldeformat BA6 und der Konsortialführer die entsprechenden Betragsdatenmeldungen im Meldeformat BA7 an. Dies gilt auch, soweit nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG an Gemeinschaftskrediten beteiligt sind.

Um eine Doppelerfassung zu erkennen und sie in der Benachrichtigung gemäß § 14 Abs. 2 und 3 KWG zu eliminieren, ist es erforderlich, dass beide Kreditgeber einander entsprechende Angaben bezüglich korrespondierendem Kreditgeber und Kreditnehmer machen; ggf. haben sich die beteiligten Kreditgeber vor Abgabe der Meldung untereinander abzustimmen. Besonders wichtig ist dies, wenn Kredite an eine GbR gewährt werden und Bürgschaften nur für einzelne Gesellschafter der GbR bestehen. In diesen Fällen hat der Kreditgeber der GbR eine zusätzliche Anzeige für den Partner einzureichen, für den ein anderer Kreditgeber eine Bürgschaft abgegeben hat. Hat der Kreditgeber dem Partner keine persönlichen Kredite gewährt, so ist ausnahmsweise eine Betragsdatenmeldung im Meldeformat BA über Tsd. Euro 0 zu melden und im Meldeformat BA7 die Höhe der Bürgschaft anzugeben.

Werden in paarigen Anzeigen, d. h. die Angaben bezüglich Kreditnehmer und korrespondierendem Kreditgeber sind identisch, unterschiedliche Beträge in den Meldeformaten BA6 und BA7 angezeigt, wird für die Rückmeldung immer der kleinere der beiden Beträge bei dem Kreditgeber abgezogen, der die Betragsdatenmeldung im Meldeformat BA6 angezeigt hat. Auch für den Fall, dass der Betrag der Besicherung/des Gemeinschaftskreditanteils im Berichtszeitraum die Meldegrenze nicht erreicht hat, sind die Angaben in den Meldeformaten BA6 bzw. BA7 erforderlich, sofern aufgrund weiterer Kredite an diesen Kreditnehmer eine Meldepflicht nach § 14 KWG besteht.

Ein Kreditgeber hat mehrere Betragsdatenmeldungen im Meldeformat BA6 und/oder BA7 für denselben Kreditnehmer zu melden, wenn Kredite von mehreren Kreditgebern besichert wurden und/oder der besichernde Kreditgeber gegenüber mehreren Kreditgebern eine Bürgschaft für diesen Kreditnehmer übernommen hat. Entsprechendes gilt für Gemeinschaftskredite einschließlich Aval-Gemeinschaftskredite, soweit die Kreditmittel allein vom Konsortialführer zur Verfügung gestellt werden bzw. er nach außen als Alleinbürge auftritt.

In der vorbereiteten Sammelanzeige in der „Erfassungsplattform zur GroMiKV“ (s. Teil V. Ziffer 1.4) werden in den Meldeformaten BA6 und BA7 die Kreditnehmereinheiten-, die Kreditnehmer- sowie die Kreditgeber-Nummern vorgegeben; es ist daher nur die Betragsangabe in der Position 100 erforderlich. Entfallen eine oder mehrere Angaben zu den Meldeformaten BA6 und/oder BA7 bei einem Kreditnehmer in den vorbereiteten Anzeigen, so ist der betreffende Datensatz in den Status „nicht meldepflichtig“ zu setzen. Sind für einen in der vorbereiteten Anzeige enthaltenen Kreditnehmer erstmals Meldeformate BA6 und/oder BA7 zu melden oder kommt zu den angegebenen Kreditgebern ein weiterer hinzu oder ändern sich die Angaben, so können für den betreffenden Kreditnehmer nach Speicherung des zugehörigen Formates BA neue Meldeformate BA6/7 angelegt bzw. bestehende Meldeformate BA6/7 bearbeitet werden.

**Ausgewählte Geschäfte, bei denen sich die Kreditnehmereigenschaft nicht eindeutig aus der Natur des Geschäftes ergibt, werden nachstehend erläutert.**

### 1.1 Akkreditive

Ein Akkreditiv ist eine vertragliche Verpflichtung eines Kreditgebers, im Auftrag, für Rechnung und nach Weisung eines Kunden (Akkreditivsteller) gegen Übergabe bestimmter Dokumente und bei Erfüllung bestimmter Bedingungen innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Geldzahlung oder eine andere finanzielle Leistung an einen Dritten (Akkreditierter) zu erbringen. Das Kreditverhältnis entsteht in dem Augenblick, in dem die Bank das Akkreditiv unwiderruflich eröffnet oder eine Widerrufsmöglichkeit an bestimmte Bedingungen knüpft.

Die Eröffnung unwiderruflicher oder nicht frei widerruflicher Akkreditive ist als Kredit der eröffnenden Bank (Akkreditivbank / Bank des Importeurs) an den auftraggebenden Kunden, die Bestätigung eines Akkreditivs als Kredit der bestätigenden Bank (avisierende Bank / Bank des Exporteurs) an die eröffnende Bank anzusehen.

Wenn dem Institut bei Akkreditiveröffnung oder -bestätigung ein Deckungsguthaben zur Verfügung steht, besteht in Höhe dieses Guthabens kein Kredit. Die Eröffnung frei widerruflicher Akkreditive ist kein Kredit, solange die das Akkreditiv avisierende Bank noch nicht geleistet hat.



Bei einem unwiderruflichen oder nicht frei widerruflichen bestätigten Akkreditiv mit hinausgeschobener Zahlung (Deferred-Payment-Akkreditiv) ergibt sich allein aus der Tatsache, dass die Fälligkeit des Akkreditivs über den Zeitpunkt der Vorlage der Dokumente hinaus aufgeschoben ist, kein zusätzlicher Kredittatbestand für die bestätigende Bank.

Bevorschusst die bestätigende Bank den Gegenwert eines *Deferred-Payment-Akkreditivs* oder verpflichtet sie sich dazu und beruht die Bevorschussung nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung mit der eröffnenden Bank oder dem Akkreditivauftraggeber, d. h. die Bevorschussung ist auf den Erwerb der Forderung des Akkreditivbegünstigten gegen den Akkreditivauftraggeber beschränkt, so liegt ein zusätzlicher Kredittatbestand vor; der Akkreditivauftraggeber ist von der bestätigenden Bank als weiterer Kreditnehmer anzusehen. Bevorschusst die bestätigende Bank ein unbestätigtes Deferred-Payment-Akkreditiv ohne besonderen Auftrag der eröffnenden Bank, ist der Begünstigte aus dem Akkreditiv als Kreditnehmer anzuzeigen.

## 1.2 Bürgschaften / Garantien / Gewährleistungen

Aufgrund eines Bürgschafts-/Garantievertrages verpflichtet sich der Bürge/Garant gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen. Demzufolge ist grundsätzlich der Dritte (Forderungsschuldner) als Kreditnehmer des Bürgen/Garanten anzusehen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 GroMiKV) **und mit dem Ursprungsbetrag laut Bürgschaftsurkunde anzuzeigen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der regelmäßige Informationsaustausch zwischen Kreditgeber und Bürgschaftsgeber den Austausch der reduzierten Bürgschaftsbeträge sicherstellt und korrespondierende Beträge gemeldet werden können.**

Bei einer Nachbürgschaft haftet der Nachbürge dem Gläubiger für den Fall, dass ein anderer Bürge (Vor- oder Hauptbürge) seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Diese Bürgschaftsform stellt eine zusätzliche Sicherheit für den Gläubiger dar. Kreditnehmer des Nachbürgen ist der Vor- oder Hauptbürge.

Bei einer Rückbürgschaft haftet der Rückbürge dem (Vor-)Bürgen für dessen Rückgriffsansprüche gegenüber dem Hauptschuldner. Kreditnehmer des Rückbürgen als auch des (Vor-)Bürgen ist der Hauptschuldner.

Bei der Übernahme von Gewährleistungen für Dritte (Avalkredite) ist der Dritte als Kreditnehmer (Avalkreditnehmer) anzusehen, auch wenn zwischen dem Kreditgeber und dem Dritten keine vertraglichen Beziehungen bestehen. Wegen Avalkreditaufträgen vergleiche Ziffer 1.8.

Ist ein Kredit eines Kreditgebers A von einem anderen Kreditgeber B besichert, ist von beiden Kreditgebern ein Kredit an den Kreditnehmer wie folgt anzuzeigen:

Meldeverfahren bei Kreditgeber A (besicherter Kreditgeber):

Der Kreditgeber A zeigt den Kredit im Meldeformat BA (Eintrag in Position 015: SA oder EA) in den Positionen 100, 110 und/oder 120/121 und/oder 130 sowie den "nachrichtlich"-Positionen an. Im Meldeformat BA7 ist die Identifikationsnummer des Kreditgebers B (Sicherungsgeber) zu vermerken und in Position 100 der Betrag einzusetzen, in dessen Höhe im Meldeformat BA angezeigte Geschäfte besichert wurden.

Meldeverfahren bei Kreditgeber B (Sicherungsgeber):

Der Kreditgeber B zeigt den von ihm gewährten Bürgschaftskredit im Meldeformat BA (Eintrag in Position 015: SA oder EA) in den Positionen 100 und 120/121 an. Im Meldeformat BA6 ist die Identifikationsnummer des Kreditgebers A zu vermerken und in Position 100 ist die Summe der Beträge einzusetzen, für die der Kreditgeber als Sicherungsgeber fungiert.

**Beispiel:**

Der Kredit des Kreditgebers A an einen Kreditnehmer ist durch Kreditgeber B besichert. Kreditgeber B verbürgt ein bilanzielles Geschäft in Höhe von 1,5 Mio EURO.

Anzeige des Kreditgebers A (besicherter Geber):

BA:	Position-Nr.	anzuzeigender Betrag in Tsd EURO	
	100		1.500
	110		1.500

BA7:	Kreditgeber-Nr. des Kreditgebers B	BezugsPosition 100:	1.500
------	------------------------------------	---------------------	-------

Anzeige des Kreditgebers B (Sicherungsgeber):

BA:	Position-Nr.	anzuzeigender Betrag in Tsd EURO	
	100		1.500
	120		1.500
	121		1.500

BA6:	Kreditgeber-Nr. des Kreditgebers A	BezugsPosition 100:	1.500
------	------------------------------------	---------------------	-------

Bei Avalkrediten, die durch Rückbürgschaften anderer Kreditgeber besichert sind, ist entsprechend zu verfahren.

Die Deutsche Verkehrs-Bank AG ist bezüglich ihrer laufenden Frachtstundungskredite von der Anzeigepflicht gemäß § 14 KWG durch die BAFin freigestellt worden. Bei der Anzeige von Avalkrediten für von der Deutschen Verkehrs-Bank AG gewährte laufende Frachtstundungskredite kann deshalb auf die Angaben von Meldeformaten BA6 ("Bürgschaft gegenüber Deutsche Verkehrs-Bank AG") verzichtet werden.

Exportgarantien des Bundes (sog. Hermesdeckung oder Hermesbürgschaft), die von der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG im Auftrag und für Rechnung des Bundes abgewickelt werden, sind von der Euler Hermes nicht als Millionenkredite anzuzeigen. Aus diesem Grund ist die Anzeige einer BA7 seitens des „besicherten Kreditgebers“ nicht erforderlich. Dieser hat jedoch die erhaltene Bürgschaft als Sicherheit in Position 160 zu berücksichtigen.

### **1.3 Gemeinschaftskredite (ausgenommen Aval-Gemeinschaftskredite)**

Bei der Anzeige von Gemeinschaftskrediten (Meta- bzw. Konsortialkredite) ist zu unterscheiden, ob die Mittel ausschließlich vom Konsortialführer zur Verfügung gestellt worden sind und die Konsorten lediglich eine Haftung übernommen haben (siehe Ziffer 1.3.1) oder ob auch die Konsorten Mittel zur Verfügung gestellt haben (siehe Ziffer 1.3.2).

#### **1.3.1 Konsortialführer stellt die Mittel zur Verfügung**

Sind die Mittel ausschließlich vom Konsortialführer zur Verfügung gestellt worden, ist wie folgt zu verfahren:

Meldeverfahren des Konsortialführers:

Der Konsortialführer zeigt den gesamten Gemeinschaftskredit an den Kreditnehmer in der Anzeige im Meldeformat BA in den Positions-Nr. 100, 110 und/oder 120/121 und/oder 130 sowie den "nachrichtlich"-Positionen an. Im Meldeformat BA7 vermerkt er die Kreditgeber-Nummer eines der Konsorten und die Höhe dessen Haftungsanteils in Position 100. Angaben zu weiteren Konsorten sind in gleicher Weise in weiteren Meldeformaten BA7 zu machen.

Meldeverfahren der Konsorten:

Die Konsorten zeigen in der Anzeige ihren Haftungsanteil für den Gemeinschaftskredit in den Positions-Nr. 100 und 120/121 des Meldeformats BA an. Im Meldeformat BA6 ist die Kreditgeber-Nummer des Konsortialführers zu vermerken. Analog zur Meldung des Konsortialführers ist die Höhe des Haftungsanteils des Konsorten in Position 100 unter Nennung der Kreditgebernummer des Konsortialführers anzugeben.

#### **1.3.2 Konsortialführer und Konsorten stellen die Mittel zur Verfügung**

Sind die Mittel nicht allein vom Konsortialführer, sondern auch von den Konsorten zur Verfügung gestellt worden, zeigt jeder beteiligte Kreditgeber lediglich den eigenen Anteil am Gemeinschaftskredit in den Positions-Nr. 100, 110 und/oder 120/121 und/oder 130 sowie den entsprechenden "darunter"-Positionen im Meldeformat BA an.

Da jeder Kreditgeber seinen eigenen Kreditanteil anzeigt und es somit nicht zu einer Doppelanzeige kommt, ist kein Ausweis in den Meldeformaten BA6 und BA7 notwendig.

#### **1.4 Aval-Gemeinschaftskredite**

Bei der Anzeige von Aval-Gemeinschaftskrediten (Meta- bzw. Konsortialkredite) ist zu unterscheiden, ob der Konsortialführer nach außen als Alleinbürge auftritt und damit vom Gläubiger in voller Höhe des Aval-Gemeinschaftskredits in Anspruch genommen werden kann, so dass ihm nur im Innenverhältnis der Rückgriff auf die beteiligten Mitbürgen bleibt (Meldeverfahren siehe Ziffer 1.3.1), oder ob alle Beteiligten dem Gläubiger, jeweils beschränkt mit ihrem Anteil am Aval-Gemeinschaftskredit, haften (Meldeverfahren siehe Ziffer 1.3.2).

#### **1.5 Derivative Geschäfte**

Als Kreditnehmer bei Swap-Geschäften und als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäften gilt grundsätzlich der Geschäftspartner. Bei für derartige Geschäfte übernommenen Gewährleistungen gilt als Kreditnehmer der Geschäftspartner, für den der Gewährleistende vertraglich einzustehen hat (§ 14 Abs. 1 Nr. 8 GroMiKV).

Bei als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäften sowie Stillhalterverpflichtungen, die kommissionsweise abgeschlossen oder übernommen wurden, ist der Kommittent als Kreditnehmer anzusehen (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 GroMiKV).

Kreditnehmer bei Optionsrechten oder Gewährleistungen für Optionsrechte ist der Stillhalter (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 GroMiKV).

Bei einer verkauften Verkaufsoption muss der Stillhalter auf Verlangen des Optionsberechtigten die dem Kontrakt zugrundeliegenden Vermögensgegenstände zum vereinbarten Basispreis erwerben. Insofern beinhaltet das Geschäft für ihn eine unbedingte Abnahmeverpflichtung; seine Risikoposition entspricht somit derjenigen aus einem Terminkauf auf Bilanzaktiva (vgl. 1.11). Hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Behandlung muss der Stillhalter aber nur das Kreditverhältnis gegenüber dem abzunehmenden Bilanzaktivum (z.B. bei Wertpapieren gegenüber dem Emittenten) in Ansatz bringen. Das Kreditverhältnis gegenüber dem Kontraktpartner (Optionsberechtigten) entfällt hingegen, da ein Ausfall des Partners zu keinem potenziellen Wiedereindeckungsaufwand führt (vielmehr würde der Stillhalter beim Abschluss eines Ersatzgeschäfts erneut eine Optionsprämie vereinnahmen). Eine gesonderte Berücksichtigung des Zuschlagsfaktors (add-on) ist demnach ebenfalls nicht erforderlich, da dieser darauf zielt, mögliche Wertschwankungen des Wiedereindeckungsaufwandes in der Zukunft abzudecken.

## 1.6 Factoring

Beim *echten* Factoring (mit Delkredereübernahme), bei dem der Kreditgeber (Factor) das Risiko der Uneinbringlichkeit der Forderung übernimmt, hat der Kreditgeber den Schuldner der angekauften Forderung als Kreditnehmer anzuzeigen.

Beim *unechten* Factoring (ohne Delkredereübernahme), bei dem die angekaufte Forderung nur erfüllungshalber auf den Factor übertragen wird, der Verkäufer aber weiterhin für die Einbringlichkeit der übertragenen Forderung haftet, ist als Kreditnehmer der Verkäufer der übertragenen Forderung anzuzeigen. Der Verkäufer der übertragenen Forderung behält weiterhin eine Forderung in seiner Bilanz, wobei sein Kreditnehmer der Schuldner des Forderungsgegenstandes ist.

Bei allen anderen Verkäufen von Bilanzaktiva mit Rückgriff, bei denen das Kreditrisiko bei dem Verkäufer verbleibt, ist entsprechend der Regelung zum unechten Factoring zu verfahren (§ 19 Abs. 5 KWG). Das gilt namentlich für Pensionsgeschäfte.

## 1.7 Anlagen in Investmentfonds

Kreditnehmeradresse für die Abgabe der Millionenkreditanzeigen bei Anlagen in Investmentvermögen (Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen gem. Art. 112 o CRR) einer inländischen oder einer ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft (Investmentanteile) **stets** ist das Investmentvermögen - der Investmentfonds.

Bei sogenannten Umbrellafonds handelt es sich um ein übergeordnetes Fondskonzept, unter dessen „Schirm“ sich mehrere **Teilfonds** (Subfonds) befinden. Da es sich bei diesen Teilfonds um selbständige Sondervermögen handelt, ist der einzelne Teilfonds als eigenständiger Kreditnehmer anzuzeigen. Bei ausländischen Umbrella-Konstruktionen ist zusätzlich im Hinblick auf einen eventuellen wechselseitigen Haftungsverbund zwischen den Teilfonds auf eine Zusammenfassung nach § 19 Abs. 2 KWG aller Teilfonds zu prüfen.

Besteht ein Investmentfonds aus verschiedenen **Anteilsklassen** (z. B. ausschüttende und thesaurierende Anteilsklasse mit oder ohne Ausgabeaufschlag), so sind diese aus technischen Gründen als separate Kreditnehmer unter Mitteilung der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse und der zugehörigen ISIN anzuzeigen. Der Tatsache, dass die Anteilsklassen eines Fonds jedoch rechtlich gesehen ein Sondervermögen darstellen, wird Rechnung getragen, indem die einzelnen Anteilsklassen zusammengefasst werden; aus technischen Erwägungen wird hier die Kreditnehmereinheit genutzt, ohne dass hier auf die Beherrschung abgestellt würde.

Behandlung im Rahmen der Durchschau siehe auch 1.29.

## 1.8 Kreditaufträge

Wird ein Kreditgeber im Rahmen eines Kreditauftrages gem. § 778 BGB beauftragt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung einem Dritten einen Kredit auszureichen, so haftet der Auftraggeber für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge (s. Ziffer 1.2). Kreditnehmer des Beauftragten ist der Dritte (Hauptschuldner), sofern sich der Kreditgeber beim Dritten schadlos halten kann. Der Hauptschuldner ist indessen auch Kreditnehmer des Auftraggebers, der dem Beauftragten für die Rückführung des Kredites einzustehen hat.

Die Regelung gilt analog für die Übernahme einer Gewährleistung im Rahmen einer Geschäftsbesorgung.

Um eine Doppelerfassung des Kredites bei den Millionenkreditmeldungen zu vermeiden, hat im Regelfall der Beauftragte den Kredit nach § 14 KWG anzuzeigen; nur wenn der Beauftragte nicht selbst anzeigepflichtig ist, hat der Auftraggeber für die Zwecke der Millionenkreditmeldung den Kredit zu berücksichtigen.

## 1.9 Partnerschaftsgesellschaften (nach dem PartGG)

Bei Krediten an Partnerschaftsgesellschaften ist die Gesellschaft als Kreditnehmer anzusehen. Eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist meldetechnisch wie eine OHG zu behandeln.

## 1.10 Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind nach dem Grundkonzept des § 340b HGB Verträge, die den Pensionsgeber verpflichten, ihm gehörende Vermögensgegenstände (in der Regel Wertpapiere) auf einen Pensionsnehmer gegen Zahlung eines Geldbetrages zu übertragen, und die entweder den Pensionsnehmer verpflichten, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zurück zu übertragen (echte Pensionsgeschäfte), oder den Pensionsnehmer berechtigen, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zurück zu übertragen (unechte Pensionsgeschäfte). In der Regel sind Gegenstand des Termingeschäftes nicht dieselben Wertpapiere (Speziesschuld), sondern Wertpapiere derselben Gattung (Gattungsschuld).

Je nach Ausgestaltung bestehen bei einem *Wertpapierpensionsgeschäft* die folgenden Kreditverhältnisse:

Bei *echten* Pensionsgeschäften hat der Pensionsgeber sowohl den Pensionsnehmer als auch den Schuldner des Pensionsgegenstandes (z. B. Wertpapieremittent) anzuzeigen. Die Höhe des Kredites entspricht grundsätzlich dem Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände. Bei den Meldungen nach § 14 KWG erfolgt die Angabe der Beträge dementsprechend in den Positionen 100 und 110 im Meldeformat BA. Der Pensionsnehmer zeigt einen Kredit an den Pensionsgeber an. Bemessungsgrundlage für diesen Kredit ist der übertragene Geldbetrag. Werden atypischerweise zur Besicherung des Geschäfts andere Vermögensgegenstände hingegeben, ist der Buchwert dieser Vermögensgegenstände die Bemessungsgrundlage. Für die Meldung nach § 14 KWG hat der Ausweis auch hier in den Positionen 100 und 110 im Meldeformat BA zu erfolgen.

Bei *unechten* Pensionsgeschäften entfällt die Anzeige eines Kredites des Pensionsgebers an den Pensionsnehmer, da der Pensionsgeber eine nicht anzeigepflichtige Stillhalterverpflichtung hat. Die Adresse des Wertpapieremittenten als Kreditnehmer bleibt für den Pensionsgeber indes bestehen. Der Pensionsnehmer zeigt einen Kredit an den Pensionsgeber an.

Liegt die Option für die Rückübertragung nicht wie bei den typischen unechten Pensionsgeschäften bei dem Pensionsnehmer sondern atypischerweise bei dem Pensionsgeber, hat der Pensionsgeber einen Kredit an den Pensionsnehmer und der Pensionsnehmer als Stillhalter wiederum nur einen Kredit an den Wertpapieremittenten anzuzeigen.

Die entsprechenden Kreditverhältnisse bestehen bankaufsichtlich auch bei abweichenden, jedoch in der Risikostruktur vergleichbaren Vertragsgestaltungen, bspw. wenn das Termingeschäft Wertpapiere anderer Gattung zum Gegenstand hat und/oder statt Geld Sachen, namentlich auch Wertpapiere, als Tauschmittel gewählt werden, also zivilrechtlich ein Tauschgeschäft auf Kassa und Termin vorliegt. In diesen Fällen handelt es sich auch i. w. S. nicht mehr um Pensionsgeschäfte; die Risikolage ist jedoch seitens beider Vertragspartner einem Pensionsgeschäft vergleichbar.

Repurchase-Agreements sind Pensionsgeschäfte am internationalen Finanzmarkt und wie echte Pensionsgeschäfte zu behandeln.

Bis auf Weiteres kann bei Wertpapierpensions- und leihgeschäften ein Netting der beiden Positionen – ungeachtet § 12 GroMiKV - vorgenommen werden (siehe auch 1.18). Dies gilt solange bis die neuen granularen Millionenkreditmeldeformate der GroMiKV in der Fassung vom 1. Januar 2014 für die Abwicklung Verwendung finden.

### 1.11 Terminkäufe auf Bilanzaktiva

Bei Terminkäufen auf Bilanzaktiva, bei denen eine unbedingte Verpflichtung zur Abnahme des Liefergegenstandes besteht, bestehen sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer jeweils zwei Kreditverhältnisse, das eine zum Schuldner des Termingegenstandes (Bilanzaktivum), das andere zum Kontraktpartner des Termingeschäftes (derivatives Geschäft).

Bei Leerverkäufen entsteht das Kreditverhältnis zum Schuldner des Termingegenstandes erst mit dem Erwerb des Bilanzaktivums.

Handelt es sich bei dem Bilanzaktivum um Aktien, so ist bei einer Stillhalterposition in Form einer Verkaufsposition in Aktien das Risiko aus den gegebenenfalls zu empfangenden Aktien darzustellen. Im Hinblick auf die Millionenkreditanzeige ist diese Verkaufsposition als **anderes außerbilanzielles Geschäft** i. S. von § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 13 KWG (**noch nicht in Anspruch genommene Kreditzusage – aber Übergangszeitraum bis Ende 2018**) zu werten.

Um eine Doppelerfassung des Kredits an den Emittenten bei der Berechnung der Millionenkredit-Gesamtverschuldung des Kreditnehmers zu vermeiden, endet die Anzeigepflicht des bisherigen Inhabers des Bilanzaktivums mit dem Abschluss des Terminvertrages, es sei denn, der Käufer unterliegt nicht der Anzeigepflicht nach § 14 KWG. In diesem Fall endet die Anzeigepflicht des Inhabers erst mit Ausbuchung des Bilanzaktivums. Die Anzeigepflicht für den Kontraktpartner als Kreditnehmer bleibt davon unberührt. Ankaufzusagen für noch nicht emittierte Wertpapiere sind als Kreditzusagen zu werten.

### 1.12 Treuhandkredite

Treuhandkredite sind Geld- oder Sachdarlehen, die ein Institut aus Mitteln, die ihm ein Dritter zur Verfügung stellt, im eigenen Namen aber für fremde Rechnung gewährt, unter der Voraussetzung, dass sich die Haftung des Treuhänders auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Darlehen und die Abführung der Zins- und Tilgungsleistungen beschränkt.

Der Treugeber, der die Mittel dem durchleitenden Treuhänder zur Verfügung stellt, zeigt einen Kredit an den Endkreditnehmer an, wenn der Treuhänder die Mittel nach Erfüllung der Auflagen an den Endkreditnehmer weitergeleitet hat.

Bei der Auszahlung von Treuhandkrediten vor Erfüllung der Auflagen handelt der Treuhänder auf eigene Rechnung und muss deshalb bis zur Heilung der Vorgaben selbst einen Kredit an den Endkreditnehmer anzeigen. Zusätzlich hat der Treugeber einen Kredit an den Treuhänder anzuzeigen, wenn dieser im Fall der Insolvenz des Treuhänders kein Aussonderungsrecht hat, sondern auf die Konkursmasse angewiesen ist. Mit dem Erfüllen der Auflagen geht die Anzeigepflicht für den Kredit an den Endkreditnehmer



mer vom Treuhänder auf den Treugeber über. Bei einer weitergehenden Haftung des durchleitenden Institutes, die sich nicht auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Treugeber beschränkt, besteht ein Weiterleitungskredit, der gemäß **Ziffer 1.17** anzuzeigen ist.

### **1.13 Verkäufe von Bilanzaktiva mit Rückgriff**

Beim Verkauf von Bilanzaktiva mit Rückgriff, bei dem das Kreditrisiko bei dem verkauften Kreditgeber verbleibt, ist der Schuldner des Vermögensgegenstandes als Kreditnehmer des Verkäufers anzusehen. Der Käufer hat einen Kredit an den Verkäufer anzuzeigen.

### **1.14 Verwaltungskredite**

Als Verwaltungskredite gelten in fremdem Namen ausgereichte und für fremde Rechnung verwaltete Kredite.

Der die Mittel bereitstellende Kreditgeber hat den Verwaltungskredit als einen Kredit an den Endkreditnehmer anzuzeigen.

Die verwaltende Stelle ist weder als Kreditnehmer nach § 14 KWG noch als Kreditgeber anzusehen.

### **1.15 Wechseldiskont-Sonderkredite mit Einlösungsgarantie**

Stellt ein Kreditgeber Solawechsel, Promissory Notes oder Akzente bereit, für die ein anderer Kreditgeber, der die Wechsel ankauft, eine Einlösungsverpflichtung übernimmt, so hat der bereitstellende Kreditgeber keine Anzeige zu erstatten.

Der die Wechsel ankaufernde (und deren Einlösung garantierende) Kreditgeber hat einen Buchkredit an den Wechseleinreicher anzuzeigen.

### **1.16 Wechselkredite / Indossamentsverbindlichkeiten**

Kreditnehmer bei Wechselkrediten ist der Wechseleinreicher, wenn dieser für die Einbringlichkeit der Wechselforderung haftet (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 GroMiKV). Dagegen ist beim à forfait erworbenen Wechsel aufgrund der fehlenden Haftung des Einreichers der Akzeptant bzw. bei Solawechseln der Aussteller als Kreditnehmer anzusehen.

Kreditnehmer bei Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln bleibt der Wechseleinreicher.

### **1.17 Weiterleitungskredite**

Kredite aus Mitteln, die dem Kreditgeber von einem anderen Kreditgeber zur Weiterleitung an bestimmte Endkreditnehmer zu bestimmten Zwecken und unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung gestellt worden sind, die in eigenem Namen und für eigene Rechnung gewährt werden und für die der weiterleitende Kreditgeber eine mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat (Weiterleitungskredite), sind grundsätzlich wie folgt anzuzeigen:

Der Kreditgeber, der die Mittel dem weiterleitenden Kreditgeber zur Verfügung gestellt hat, hat einen Kredit an den weiterleitenden Kreditgeber anzuzeigen.

Der weiterleitende Kreditgeber wiederum zeigt den Kredit an denjenigen Kreditnehmer an, an den er die Gelder unmittelbar ausreicht, auch wenn dieser Kreditnehmer die Mittel an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Bei einem Weiterleitungskredit mit partiellem Risiko des weiterleitenden Kreditgebers gelten die vorstehenden Ausführungen sowie die Ausführungen zu den Treuhandkrediten (Ziffer 1.12) sinngemäß mit der Maßgabe, dass nur in Höhe der übernommenen Risikoanteile eine Zurechnung nach der Kreditnehmereigenschaft vorzunehmen ist.

Für Weiterleitungskredite von Förderinstituten sowie von Zentralkreditinstituten gelten hiervon abweichende Regelungen (vgl. Ziffern 1.26 und 1.27).

### **1.18 Wertpapierdarlehensgeschäfte (Wertpapierleihgeschäfte)**

Ein Kreditgeber, der anzuzeigende Wertpapiere „verleiht“, hat zwei Kreditverhältnisse anzuzeigen. Einerseits ist die Forderung an den Emittenten der Wertpapiere anzuzeigen und andererseits ist die Forderung an den Darlehensnehmer / Entleiher zu melden. Die Höhe des Kredites entspricht dabei grundsätzlich dem Buchwert der dargeliehenen Wertpapiere.

Sind bei einem Wertpapierdarlehensgeschäft Emittent und Darlehensnehmer identisch ist für die Millionenkreditmeldung nur eine Kreditmeldung auf den jeweils höheren Betrag abzugeben.

Der Darlehensnehmer/Entleiher der Wertpapiere hat einen Kredit in Höhe des Buchwertes der zur Besicherung hingegebenen Wertpapiere an den Darlehensgeber/Verleiher anzuzeigen. Diese Anrechnung auf das Obligo des Darlehensgebers kann unterbleiben, wenn der Darlehensgeber nur dann Zugriff auf die Sicherheiten hat, wenn der Darlehensnehmer die Wertpapiere nicht zurück überträgt.

Falls der Darlehensgeber die Wertpapiere seinerseits nur darlehensweise aufgenommen hat, besteht für ihn nur ein Kredit an seinen Darlehensnehmer.

### **1.19 Wertpapierkäufe/-verkäufe**

Der von einer Bank getätigte Wertpapierkauf ist ein Kredit an die Adresse des Wertpapieremittenten, wobei der Beginn des Kreditverhältnisses auf den Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses fällt und mit dem Verkauf endet. Es besteht kein Kredit an die Adresse des Verkäufers, sofern die Bank nicht in Vorleistung tritt oder sich die Vorleistung im Rahmen des § 20 Nr. 2 KWG hält.

Der Verkauf von Wertpapieren begründet kein Kreditverhältnis gegenüber dem Kunden, solange die Bank nicht in Vorleistung tritt. Dies gilt auch für den Fall, dass durch die sofortige Buchung des Verkaufs das Kundenkonto bis zum Erfüllungstag einen Sollsaldo aufweist.

### **1.20 ABS-Finanzierungen**

Erwerber von Emissionen aus ABS-Finanzierungen haben grundsätzlich den Emittenten der Papiere als Kreditnehmer anzuzeigen.

Sofern im Rahmen dieser Finanzierungsform einzelne risikoseitig und haftungstechnisch von einander getrennte Teilvermögen (u. a. sogenannte Compartments) gebildet werden, ist dieses Teilvermögen wie ein Sondervermögen zu behandeln und als Kreditnehmer anzuzeigen.

Compartments sind analog der Sondervermögen nach dem KAGB zu behandeln, da sie materiell mit diesen vergleichbar sind. Ein jedes Compartment einer Transaktion ist als eigenständiger Kreditnehmer anzuzeigen, sofern nicht die Vorgaben zur Durchschau Anwendung finden. Daneben ist § 14 Abs. 2 GroMiKV zu berücksichtigen.

Erfolgt die Emission der Wertpapiere unter Einbeziehung eines Co-Emittenten, welcher gemeinsam mit einem anderen Emittenten Wertpapiere ausgibt, ist diese Konstruktion als Gemeinschaftskonto anzuzeigen, da es sich hier um zwei rechtlich selbständige Gesellschaften handelt. Diese Co-Emission muss zweifelsfrei durch das Emissionsprospekt dokumentiert sein.

### **1.21 True Sale verkaufte Kredite**

Werden Kredite im Rahmen eines True Sales verkauft, so hat der Originator die verkauften Kredite weiterhin im Rahmen der Millionenkreditmeldung in einem gesonderten Datensatz für den jeweiligen Kreditnehmer anzuzeigen. In den Betragsdatensatz sind

alle in Bezug auf diesen verkauften Kredit relevanten Positionen zu füllen (vgl. Meldeformat BA Position 090).

**Alternativ** kann der Originator im Namen der ankaufenden Zweckgesellschaft, die i. d. R. den Status einer Factoringgesellschaft hat, die erforderlichen Millionenkreditanzeigen abgeben.

Sofern True Sale Transaktionen ohne Einschaltung eines SPV als Emittenten die Merkmale einer Verbriefung i. S. Art. 4 (1) 61 CRR erfüllen, sind diese im Kreditmeldewesen als separater Verbriefungspool (je Forderungsverkäufer und je Zulieferer der gepoolten Forderungen) darzustellen:

Name/Firma: „Verbriefungspool ‚abc‘ (z. B. ‚abc‘ gleich Name des Zulieferers der gepoolten Forderungen) – Name/Firma des Forderungsverkäufers“

Sitzangaben: Sitz des Forderungsverkäufers (einschl. Land und Länder-ISO-Code)

Wirtschaftszweig: abhängig von der Art des Verbriefungspools.

## 1.22 Schuldbeitritt, **Strohmannkredite**

Ist ein Dritter einem Kreditverhältnis in der Weise beigetreten, dass der Kreditgeber auch von diesem Dritten unmittelbar die Erfüllung verlangen kann, so ist diese Konstellation anzeigetechnisch wie ein Gemeinschaftskonto zu behandeln (vgl. **Regelung Teil III 2.1 ff.**).

Kreditaufnahmen im eigenen Namen (Strohmann), aber für Rechnung eines Dritten (Hintermann) sind aufgrund des zwischen Strohmann und dem Hintermann bestehenden Auftragsverhältnisses, durch das die (Mit-) Haftung des Hintermanns begründet wird, Strohmannkredite. Strohmannkredite sind anzeigetechnisch wie ein Gemeinschaftskonto darzustellen. Sofern der Kreditgeber zusätzlich vom Hintermann unmittelbar Erfüllung verlangen kann, sind auch diese Strohmandarlehen anzeigetechnisch wie ein Gemeinschaftskonto zu melden.

## 1.23 Kredite der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH (AKA)

Kredite der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH sind wie folgt anzuzeigen:

Die aus der eigenen Kreditlinie (Plafond A) gewährten Kredite werden von der AKA einschließlich des von der Hausbank zu übernehmenden Anteils als Kredit an den Export-

teur angezeigt. Dieser Anteil ist von den Hausbanken nicht als ein dem Exporteur gewährter Kredit anzuzeigen.

Die aus den Plafonds C und D gewährten Kredite (mit Ausnahme der sog. § 6.04-Kredite) sind von der AKA einschließlich des Hausbankanteils als Kredit an den ausländischen Kreditnehmer anzuzeigen. Die § 6.04-Kredite werden ausschließlich durch den refinanzierenden Konsorten bzw. Nichtkonsorten angezeigt.

Bei der Anzeige sind die beschriebenen Regelungen zu Gemeinschaftskrediten zu beachten.

Bei den im Rahmen des Plafond E von der AKA in eigenem Namen und im Großteil für Rechnung der Hausbank gewährten Kredite ist von der AKA der eigene - unter Ausschluss der Ausfallhaftung ausgereichte - Anteil als Kredit an den Endkreditnehmer anzuzeigen. Der verbleibende Anteil ist von der Hausbank als Kredit an den Endkreditnehmer anzuzeigen.

#### **1.24 Unternehmensanteile**

Bei Unternehmensanteilen, auch bei Anteilen an Personenhandelsgesellschaften oder Partnerschaften, ist als Kreditnehmer das Unternehmen anzusehen, an dem die Anteile gehalten werden. gemäß § 64 r Abs. 10 KWG sind diese aber bis zum 31.12.2018 von der Millionenkreditmeldepflicht ausgenommen.

Gleiches gilt für Wertgarantien für Unternehmensanteile, einschließlich Anteilen an Personenhandelsgesellschaften oder Partnerschaften (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 5 GroMiKV).

#### **1.25 Gemeinsame Anleihen der Bundesländer**

Gemeinsame Anleihen der Bundesländer sind in Form der GbR darzustellen; die Regelungen von Teil III 2.1 und 2.2 gelten entsprechend. Je vergebener ISIN ist die Anzeige einer GbR erforderlich.

#### **1.26 Kredite von Förderinstituten des Bundes und der Länder**

Im Rahmen der Millionenkreditmeldungen nach § 14 KWG sind die Kredite aus öffentlichen Fördermitteln stets als Kredit der Hausbank an den Endkreditnehmer anzuzeigen. Die Hausbank hat den von dem jeweiligen Förderinstitut übernommenen Haftungsanteil zusätzlich in der Position BA 160 unter der Summe der bewerteten Sicherheiten auszuweisen. Das Förderinstitut zeigt die Hausbank als Kreditnehmer an.

### 1.27 Kredite von Zentralkreditinstituten

Für die Belange des § 14 KWG gelten die unter **Ziffer 1.17** beschriebenen Regelungen für Weiterleitungskredite.

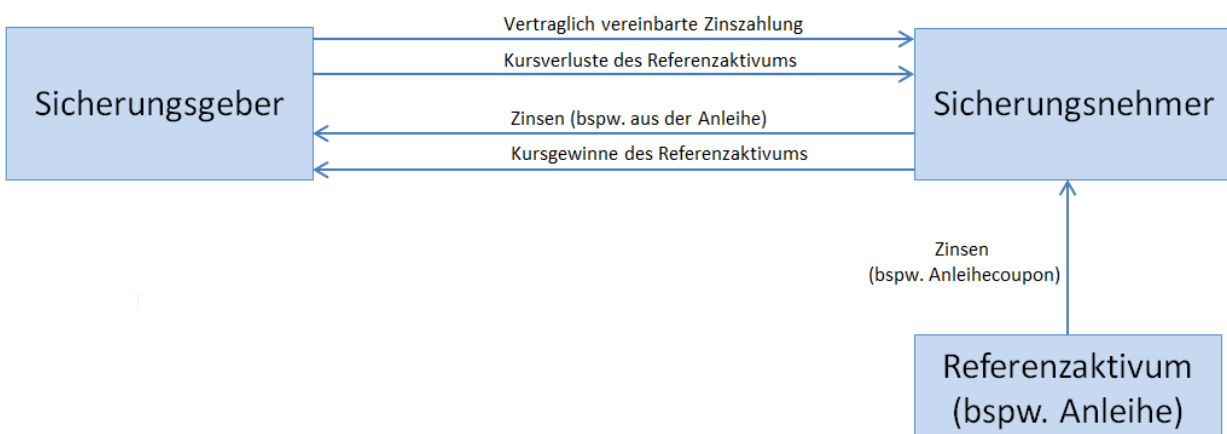
### 1.28 Kreditderivate

Kreditderivate sind Finanzinstrumente mittels deren Hilfe Sicherungsnehmer Kreditrisiken, die sich aus Darlehen, Anleihen und anderen Risikoaktiva ergeben, auf als sogenannte Sicherungsgeber auftretende Parteien übertragen.

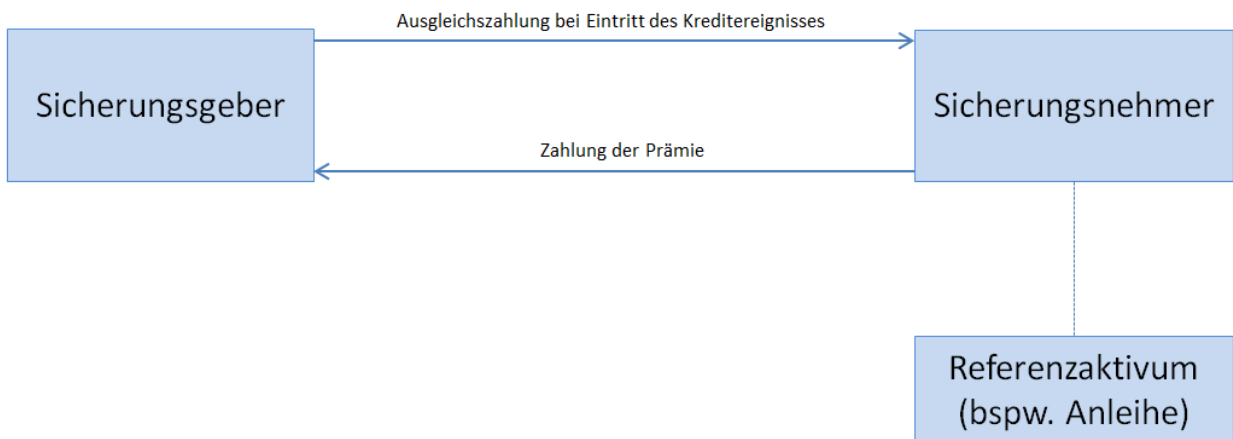
Kreditderivate werden als andere außerbilanzielle Geschäfte explizit in den Kreditbegriff nach § 19 KWG für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG einbezogen. Aus der Nutzung von Kreditderivaten ergibt sich daher ein Kreditverhältnis nach § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 14 KWG. Konsequenterweise zählt die GroMiKV Kreditderivate unter § 12 Abs. 1 Nr. 9 GroMiKV zur Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kreditbeträge nach den § 14 KWG und verweist über § 12 Abs. 2 auf die Art. 271 - 293 und 299 der CRR. Erfasst wird das Adressenausfallrisiko mit dem Kapitalbetrag, für den der Sicherungsgeber einzustehen hat, ansonsten mit dem Buchwert.

### Schematische Darstellung der potentiellen Zahlungsflüsse

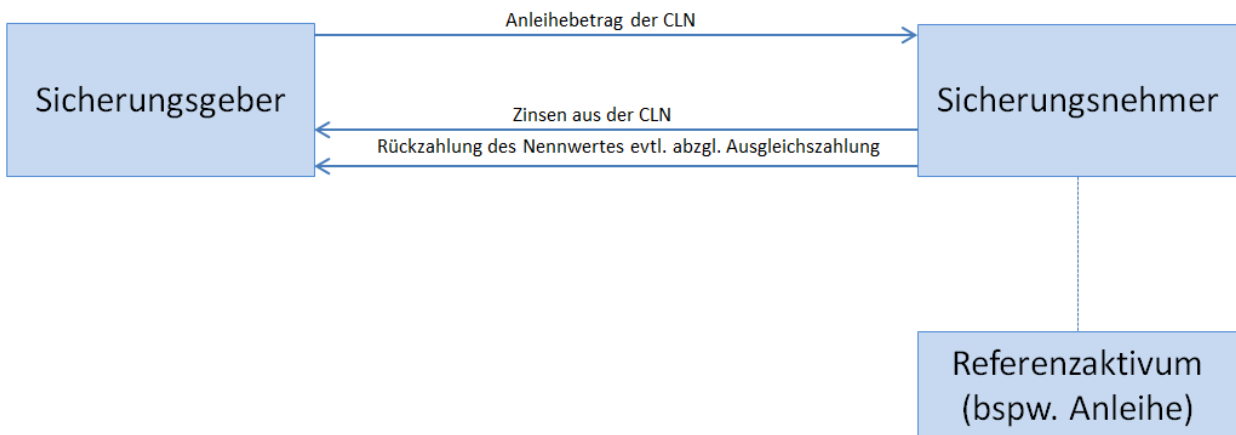
#### Total Return Swap (TRS)



### Credit Default Swap (CDS)



### Credit Linked Note (CLN)



### Berücksichtigung beim Sicherungsnehmer

Das Kreditverhältnis zum Sicherungsgeber (Kreditäquivalenzbetrag - KÄB) und zum Referenzschuldner (Underlying) ist anzuzeigen.

Die Emission einer Credit Linked Note stellt in diesem Zusammenhang keinen meldepflichtigen Tatbestand dar, **da bereits das Referenzaktivum meldetechnisch berücksichtigt wird.**

### Berücksichtigung beim Sicherungsgeber

Grundsätzlich sind zwei Kreditverhältnisse - gegenüber dem sicherungsnehmenden Emissionsinstitut und dem Referenzschuldner (Underlying) - anzuzeigen.

Für Credit Linked Notes oder Credit Default Swaps, bei denen sich das Referenzaktivum aus mehr als einem Schuldner zusammensetzt, ist neben dem Konstrukt des Kreditderivates seitens des Erwerbers für jede Einzeladresse des Referenzaktivums eine Millionenkreditanzeige einzureichen, sofern nicht wegen fehlender Materialität oder beim mandatsbasierten Ansatz auf die Durchschau (vgl. 1.29) verzichtet werden kann und die Engagements jeweils die Meldegrenze des § 14 KWG erreichen. Dies gilt auch bei Credit Linked Notes als first-to-default.

Grundsätzlich sind bei ITraxx-Serien die dahinterliegenden Assets bekannt, so dass nur wegen fehlender Materialität oder beim mandatsbasierten Ansatz auf die Durchschau (vgl. 1.29) verzichtet werden kann. Sofern ITraxx-Serien als Kreditnehmer zu melden sind, ist aus rein technischen Erwägungen eine Zusammenfassung dieser als eine Kreditnehmereinheit, vergleichbar den Anteilsklassen bei Fonds, vorzunehmen, da diese das identische Ausfallrisiko bezeichnen. Auch hier liegt keine Beherrschung im Sinne des § 19 Abs. 2 KWG vor.

Ist ein Kredit eines Kreditgebers A (Sicherungsnehmer) an einen Kreditnehmer (Schuldner des Referenzaktivums) von einem anderen Kreditgeber B (Sicherungsgeber) durch einen Total Return Swap, einen Credit Default Swap oder einer Credit Linked Note besichert, sind die Kredite wie folgt anzuzeigen:

### Meldeverfahren bei Kreditgeber A (Sicherungsnehmer):

Der Kreditgeber A (Sicherungsnehmer) zeigt einen Kredit gegenüber dem Schuldner des Referenzaktivums im Meldeformat BA (Eintrag in Position 015: SA oder EA) in den Positionen 100, 110 sowie der "nachrichtlich"-Positionen 140 und 160 an. Im Format BA7 ist die Kreditgeber-ID (vgl. BA 080) des Kreditgebers B (Sicherungsgeber) zu vermerken. In Position 100 ist der Betrag einzusetzen, in dessen Höhe im Meldeformat BA angezeigte Geschäfte besichert wurden.

Ist das Kreditverhältnis zu Kreditgeber B (Sicherungsgeber) ebenfalls anzeigepflichtig, so hat Kreditgeber A im Meldeformat BA (Eintrag in Position 015: SA oder EA) in den Positionen 100 und 130 (als derivatives Geschäft mit dem KÄB) dieses anzuzeigen.



Meldeverfahren bei Kreditgeber B (Sicherungsgeber):

Der Kreditgeber B (Sicherungsgeber) zeigt einen Kredit gegenüber dem Schuldner des Referenzaktivums im Meldeformat BA (Eintrag in Position 015: SA oder EA) in den Positionen 100, 120 und 121 sowie in der „nachrichtlich“-Position 150 an. Im Format BA6 ist die Identifikationsnummer des Kreditgebers A (Sicherungsnehmer) zu vermerken. In Position 100 ist die Summe der Beträge einzusetzen, für die der Kreditgeber als Sicherungsgeber fungiert.

Ist das Kreditverhältnis zu Kreditgeber A (Sicherungsnehmer) ebenfalls anzeigepflichtig, so hat Kreditgeber B im Meldeformat BA (Eintrag in Position 015: SA oder EA) in den Positionen **100 und 110 (KÄB)** dieses anzuzeigen.

**Beispiel:**

Der Kredit des Kreditgebers A (Sicherungsnehmer) an einen Kreditnehmer (Schuldner des Referenzaktivums) ist durch Kreditgeber B (Sicherungsgeber) mittels einer Credit Linked Note gesichert. Kreditgeber B sichert ein bilanzielles Geschäft in Höhe von 1,5 Mio EURO ab.

Anzeige des Kreditgebers A (Sicherungsnehmer)

Kreditverhältnis gegenüber dem Kreditnehmer (Schuldner des Referenzaktivums):

BA:	Position-Nr.	anzuzeigender Betrag in Tsd EURO
	100	1.500
	110	1.500
	140	1.500
	160	1.500

BA7:	Kreditgeber-Nr. des Kreditgebers B	BezugsPosition 100:	1.500
------	------------------------------------	---------------------	-------

Kreditverhältnis gegenüber dem Sicherungsgeber:

BA:	Position-Nr.	anzuzeigender Betrag in Tsd EURO
	100	KÄB
	130	KÄB

Anzeige des Kreditgebers B (Sicherungsgeber):

Kreditverhältnis gegenüber dem Kreditnehmer (Schuldner des Referenzaktivums):

BA:	Position-Nr.	anzuzeigender Betrag in Tsd EURO
	100	1.500
	120	1.500
	121	1.500
	150	1.500

BA6:	Kreditgeber-Nr. des Kreditgebers A	BezugsPosition 100:	1.500
------	------------------------------------	---------------------	-------

Kreditverhältnis gegenüber dem Sicherungsnehmer:

BA:	Position-Nr.	anzuzeigender Betrag in Tsd EURO
	100	1.500
	110	1.500

## 1.29 Durchschau (Millionenkredit)

§ 14 Abs. 1 Nr. 10 GroMiKV bestimmt, dass bei Forderungen aus Kreditderivaten der Kontraktpartner und die dem Kreditderivat zugrunde liegenden Referenzschuldner als Kreditnehmer zu melden sind; eine Zerlegung nach Artikel 390 Absatz 7 und 8 CRR für Großkreditzwecke ist hier irrelevant.

§ 14 Abs. 2 GroMiKV bestimmt, dass bei Forderungen aus Geschäften im Sinne des Artikels 112 m (Verbriefungspositionen) oder des Artikels 112 o (Forderungen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen) der CRR oder aus anderen Geschäften, bei denen Forderungen aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren, das Institut das Geschäft als solches für die Zwecke des § 14 KWG wie einen Kreditnehmer zu melden. Dies bedeutet, dass für Millionenkreditzwecke ggf. anders als im Großkreditregime immer die Verbriefungstransaktion, der Fonds u.a. als eigenständiger Kreditnehmer zu berücksichtigen und auch anzuzeigen ist.

Nimmt das Institut die Zerlegung nach Artikel 390 Absatz 7 und 8 CRR für Großkreditzwecke vor, hat das Institut auch die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu melden. Im Rahmen dieser Anwendung ist allerdings bei Dachfonds auf die zusätzliche Anzeige von Zielfonds zu verzichten. In diesen Fällen sind, falls bis auf die unterste Ebene durchgeschaut wurde, **neben dem Dachfonds** allein die durchgeschauten Einzeladressen anzuzeigen.

Anders als im Großkreditregime sind der „unbekannte Kunde (3051185-1)“ und der „gesonderte Kreditnehmer“ im Sinne der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1187/2014 im Millionenkreditmeldewesen nicht als Kreditnehmer zu melden.

## 2 Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und andere Sonderformen von Kreditnehmern für Millionenkreditzwecke

### 2.1 Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als Gemeinschaften zur gesamten Hand (Gesamthands-GbR), vergleichbare Erben- und Kontengemeinschaften (Gemeinschaftskonten)

Die einer Gesamthands-GbR gewährten Kredite sind, da die Gesellschafter unbeschränkt gesamtschuldnerisch haften, wie Kredite an jeden einzelnen Gesellschafter zu

behandeln. Die Kredite sind deshalb bei der Prüfung, ob eine Millionenkreditanzeige zu erstatten ist, jeweils mit denjenigen Krediten, die den einzelnen Gesellschaftern persönlich oder deren Kreditnehmereinheit gewährt worden sind, sowie den Krediten, die den Gesellschaftern über weitere GbRs zuzurechnen sind, zusammenzurechnen. Die Kredite an die Gesamthands-GbR sind unter dem Namen der GbR lt. Gesellschaftsvertrag zu melden. Die einzelnen Gesellschaftern darüber hinaus persönlich gewährten Kredite sind unabhängig von ihrer Höhe - jedoch ohne die Hinzurechnung der Verpflichtung aus der Kreditvergabe an die Gesamthands-GbR - jeweils gesondert anzuzeigen.

Ungeachtet der Änderungen des § 19 Abs. 2 KWG durch das CRDIV-Umsetzungsgesetz ändert sich die grundsätzliche Behandlung von GbRen im Hinblick auf diese Vorschrift nicht. In begründeten Fällen, spricht bei einer „unternehmerisch tätigen GbR“, kann auch die GbR Teil einer Kreditnehmereinheit sein. Der Begriff „unternehmerisch tätig“ grenzt sich dabei gegenüber der gemeinschaftlichen Haftung von Ehegatten u.a. im Zusammenhang mit Gemeinschaftskonten und damit den zugrundeliegenden Kreditverträgen (auf Basis des Verbraucherkreditrechts) ab.

Indizien, die auf eine solche unternehmerische Betätigung der GbR hindeuten könnten, sind beispielsweise die nachfolgenden Sachverhalte:

- Direkte oder indirekte Beteiligung der GbR an einer Kapital- oder Personenhandels-gesellschaft oder Beteiligung dieser an der GbR,
- GbR als Holding weiterer Unternehmen
- Besitzgesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung
- Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern,
- Führen einer Geschäftsbezeichnung im Außenauftritt,
- Nachhaltige Erbringung von Leistungen für Dritte gegen Entgelt,
- Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes,
- die GbR ist das Organ zur Ausübung der einheitlichen Leitung im Gleichordnungskonzern,
- Erstellung einer Bilanz oder einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Maßgeblich für die Bewertung, ob eine unternehmerisch tätige GbR vorliegt, ist die Gesamtbetrachtung der Indikatoren, die dem Kreditgeber aus dem gewöhnlichen Kreditprozess bekannt werden.

Die nachstehend aufgeführten Beispiele für das Anzeigeverfahren bei Krediten an eine Gesamthands-GbR betreffen die Anzeigepflicht nach § 14 KWG, basieren also auf der Meldegrenze von 1 Mio. Euro. Die Beispiele basieren zudem auf der Annahme, dass die Kreditnehmer keiner Kreditnehmereinheit angehören.

**Beispiele:**

1) Der in Anspruch genommene oder sonst geschuldete Betrag der Gesamthands-GbR hat im Berichtszeitraum die Meldegrenze von 1,0 Mio. Euro erreicht.

	Kredithöhe am Meldestichtag
GbR X, Musterdorf	2.500 TEURO
Gesellschafter A	500 TEURO persönliche Verschuldung
Gesellschafter B	1.000 TEURO persönliche Verschuldung
Gesellschafter C	keine persönliche Verschuldung

Folgende Anzeigen sind vom Kreditgeber einzureichen

Kreditnehmer	anzuzeigender Betrag in Tsd. EURO:
GbR X, Musterdorf *)	2.500
A	500
B	1.000

\*) Meldeformat GbR: Angabe der **Stammdaten** der Gesellschafter **A, B** und **C** mit Haftungsquoten  
Ankreuzen „Zurechnung für § 14 KWG“ bei: **A, B** und **C**

2) Der in Anspruch genommene oder sonst geschuldete Betrag der Gesamthands-GbR hat im Berichtszeitraum die Meldegrenze zwar nicht allein, jedoch bei jeweiliger Zusammenrechnung mit dem an einen oder mehrere Gesellschafter persönlich gewährten Kredit erreicht.

	Kredithöhe am Meldestichtag
GbR X, Musterdorf	800 TEURO
Gesellschafter A	500 TEURO persönliche Verschuldung
Gesellschafter B	600 TEURO persönliche Verschuldung
Gesellschafter C	keine persönliche Verschuldung

Folgende Anzeigen sind vom Kreditgeber einzureichen:

Kreditnehmer	anzuzeigender Betrag in Tsd. EURO:
GbR X, Musterdorf *)	800
A	500
B	600

\*) Meldeformat GbR: Angabe der **Stammdaten** der Gesellschafter **A, B** und **C** mit Haftungsquoten  
Ankreuzen „Zurechnung für § 14 KWG“ bei: **A** und **B**

Die Gesamthands-GbR und jeder Gesellschafter erhalten eine eigene Kreditnehmer-Nummer. Bei der Gesamtverschuldung der einzelnen Gesellschafter der Gesamthands-GbR wird in der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG auf die Einbeziehung

der Verschuldung der Gesamthands-GbR durch den Hinweis "darunter als Gesamtschuldner" unter Angabe des entsprechenden Betrages aufmerksam gemacht.

Gehört eine Gesamthands-GbR einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG an, wird in der Benachrichtigung über die Verschuldung der Kreditnehmereinheit der Hinweis "darunter Kredite an ges. GbR" (ges. = gesamtschuldnerisch) ergänzt. Gehören alle Gesellschafter einer GbR wie diese auch derselben Kreditnehmereinheit an, d.h. haftet kein weiterer Gesellschafter außerhalb dieser Kreditnehmereinheit, entfällt in der Benachrichtigung über die Verschuldung der Kreditnehmereinheit der Hinweis "darunter als Gesamtschuldner".

Die vorstehenden Regelungen gelten für Kredite von Arbeitsgemeinschaften und Erbgemeinschaften sowie für Kredite von Gemeinschaftskonten entsprechend.

Sofern ein Kreditgeber allein die Änderung der Melderelevanz oder die Änderung der Quote mitteilen möchte, reicht die Einreichung der Anlage GbR aus. Eine zusätzliche Einzelanzeige ist in diesem Fall nicht erforderlich. Diese Regelung gilt auch für den Abschnitt 2.2.

## **2.2 Gesellschaften des bürgerlichen Rechts mit persönlicher Haftungsbeschränkung der Gesellschafter (Quoten-GbR), vergleichbare Partenreedereien**

Bei einer Quoten-GbR ist die persönliche Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Kreditgeber auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung im Kreditvertrag (z. B. ausdrücklicher Verweis im Kreditvertrag auf GbR-Vertrag) auf eine Quote beschränkt. Auf der Anlage GbR sind grundsätzlich die Stammdaten aller Gesellschafter anzugeben. **Auch eine Quoten-GbR kann Teil einer Kreditnehmereinheit sein, sofern die unter Abschnitt 2.1 aufgeführten Voraussetzungen (unternehmerisch tätige GbR und Vorliegen eines Tatbestands nach § 19 Absatz 2 KWG) gegeben sind. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine Kreditnehmereinheit zu bilden ist. Insbesondere in den Fällen, in denen ein Gesellschafter mit einer Quote von 50 % oder mehr für die Schulden der GbR haftet, sind zwingend Angaben darüber zu machen, ob dieser Gesellschafter auch mit 50 % oder mehr am Vermögen der GbR beteiligt ist oder in sonstiger Weise beherrschenden Einfluss auf die GbR ausübt oder ausüben kann (vgl. auch Abschnitt 2.1).**

**Eine Anzeige für die Quoten-GbR ist dann abzugeben, wenn die Quoten-GbR entweder selbst oder im Falle der Einbindung der Quoten-GbR in eine Kreditnehmereinheit diese die Meldegrenze erreicht oder überschritten hat oder wenn der Anteil mindestens eines Gesellschafters an der Verschuldung der Quoten-GbR zusammen mit seiner persönlichen Verschuldung bzw. der Verschuldung seiner Kreditnehmereinheit die Meldegrenze im Berichtszeitraum erreicht oder überschritten hat. Auch in diesem Fall sind auf der**

Anlage GbR die Stammdaten aller Gesellschafter anzugeben. Ausgehend vom quotalen Haftungsanteil des einzelnen Gesellschafters muss ermittelt werden, welcher Gesellschafter bei Zusammenrechnung des quotalen Haftungsanteiles mit seiner persönlichen Verschuldung bzw. seiner eigenen Kreditnehmereinheit die Meldegrenze erreicht hat, um so die Melderelevanz des einzelnen Gesellschafters anzeigen zu können. Zur Angabe dieser Informationen ist das Meldeformat GbR zu verwenden. Dabei ist bei allen Partnern die Quote in v.H. anzugeben. Entsprechend dieser Angaben erfolgt die Zurechnung der GbR-Verschuldung auf die zu meldenden Gesellschafter und die Steuerung der Rückmeldung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG. Die persönliche Verschuldung der anzuzeigenden Partner ist auf einer auf den Gesellschafter lautenden separaten Einzelanzeige zu melden.

Bei persönlicher Haftung der Mitreeder einer Partenreederei für deren Kreditaufnahme bemisst sich die persönliche Haftung der Mitreeder nach der Höhe ihres Geschäftsanteils (Schiffspart). Kreditvergaben an solche Partenreedereien sind daher entsprechend den Regelungen für die Quoten-GbR anzuzeigen.

Bei der Gesamtverschuldung der einzelnen Gesellschafter der Quoten-GbR wird in der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG auf die Einbeziehung der Verschuldung der Quoten-GbR durch den Hinweis "darunter Kredite von Quoten-GbRs" unter Angabe des entsprechenden Betrages aufmerksam gemacht. Dabei kann es in den Beträgen zu Rundungsdifferenzen kommen.

### **2.3 Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne persönliche Haftung der Gesellschafter, vergleichbare Partenreedereien**

Ist die Haftung der GbR-Gesellschafter gegenüber dem Kreditgeber auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung im Kreditvertrag auf das Gesamthandsvermögen beschränkt (GbR mbH) und besteht keine Nachschusspflicht der einzelnen Gesellschafter, so ist die Verschuldung der GbR, falls die Meldegrenze erreicht oder überschritten wurde, allein als Kredit an die GbR anzuzeigen. Eine Zusammenfassung mit den Krediten, die den Gesellschaftern der GbR jeweils persönlich gewährt worden sind, erfolgt nicht. In diesem Falle wird die GbR wie eine Kapitalgesellschaft behandelt, so dass beispielsweise dann, wenn mindestens die Hälfte der Einlagen in den Händen eines Gesellschafters liegt, nach § 19 Abs. 2 KWG eine Kreditnehmereinheit zwischen der GbR mbH und diesem Gesellschafter zu bilden ist. Auf die fehlende persönliche Haftung der Gesellschafter ist in den Anzeigen hinzuweisen.

Sofern für Kredite an eine GbR mbH im Kreditvertrag die gesamtschuldnerische Haftung eines oder mehrerer Gesellschafter vereinbart wurde, ist dieses Kreditverhältnis in Form eines Gemeinschaftskontos aus der GbR mbH und dem / den unbeschränkt haftenden Partnern anzuzeigen.

Die o.a. Ausführungen gelten ferner, wenn die Mitreeder (Teilhaber der Partenreedereien) die persönliche Haftung ausgeschlossen haben und eine Nachschussverpflichtung zur Abdeckung von Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen der Reederei nicht besteht.

## **Teil IV Regelungen für die elektronische Einreichung der Groß- und Millionenkreditbetragsdaten**

### **1 Grundsatz**

Die Deutsche Bundesbank sieht in der elektronischen Einreichung bankaufsichtlicher Meldungen durch die anzeigepflichtigen Kreditgeber eine Möglichkeit, die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach Art. 394 CRR und § 14 KWG sowohl für die Kreditgeber als auch für die Deutsche Bundesbank zu vereinfachen und zu beschleunigen. Unter elektronischer Einreichung soll im Folgenden die Einreichung der Betragsdaten von Groß- und Millionenkreditanzeigen als Datei-Upload über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank verstanden werden. Zwar erfüllt auch die Einreichung der Betragsdaten über die Erfassungsplattformen der Groß- und Millionenkreditanzeigen die Anforderung der papierlosen Einreichung der Betragsdaten gemäß § 17 GroMiKV, jedoch gilt diese Einreichungsform nicht als elektronische Einreichung im engeren Sinne. Teilnehmer an der elektronischen Einreichung bankaufsichtlicher Meldungen können entweder die anzeigepflichtigen Institute selbst oder deren IT-Dienstleister sein.

### **2 Hinweise zur Anzeigendatei [des Millionenkreditmeldewesens](#)**

#### **2.1 Sammel- und Einzelanzeigen**

Die Kreditgeber haben alle anzuzeigenden Kreditnehmer mit den Millionenkreditbeträgen in der Anzeigendatei an die Deutsche Bundesbank zu melden. Die Anzeigendatei beinhaltet sowohl die Betragsdaten der Sammelanzeigen (Meldeformat SA) als auch die der Einzelanzeigen (Meldeformat EA). Die Datensätze der Einzelanzeigen sind mit einer laufenden Nummer in der Position 060 des Meldeformates BA anzulegen. Darüber hinaus hat der Kreditgeber nur die Stammdatenanzeigen - Meldeformat EA – einschließlich eventuell erforderlicher Anlagen GbR und/oder MKNE auszudrucken (siehe Teil I. Ziffer 6.3.3 und 6.3.4) und auf dem üblichen Einreichungsweg vorzulegen. Bei dem Ausdruck der Stammdatenanzeigen mit Meldeformat EA ist die laufende Nummer in das dafür vorgesehene Feld auf dem jeweiligen Meldeformat einzutragen. Der Ausdruck der Sammelanzeigen sowie der Summensätze – Meldeformate BAS, BAS6 und BAS7- ist nicht erforderlich. In der Anzeigendatei ist ein Summensatz BAS mit den Gesamtsummen der Kreditgewährung nach § 14 KWG und ggfs. die Summensätze BAS6 und BAS7 aufzunehmen. Im Summensatz BAS müssen auch Angaben (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zu den für die Meldungen zuständigen Sachbearbeitern/innen gemacht werden.



Kreditnehmer, deren anzeigepflichtige Kredite - auch unter Berücksichtigung ihrer Kreditnehmereinheiten - während des Berichtszeitraumes unter der maßgeblichen Meldegrenze des § 14 KWG geblieben sind, dürfen nicht angezeigt werden.

Bei Kreditnehmern, deren anzeigepflichtige Kredite zwar im Berichtszeitraum die maßgebliche Meldegrenze nach § 14 KWG erreicht hatten, jedoch bis zum Meldestichtag vollständig zurückgeführt wurden, sind die entsprechenden Betragsfelder in dem Datensatz der Anzeigendatei aufzuführen und mit dem Wert „0“ zu belegen.

Erstmals zu meldende Kreditnehmer oder wieder zu meldende Kreditnehmer, die im vorhergehenden Berichtszeitraum nicht meldepflichtig waren, können als Sammelanzeigendatensatz gemeldet werden, wenn sich der Kreditgeber zuvor mit Hilfe der Stammdatensuchmaschine für Kreditnehmer nach Art. 394 CRR und § 14 KWG davon überzeugt hat, dass die bei der Deutschen Bundesbank gespeicherten Stammdaten der Kreditnehmer zutreffend sind und die Kreditnehmer als aktive Kreditnehmer geführt werden.

Sofern das Groß- und Millionenkreditmeldewesen über einen IT-Dienstleister mit der Deutschen Bundesbank abgewickelt wird, ist von dem Dienstleister eine zusammengefasste Anzeigendatei, die die Meldedaten aller angeschlossenen meldepflichtigen Unternehmen enthält, einzureichen.

## **2.2 Aufbau der Anzeigendatei**

Die Anzeigendatei ist im XML-Format zu erstellen. Die entsprechende Dateibeschreibung ist auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter der Adresse [http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Format\\_e\\_XBRL\\_und\\_XML/formate\\_xbri\\_und\\_xml.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Format_e_XBRL_und_XML/formate_xbri_und_xml.html) veröffentlicht. Unter dieser Adresse sind auch die Plausibilitätsprüfungen, die von den Einreichern vor Einreichung der Datei zu prüfen sind, eingestellt. Die Datei ist in gezippter Form einzureichen. Der Dateiname muss der Dateinamenskennung entsprechen, die ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht ist unter der Adresse:

[http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Corep\\_Finrep/corep\\_finrep.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Corep_Finrep/corep_finrep.html).

Jeder Einzelkredit wird in einem Datensatz des Meldeformates BA dargestellt. Der Sumpensatz BAS gibt die Gesamtsummen der anzuzeigenden Kredite nach § 14 KWG wieder.

Zur Vermeidung eines überhöhten Verschuldungsausweises durch Doppelerfassungen werden bei den Anzeigen der Millionenkredite für einige Geschäfte (siehe Ziffer 2.3) zusätzliche Datensätze der Meldeformate BA6 und BA7 gebildet, deren Summe in den Sumpensätzen BAS6 und BAS7 mitzuteilen ist.

## **2.3 Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten**

Bei den Anzeigen der Millionenkredite sind Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten in der Anzeigendatei wie folgt darzustellen:

### a) Sicherungsgeber:

Der Sicherungsgeber berücksichtigt die Bürgschaften etc. bei der Anzeige der Verschuldung des Kreditnehmers in den Positionen POS100, POS120 und POS121 des Meldeformat BA. Darüber hinaus ist die gegenüber einem anderen anzeigepflichtigen Kreditgeber für diesen Kreditnehmer gewährte Bürgschaft etc. als Meldeformat BA6 in der Position POS100 anzuzeigen. Ergibt sich, dass der Sicherungsgeber für denselben Kreditnehmer Bürgschaften etc. gegenüber mehreren Kreditgebern übernommen hat, so sind dementsprechend viele Meldeformate BA6 zu erstellen. In den zu erstellenden Meldeformaten BA6 ist in Position POS080 die jeweilige Kreditgeber-Identifikationsnummer des besicherten Kreditgebers aufzunehmen.

### b) besicherter Kreditgeber:

Der besicherte Kreditgeber zeigt den Kredit an einen Millionenkreditnehmer mit einem Datensatz des Meldeformat BA in den Positionen POS100, POS110, POS120 und/oder POS130 sowie in den Betragsfeldern der entsprechenden darunter-Positionen an. Darüber hinaus ist der von einem anderen anzeigepflichtigen Kreditgeber besicherte Kreditbetrag mit einem Meldeformat BA7 in dem Position POS100 anzuzeigen. Wird der angezeigte Kredit von mehreren anzeigepflichtigen Kreditgebern besichert, so ist für jeden sichernden Kreditgeber ein separates Meldeformat BA7 zu erstellen. In das zu erstellende Meldeformat BA7 sind die jeweiligen Kreditgeber-Identifikationsnummern der besichernden Kreditgeber aufzunehmen.

Die o. g. Ausführungen gelten für Gemeinschaftskredite einschließlich Aval-Gemeinschaftskredite entsprechend, soweit die Kreditmittel allein vom Konsortialführer zur Verfügung gestellt werden bzw. er nach außen als Alleinbürge auftritt.

## **2.4 Anzahl der Datensätze**

### **2.4.1 Meldeformat BA**

Pro Kreditgeber/Filiale/Kreditnehmer gibt es maximal einen Kreditnehmersatz des Meldeformat BA.

## **2.4.2 Meldeformate BA6 und BA7**

Für die Beträge, die der gewährleistende oder akzeptierende Kreditgeber anzeigt (Meldeformat BA6) oder die der besicherte Kreditgeber anzeigt (Meldeformat BA7), ist je Bürgschaftsgeber ein Datensatz des Meldeformates BA6 oder BA7 erforderlich. Es sind demnach pro Kreditgeber/Filiale/Kreditnehmer mehrere Datensätze der Meldeformate BA6 oder BA7 mit unterschiedlichen Bürgschaftsgeber-Identifikationsnummern möglich.

## **2.4.3 Summensätze BAS, BAS6 und BAS7**

Für die Betragssummen der Datensätze der Meldeformate BA ist ein Summensatz BAS zu erstellen. Für die Summen der Datensätze der Meldeformate BA6 und BA7 ist jeweils ein Summensatz BAS6 und ein Summensatz BAS7 anzuzeigen.

## **2.5 Organisatorische Hinweise**

### **2.5.1 Service-Felder**

Für die Weiterverarbeitung der Anzeigendatei der Rückmeldung beim elektronischen Einreicher stehen im Satzaufbau zwei Service-Felder (Filiale, Zusatzangabe) zur Verfügung, die im Falle der Nutzung bereits in der Anzeigendatei des Kreditgebers belegt sein müssen. Die Deutsche Bundesbank liefert diese Angaben dann unverändert in der Anzeigendatei der Rückmeldung (siehe Ziffer 3.2) zurück.

Durch unterschiedliche Angaben im Feld "Filiale" kann ein Kredit pro Kreditnehmer in mehrere Teile auf gesplittet werden. Anhand dieses Datenfeldes wird dem Einreicher elektronischer Meldungen die Erstellung individueller Benachrichtigungen für jede einzelne Filiale mit deren Kreditnehmern ermöglicht.

Bei Belegung des Datenfeldes "Zusatzangabe" mit einer internen Identifikation (z.B. Kunden- oder Konto-Nummer) lässt sich die Zuordnung zu eigenen Datenbeständen des Einreichers elektronischer Meldungen herstellen.

### **2.5.2 „Laufende Nummer“ als Pflichtfeld zur Zuordnung der Einzelanzeigen**

Für die laufenden Nummern der Stammdatenanzeigen EA sind auf den Meldeformaten separate Felder zur Eintragung vorgesehen. In den zugehörigen Betragsdatensätzen der Meldeformate EA ist die laufende Nummer in das Feld 060 Laufende Nummer der EA einzustellen. Die laufende Nummer dient der Zuordnung des Betragsdatensatzes zu dem Stammdatenmeldeformat und ist daher ein Pflichtfeld.

Die laufende Nummer ist in einer Meldeperiode innerhalb eines Kreditgebers eindeutig. Die zu einem Meldeformat BA gehörigen Datensätze der Meldeformate BA6 und BA7

müssen dieselbe laufende Nummer wie das zugehörige Format BA tragen. Wird von dem Einreicher zu einer Stammdatenanzeige EA eine Anlage GbR oder MKNE in Papierform eingereicht, so ist auf den Anlagen dieselbe laufende Nummer wie auf der Stammdatenanzeige anzugeben.

### **3 Hinweise zur Rückmeldung des [Millionenkreditmeldewesens](#)**

Die Deutsche Bundesbank stellt den an der elektronischen Einreichung teilnehmenden Kreditgebern elektronische Rückmeldungen mit maximal neun gezippten Dateien zum Datei-Download im ExtraNet der Deutschen Bundesbank zur Verfügung. Die Beschreibung der Dateien ist auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter der Adresse [http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Format\\_e\\_XBRL\\_und\\_XML/formate\\_xbri\\_und\\_xml.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Format_e_XBRL_und_XML/formate_xbri_und_xml.html) veröffentlicht.

Sofern das Millionenkreditmeldewesen über einen IT-Dienstleister mit der Deutschen Bundesbank abgewickelt wird, stellt die Deutsche Bundesbank dem Dienstleister zusammengefasste Rückmeldedateien zur Verfügung, die jeweils die Daten aller angeschlossenen meldepflichtigen Unternehmen enthalten.

#### **3.1 Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG**

Die erste Datei der Rückmeldung enthält die Daten der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG. Die Dateibezeichnung lautet MIO.B.xxxxxxx.jhmmmt.hhmmss.xml, wobei xxxxxxx für die Kreditgebernummer des Empfängers steht.

#### **3.2 Eigene Anzeigen**

Die zweite Datei beinhaltet die Datensätze aller eingereichten Anzeigen. Änderungen zu den angezeigten Kreditgeber-, Kreditnehmer-, Kreditnehmereinheit- oder Bürgschaftsgeber-Nummern in der aktuell zurückgemeldeten Meldeperiode sind festgehalten. Es wird ggfs. darauf hingewiesen, ob diese Identifikationsnummern in der nächsten Meldeperiode noch benutzt werden dürfen. Außerdem ist dargestellt, inwieweit sich die Zuordnung der Kreditnehmer zu einer Kreditnehmereinheit für die nächste Meldeperiode verändert hat. Die Einzelanzeigen sind um Kreditnehmer- und Kreditnehmereinheit-Nummern ergänzt. Diese Informationen sind von dem Kreditgeber als Grundlage für die Anzeigendatei der nächsten Meldeperiode zu nutzen. Der Dateiname lautet MIO.A.xxxxxxx.jhjmmmt.hhmmss.xml.

#### **3.3 KNE-Spiegel**

Die dritte Datei enthält die Konzernspiegel derjenigen Kreditnehmereinheiten, an die der betreffende Kreditgeber im Berichtszeitraum Millionenkredite gewährt hat. Ferner sind

die selbst angezeigten, konzernungebundenen Kreditnehmer enthalten. Durch die Übermittlung des Konzernspiegels wird den anzeigepflichtigen Kreditgebern die gemäß § 19 Abs. 2 KWG erforderliche Zuordnung neu anzuzeigender Kreditnehmer sowie die Überprüfung der korrekten Zuordnung bereits gemeldeter Kreditnehmer erleichtert. Die Datei ist mit MIO.K.xxxxxxx.jhjjmmtt.hhmmss.xml bezeichnet.

### **3.4 Kreditgeberverzeichnis**

Dem Kreditgeberverzeichnis können u.a. die Kreditgeber-Identifikationsnummern für die Angaben in den Bürgschafts- und Rückbürgschaftsverhältnissen etc. (Meldeformate BA6 und BA7) entnommen werden. Der Name des Kreditgeberverzeichnisses lautet MIO.G.xxxxxxx.jhjjmmtt.hhmmss.xml.

### **3.5 Euroevidenzdatei**

Unter dem Namen MIO.E.xxxxxxx.jhmmtt.hhmmss.xml werden die Ergebnisse der Euroevidenz mitgeteilt. Die Euroevidenzdatei beinhaltet die Verschuldungswerte deutscher Kreditnehmer, die der Deutschen Bundesbank im Rahmen des grenzüberschreitenden europäischen Datenaustauschs von den teilnehmenden Kreditregistern mitgeteilt wurden. Des Weiteren enthält die Datei die nach § 14 KWG ermittelte Verschuldung dieser Kreditnehmer sowie die Summe der „Auslandsverschuldung“ und die Gesamtsumme „Europäische Verschuldung“. Bei den ausländischen Verschuldungsdaten erfolgt zusätzlich eine Untergliederung in Werte vor der Bereinigung von Doppelerfassungen, Werte aus der Bereinigung von Doppelerfassungen und Werte nach der Bereinigung von Doppelerfassungen.

### **3.6 Druckaufbereitete Listen**

Die sechste Datei enthält die Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG, ggf. auch auf konsolidierter Basis, eine Länderverschuldungsliste und die Ergebnisse der Euroevidenz im pdf-Format. Jede Liste wird in einem separaten pdf-Dokument bereitgestellt. Die Dokumente werden je Empfänger zu einem gemeinsamen zip-Archiv mit dem Namen MIO.D.xxxxxxx.jhmmtt.hhmmss.zip zusammengefasst. Die Listen in dem Archiv tragen die Dateikennungen BENA, BENAKONS, BENALAND und EURO.

### **3.7 Druckaufbereitete Listen konventionelle gruppenangehörige Unternehmen**

Sofern einem übergeordneten Unternehmen die Rückmeldung für gruppenangehörige Unternehmen, die die Anzeigen über die Erfassungsplattform des Groß- und Millionenkreditmeldewesens einreichen, zusteht, wird eine siebte Datei erzeugt. Sie enthält die unter 3.6 genannten druckaufbereiteten Listen für diese gruppenangehörigen Unternehmen. Das zip-Archiv trägt hier den Namen MIO.DK.xxxxxxx.jhmmtt.hhmmss.zip.

### **3.8 Ausfallwahrscheinlichkeiten**

In der Datei Ausfallwahrscheinlichkeiten wird für die angezeigten Millionenkreditnehmer der Median und die Bandbreite der von allen Millionenkreditgebern gemeldeten Ausfallwahrscheinlichkeiten zurückgemeldet. Für die Rückmeldung des Medians (mittlerer Wert einer Wertereihe) ist dabei Voraussetzung, dass von mindestens drei Kreditgebern Angaben zur Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers vorliegen. Die Bandbreite der Ausfallwahrscheinlichkeiten wird als Differenz zwischen dem Maximum und dem Minimum der gemeldeten Ausfallwahrscheinlichkeiten zurückgemeldet, wenn für einen Millionenkreditnehmer mindestens vier Angaben vorliegen.

Diese Datei erhalten nur inländische Institute, die Ihre Kredite nach dem IRB-Ansatz bewerten und dementsprechend eine Ausfallwahrscheinlichkeit für Ihre Kreditnehmer melden. Weitere Voraussetzung für die Bereitstellung der Datei ist die Einreichung der Millionenkreditanzeigen als Datei-Upload über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank in Form von XML-Dateien.

Der Dateiname lautet MIO.P.xxxxxxx.jhmmmtt.hhmmss.xml.

### **3.9 Stammdatenrückmeldung**

Die Stammdatenrückmeldung enthält den aktuellen und den zukünftigen bei der Deutschen Bundesbank gespeicherten Stammdaten-Stand aller angezeigten Millionenkreditnehmer sowie sämtlicher Töchter aller kreditierten Kreditnehmereinheiten und aller Partner aller kreditierten Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Im Anzeigenteil der Stammdatenrückmeldung werden die auf die eingereichten Meldeformate STA vergebenen Kreditnehmernummern mitgeteilt.

Sie wird als einzige Rückmeldedatei im Format XBRL zur Verfügung gestellt. Je zurückgemeldeten Stammdatensatz wird eine Datei mit dem Namen STA.S.xxxxxxx.jhjjmmtt.hhmmss.yyyyyyy.xbrl erzeugt, wobei yyyyyyy für die Kreditnehmernummer steht. Diese Dateien werden je Kreditgeber in einem zip-Archiv mit dem Namen STA.S.xxxxxxx.jhjjmmtt.hhmmss.zip zusammengefasst. Für IT-Dienstleister, die die Rückmeldedaten für mehrere Kreditgeber erhalten, werden diese zip-Archive in einem weiteren übergeordneten zip-Archiv zusammengefasst ausgeliefert.

### **3.10 Hinweise zu den Indikatoren der Benachrichtigungsdatei**

Die Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG wird von der Deutschen Bundesbank ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Ausdrucken der Benachrichtigung wird mit Hilfe der Datei druckaufbereitete Listen ermöglicht.

Ferner werden in der Benachrichtigungsdatei Datensätze über die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheiten und der Kreditnehmer zurückgemeldet. Dabei können bei

den Daten-sätzen KN-Verschuldung und KNE-Verschuldung verschiedene Indikatoren gesetzt sein, die folgende Bedeutung haben:

### 3.10.1 Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (POS0020 IK-GBR)

Positions-inhalt	Bedeutung
0	Es handelt sich um eine Kreditnehmersverschuldung ohne Kumulation aus Krediten an Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.
1	Die Kreditnehmersverschuldung beinhaltet auch Kredite an Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.
2	Hierbei handelt es sich um Informationssätze, die die Verschuldungen resultierend aus Krediten an Gesellschaften des bürgerlichen Rechts zum Ausdruck bringen, damit die Gesamtverschuldungsbilder nicht verzerrt werden. Bei der Kreditnehmersverschuldung sind so viele Sätze vorhanden, wie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts von dem jeweiligen Kreditgeber angezeigt wurden, wobei im Feld „GbR-Nummer“ (POS0055) die Kreditnehmer-Nummer der angezeigten Gesellschaft bürgerlichen Rechts gespeichert ist; bei der Kreditnehmereinheit-Verschuldung ist nur ein Datensatz vorhanden. Als Hinweis auf die Verschuldungen, die aus Krediten an Gesellschaften bürgerlichen Rechts resultieren, enthalten die Datensätze im Feld „KURZTEXT“ (POS0060) den Eintrag „DARUNTER ALS GESAMTSCHULDNER“.
3	Dieser Datensatz gibt Auskunft über die in der Kreditnehmereinheit-Verschuldung enthaltenen Kredite an eine Gesamthands-GbR, wenn die GbR ebenfalls dieser Kreditnehmereinheit angehört. Der zugehörige „KURZTEXT“ (POS0060) lautet „DARUNTER KREDITE AN GES. GBR“.
4	Diese Informationssätze weisen mit dem „KURZTEXT“ „DARUNTER KREDITE VON QUOTEN-GBRS“ den Anteil an der Gesamtverschuldung aus, der einem Kreditnehmer oder der Kreditnehmereinheit, zu der der Kreditnehmer gehört, aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Quoten-GbRs quotaal zugerechnet wird. Bei der Kreditnehmersverschuldung enthält das Feld „GbR-Nummer“ (POS0055) die Kreditnehmer-Nummer der vom Kreditgeber angezeigten Quoten-GbR, wobei so viele Datensätze vorhanden sind, wie Quoten-GbRs angezeigt wurden.

### 3.10.2 Interne Verschuldung (POS0021 IK-INTV)

Dieser Indikator wird nur bei Kreditnehmereinheit-Verschuldungen angezeigt und hat den Wert "1", wenn die interne Verschuldung abgesetzt wurde, sonst den Wert "0".

Der Indikator mit dem Wert "1" bedeutet, dass in der Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit jene Kredite nicht enthalten sind, die von Kreditgebern, die dieser Kreditnehmereinheit angehören, gewährt wurden.

### 3.10.3 Rückbürgschaft (POS0022 IK-RUECK)

Von der Gesamtverschuldung des Kreditnehmers werden die doppelt erfassten Beträge (mit BA6 / BA7 angezeigte Bürgschaften bzw. Rückbürgschaften etc.) abgesetzt. Die effektive Verschuldung wird in der Benachrichtigungsdatei mitgeteilt und ist mit dem Wert "1" gekennzeichnet. Der Indikator mit dem Wert "0" bedeutet, dass keine Rückbürgschaften vorliegen.

### 3.10.4 Mehrfache Konzernbindung (POS0050 IK-MF)

Wird ein Kreditnehmer mehreren Kreditnehmereinheiten zugeordnet, so ist die Kreditnehmersverschuldung unter dem gemeldeten Konzern im Feld "IK-MF" mit "1" und derselbe Kreditnehmer unter allen weiteren Konzernen mit "2" bezeichnet.

### 3.10.5 Quotale Haftungsbeschränkung/Haftungsausschluss eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft (POS0040 IK-NQH)

Feldinhalt	Bedeutung
0	Der Datensatz enthält die Verschuldung der Kreditnehmereinheit eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft. Dabei wurde die Verschuldung der Personenhandelsgesellschaft in voller Höhe berücksichtigt, obwohl der persönlich haftende Gesellschafter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung dem Kreditgeber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft evtl. nur quotale beschränkt haftet oder die Haftung ausgeschlossen hat.
1	Dieser Datensatz enthält die Verschuldung der Kreditnehmereinheit des persönlich haftenden Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft unter Berücksichtigung einer evtl. quotale beschränkten Haftung oder eines evtl. Haftungsausschlusses durch den persönlich haftenden Gesellschafter bei bestimmten Personenhandelsgesellschaften. Auf die Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung bzw. des Haftungsausschlusses bei der Ermittlung der Konzernverschuldung weist auch der „KURZTEXT“ „VERSCHULDUNG DER GRUPPE NACH QUOTALER BEREINIGUNG“ hin.



## **4 Hinweise zum **Großkreditmeldewesen****

### **4.1 Anzeigendatei des Großkreditmeldewesens**

Die Anzeigendatei ist im XBRL-Format zu erstellen. Die entsprechende Taxonomie ist auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter der Adresse [http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Corep\\_Finrep/corep\\_finrep.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Corep_Finrep/corep_finrep.html) verfügbar. Sie umfasst die jeweils von der EBA vorgegebene Taxonomie ergänzt um einen nationalen Header. Unter dieser Adresse sind auch weitere Informationen zum Großkreditmeldewesen abgelegt, insbesondere die Aufstellung der national ergänzten Großkredit-Plausibilitätsprüfungen, die von den Einreichern vor Einreichung der Datei zu prüfen sind. Die Datei ist in gezippter Form einzureichen. Der Dateiname muss der Dateinamenskonvention entsprechen, die ebenfalls an dieser Stelle auf der Homepage veröffentlicht ist.

### **4.2 Stammdatenrückmeldung des Großkreditmeldewesens**

Die Stammdatenrückmeldung ist die einzige Datei, die im Großkreditmeldewesen von der Bundesbank zur Verfügung gestellt wird. Sie enthält den aktuellen und den zukünftigen bei der Deutschen Bundesbank gespeicherten Stammdaten-Stand aller angezeigten Großkreditnehmer und Gruppen verbundener Kunden sowie sämtlicher Töchter aller mit Großkrediten kreditierten Kreditnehmereinheiten und aller Partner aller kreditierten Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Im Anzeigenteil der Stammdatenrückmeldung werden die auf die eingereichten Meldeformate STA und STAK vergebenen Identifikationsnummern mitgeteilt. Die Datei wird fünf Arbeitstage vor dem jeweiligen Einreichungstermin bereitgestellt. Sie ist insbesondere zur Verwendung der neu vergebenen Identifikationsnummern und der Informationen über Veränderungen in den Stammdaten in der Anzeigendatei zu nutzen.

Sie wird im Format XBRL zur Verfügung gestellt. Je zurückgemeldeten Stammdaten-satz wird eine Datei mit dem Namen STA.S.xxxxxxx.jhjjmmtt.hhmmss.yyyyyyy.xbrl erzeugt, wobei yyyyyyy für die Kreditnehmernummer steht. Diese Dateien werden je Kreditgeber in einem zip-Archiv mit dem Namen STA.S.xxxxxxx.jhjjmmtt.hhmmss.zip zusammengefasst. Für IT-Dienstleister, die die Rückmeldedaten für mehrere Kreditgeber erhalten, werden diese zip-Archive in einem weiteren übergeordneten zip-Archiv zusammengefasst ausgeliefert.

## **5 Formale Voraussetzungen der elektronischen Einreichung (Groß- und Millionenkreditverfahren)**

### **5.1 Registrierung im ExtraNet der Deutschen Bundesbank**

Die elektronische Einreichung und die Bereitstellung der Rückmeldedateien erfolgt ausschließlich als Dateitransfer im ExtraNet der Deutschen Bundesbank. Zur Teilnahme an diesem Service ist eine persönliche Benutzerregistrierung im ExtraNet erforderlich. Hierzu ist entweder eine Erstregistrierung unter der Adresse <https://extranet> oder - sofern eine bereits bestehende ExtraNet-Registrierung erweitert werden soll - eine Folgeregistrierung unter der Adresse <https://extranet.bundesbank.de/bsvpriv/> auf der Homepage der Deutschen Bundesbank durchzuführen.

Für die Abgabe der Meldungen zu den Groß- und Millionenkrediten ist eine Registrierung für die Fachverfahrensfunktion **„Dateieinreichung bankaufsichtlicher Anzeigen und Meldungen“** erforderlich.

Für den Erhalt der Rückmeldungen durch die Bundesbank werden die Fachverfahrensfunktionen **„Abholung der Rückmeldungen nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG, Fehlerberichte zur Dateieinreichung von Meldungen zu Großkrediten und Millionenkrediten“** und **„Abholung nationaler und europäischer Korrekturbenachrichtigungen nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG“** benötigt.

Sofern das Groß- und Millionenkreditmeldewesen über einen IT-Dienstleister mit der Deutschen Bundesbank abgewickelt wird, ist lediglich eine ExtraNet-Registrierung der zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Dienstleisters erforderlich. Die angeschlossenen Institute benötigen in diesem Zusammenhang keine ExtraNet-Registrierung.

### **5.2 Einreichungserklärung**

Voraussetzung für die papierlose Einreichung der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach Art. 394 CRR und § 14 KWG und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine rechtsverbindliche Unterschrift ist jedoch, dass die anzeigepflichtigen Kreditgeber eine einmalige Erklärung zur papierlosen Einreichung (Einreichungserklärung) bei der jeweils zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank abgeben, wonach sie die elektronisch eingereichten Meldungen als für ihr Institut verbindlich anerkennen. Die Erklärung hat für alle Arbeitsgebiete des Meldebereichs Bankenaufsicht, die ein Institut papierlos abwickelt, Gültigkeit. Auch bei einem Wechsel der Einreichungsform der Groß- und Millionenkredite von der Nutzung der Erfassungsplattform zum Datei-Upload über das ExtraNet gilt die Erklärung ohne weiteres fort. Der Text der Erklärung zur papierlosen Einreichung steht auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter der Adresse

[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/elektronische\\_einreichung\\_via\\_bundesbank\\_extranet.html](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/elektronische_einreichung_via_bundesbank_extranet.html) zur Verfügung.

Anzeigepflichtige Kreditgeber, die einem IT-Dienstleister angeschlossen sind, reichen die Erklärung über ihren IT-Dienstleister gesammelt bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank ein.

### **5.3 Haftungsfreistellungserklärung**

Erfolgt die Rückmeldung nicht direkt an die anzeigenden Kreditgeber, sondern an einen IT-Dienstleister, so haben die anzeigepflichtigen Kreditgeber die Deutsche Bundesbank im Voraus durch eine einmalige Erklärung von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere einer ihrer Kreditnehmer, freizustellen, die gegen sie geltend gemacht werden könnten, weil die Deutsche Bundesbank die im Rahmen des Benachrichtigungsverfahrens nach § 14 Abs. 2 und 3 KWG den anzeigenden Kreditgebern zu übersendenden Rückmeldungen auf deren Wunsch dem jeweiligen IT-Dienstleister zur Verfügung stellt. Der Text dieser „Haftungsfreistellungserklärung“ steht auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter der Adresse [http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/elektronische\\_einreichung\\_via\\_bundesbank\\_extranet.html](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/elektronische_einreichung_via_bundesbank_extranet.html) zur Verfügung.

Die betreffenden Kreditgeber reichen die Erklärung gemeinsam mit der Einreichungserklärung (siehe Ziffer 4.2) über ihren IT-Dienstleister gesammelt bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank ein.

## **6 Schlussbemerkung**

Einzelheiten der elektronischen Einreichung müssen in jedem Falle mit der Zentrale der Deutschen Bundesbank geklärt werden. Entsprechende Anfragen zur Zulassung zur elektronischen Einreichung sind an die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main unter der e-Mail-Adresse [mio-dta@bundesbank.de](mailto:mio-dta@bundesbank.de) zu richten. Vor der Zulassung zur elektronischen Einreichung der Groß- und Millionenkreditanzeigen ist ein Testverfahren zwischen dem meldepflichtigen Unternehmen und der Deutschen Bundesbank abzuwickeln.

## Teil V Anlagen zu Teil I. bis IV.

### 1 Meldeformate

#### 1.1 Einzelanzeige (EA)

Meldeformulare EA, GbR, MKNE  
(nicht amtliches Dokument)  
EA

Einzelmeldung Kreditnehmer für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG				
An die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung			Meldetermin	
Kreditgeber-/ Übergeordnetes Unternehmen – Name			– ID 	
Kreditgeber-/ Nachgeordnetes Unternehmen – Name			– ID 	
			<b>wird durch die Bundesbank ausgefüllt</b>	
			Kreditnehmereinheit – ID 	
Kreditnehmer – Name/Firma (lt. Registereintragung)		– ID (falls bekannt)		Kreditnehmer – ID 
Postleitzahl <sup>1</sup>	Sitz <sup>2</sup>	Staat <sup>3</sup>	ISO-Code (Staat) <sup>4</sup>	Wirtschaftszweig – Code <sup>5</sup>
Steuernummer <sup>6</sup>	Registereintragung – Art und Nummer <sup>7</sup>	Registereintragung – Ort <sup>7</sup>	Bundesstaat <sup>8</sup>	
Geburtsdatum <sup>9</sup>	Beruf <sup>9</sup>	ISIN <sup>10</sup>	LEI <sup>11</sup>	
Kreditnehmereinheit <sup>12</sup> – Name / Firma		– ID (falls bekannt)		
Begründung der Zuordnung – Code <sup>13</sup>	Referenzschuldner – Name <sup>14</sup>		– ID (falls bekannt)	
		Referenzschuldner – ID 		
Kreditnehmereinheit – Begründung (z.B. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse)				
				Laufende Nummer <sup>15</sup> 
Betragdatenidentifikation				
Melderelevanz – Code	Position BA 100 <sup>16</sup>	Filiale	Zusatzangaben	
Sachbearbeiter/-in		Telefon	E-Mail	

## Teil V Anlagen zu Teil I. bis IV.

- 1 Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.
- 2 Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.
- 3 Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.
- 4 Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabile (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.
- 5 Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung „Bankenstatistik Kundensystematik“ der Deutschen Bundesbank zu verwenden.
- 6 Die Steuernummer ist anzugeben für Kreditnehmer, die ihren Sitz in den Ländern ES, IT, PT und RO haben.
- 7 Die Registereintragung ist anzugeben für inländische Kreditnehmer und für Kreditnehmer, die ihren Sitz in den Ländern AT, BE, CZ, FR, IT und RO haben. Für die ausländischen Kreditnehmer ist als „Registereintragung – Art und Nummer -“ die Registernummer mitzuteilen, der „Ort der Registereintragung“ ist bei DE und IT anzugeben.
- 8 Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.
- 9 Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben.
- 10 Bei der Anzeige eines Investmentfonds ist die ISIN zu melden. Dies gilt auch für andere Konstrukte, für die nur eine ISIN existiert.
- 11 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI's, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 12 Bei Erstanzeige oder Veränderung einer Kreditnehmereinheit ist eine Begründung erforderlich (ggf. auf gesondertem Blatt).
- 13 Die Begründung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Abs. 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist in den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG definiert.
- 14 Der Referenzschuldner ist der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächsthöhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt.
- 15 Alle Vordrucke EA sind für einen bestimmten Meldetermin eindeutig zu nummerieren.
- 16 Es ist der Betrag der Position BA 100 aus dem zugehörigen Betragsdatensatz anzugeben.

Weitere Erläuterungen sind den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG zu entnehmen.

**Anzeige über die Zusammensetzung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts o. a.  
für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG**

An die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung	Meldetermin
--	-------------

Kreditgeber-/ Übergeordnetes Unternehmen – Name	– ID
---	------

Kreditgeber-/ Nachgeordnetes Unternehmen – Name	– ID
---	------

Kreditnehmereinheit – Name/Firma	– ID (falls bekannt)	<b>wird durch die Bundesbank ausgefüllt</b>
		Kreditnehmereinheit – ID

Kreditnehmer – Name/Firma (lt. Registereintragung)	– ID (falls bekannt)	Kreditnehmer – ID
--	----------------------	-------------------

Postleitzahl <sup>1</sup>	Sitz <sup>2</sup>	Staat <sup>3</sup>	ISO-Code (Staat) <sup>4</sup>	Wirtschaftszweig – Code <sup>5</sup>
---------------------------	-------------------	--------------------	-------------------------------	--------------------------------------

Steuernummer <sup>6</sup>	Bundesstaat <sup>7</sup>	LEI <sup>8</sup>	Laufende Nummer <sup>9</sup>
---------------------------	--------------------------	------------------	------------------------------

Gesellschafter-/Partnerzusammensetzung		
Gesellschafter/Partner – Name/Firma (lt. Registereintragung)	– ID (falls bekannt)	Kreditnehmer – ID

Postleitzahl <sup>1</sup>	Sitz <sup>2</sup>	Staat <sup>3</sup>	ISO-Code (Staat) <sup>4</sup>	Wirtschaftszweig – Code <sup>5</sup>	Steuernummer <sup>6</sup>
---------------------------	-------------------	--------------------	-------------------------------	--------------------------------------	---------------------------

Registereintragung – Art und Nummer <sup>10</sup>	Registereintragung – Ort <sup>10</sup>	Bundesstaat <sup>7</sup>	Geburtsdatum <sup>11</sup>	Beruf <sup>11</sup>	LEI <sup>8</sup>
---	--	--------------------------	----------------------------	---------------------	------------------

<input type="checkbox"/> Zurechnung für § 14 KWG <sup>12</sup>	mit Quote in Prozent:	
--	-----------------------	--

Gesellschafter/Partner – Name/Firma (lt. Registereintragung)	– ID (falls bekannt)	Kreditnehmer – ID
--	----------------------	-------------------

Postleitzahl <sup>1</sup>	Sitz <sup>2</sup>	Staat <sup>3</sup>	ISO-Code (Staat) <sup>4</sup>	Wirtschaftszweig – Code <sup>5</sup>	Steuernummer <sup>6</sup>
---------------------------	-------------------	--------------------	-------------------------------	--------------------------------------	---------------------------

Registereintragung – Art und Nummer <sup>10</sup>	Registereintragung – Ort <sup>10</sup>	Bundesstaat <sup>7</sup>	Geburtsdatum <sup>11</sup>	Beruf <sup>11</sup>	LEI <sup>8</sup>
---	--	--------------------------	----------------------------	---------------------	------------------

<input type="checkbox"/> Zurechnung für § 14 KWG <sup>12</sup>	mit Quote in Prozent:	
--	-----------------------	--

- 1 Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.
- 2 Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.
- 3 Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.
- 4 Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabige (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.
- 5 Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung „Bankenstatistik Kundensystematik“ der Deutschen Bundesbank zu verwenden.
- 6 Die Steuernummer ist anzugeben für Kreditnehmer, die ihren Sitz in den Ländern ES, IT, PT und RO haben.
- 7 Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.
- 8 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI's, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 9 Es ist die laufende Nummer des zugehörigen Vordrucks EA/STA zu verwenden.
- 10 Die Registereintragung ist anzugeben für inländische Kreditnehmer und für Kreditnehmer, die ihren Sitz in den Ländern AT, BE, CZ, FR, IT und RO haben. Für die ausländischen Kreditnehmer ist als „Registereintragung – Art und Nummer -“ die Registernummer mitzuteilen, der „Ort der Registereintragung“ ist bei DE und IT anzugeben.
- 11 Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben.
- 12 Anzukreuzen ist die Zurechnung der Verschuldung der GbR (o. a.) nach § 14 KWG zum jeweiligen Partner; bei der Anzeige einer Quoten-GbR (o. a.) ist zusätzlich die entsprechende Quote in Prozent anzugeben.

Weitere Erläuterungen sind den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG zu entnehmen.

**Anzeige über die Zugehörigkeit eines Kreditnehmers zu mehreren Kreditnehmereinheiten für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG**

An die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung	Meldetermin
--	-------------

Kreditgeber-/ Übergeordnetes Unternehmen – Name	– ID	
---	------	--

Kreditgeber-/ Nachgeordnetes Unternehmen – Name	– ID	
---	------	--

<b>wird durch die Bundesbank ausgefüllt</b>
Kreditnehmereinheit – ID

Kreditnehmer – Name/Firma (lt. Registereintragung) <sup>6</sup>	– ID (falls bekannt)	Kreditnehmer – ID

Postleitzahl <sup>1</sup>	Sitz <sup>2</sup>	Staat <sup>3</sup>	ISO-Code (Staat) <sup>4</sup>	Wirtschaftszweig – Code <sup>5</sup>
Steuernummer <sup>6</sup>	Registereintragung – Art und Nummer <sup>7</sup>	Registereintragung – Ort <sup>7</sup>	Bundesstaat <sup>8</sup>	Geburtsdatum <sup>9</sup>
Beruf <sup>9</sup>	ISIN <sup>10</sup>	LEI <sup>11</sup>		Laufende Nummer <sup>12</sup>

Zugehörigkeit zu folgenden Kreditnehmereinheiten

Kreditnehmereinheit – Name/Firma	– ID (falls bekannt)	Kreditnehmereinheit – ID		
Postleitzahl <sup>1</sup>	Sitz <sup>2</sup>	Staat <sup>3</sup>	ISO-Code (Staat) <sup>4</sup>	Bundesstaat <sup>8</sup>
Begründung der Zuordnung – Code <sup>13</sup>	Referenzschuldner – Name <sup>14</sup>		– ID (falls bekannt)	Kreditnehmereinheit – ID
<input type="checkbox"/> Zurechnung für § 14 KWG <sup>15</sup>			mit Quote in Prozent:	

Kreditnehmereinheit – Name/Firma	– ID (falls bekannt)	Kreditnehmereinheit – ID		
Postleitzahl <sup>1</sup>	Sitz <sup>2</sup>	Staat <sup>3</sup>	ISO-Code (Staat) <sup>4</sup>	Bundesstaat <sup>8</sup>
Begründung der Zuordnung – Code <sup>13</sup>	Referenzschuldner – Name <sup>14</sup>		– ID (falls bekannt)	Kreditnehmereinheit – ID
<input type="checkbox"/> Zurechnung für § 14 KWG <sup>15</sup>			mit Quote in Prozent:	



- 1 Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.
- 2 Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.
- 3 Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.
- 4 Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabile (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.
- 5 Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung „Bankenstatistik Kundensystematik“ der Deutschen Bundesbank zu verwenden.
- 6 Die Steuernummer ist anzugeben für Kreditnehmer, die ihren Sitz in den Ländern ES, IT, PT und RO haben.
- 7 Die Registereintragung ist anzugeben für inländische Kreditnehmer und für Kreditnehmer, die ihren Sitz in den Ländern AT, BE, CZ, FR, IT und RO haben. Für die ausländischen Kreditnehmer ist als „Registereintragung – Art und Nummer -“ die Registernummer mitzuteilen, der „Ort der Registereintragung“ ist bei DE und IT anzugeben.
- 8 Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.
- 9 Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben.
- 10 Bei der Anzeige eines Investmentfonds ist die ISIN zu melden. Das gilt auch für andere Konstrukte, für die nur eine ISIN existiert.
- 11 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI's, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 12 Es ist die laufende Nummer des zugehörigen Vordrucks EA/STA zu verwenden.
- 13 Die Begründung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Abs. 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist in den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG definiert.
- 14 Der Referenzschuldner ist der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächsthöhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt.
- 15 Anzukreuzen ist die Zurechnung der Verschuldung des Kreditnehmers nach § 14 KWG zur jeweiligen Kreditnehmereinheit; bei der Anzeige einer Personenhandelsgesellschaft mit quotaler Haftung der Gesellschafter ist zusätzlich die entsprechende Quote in Prozent anzugeben.

Weitere Erläuterungen sind den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG zu entnehmen.

## 1.2 Einzelanzeige (STA)

### Meldeformular STA (nicht amtliches Dokument)

#### Vorgezogene Stammdatenmeldung Kreditnehmer für Groß- und Millionenkreditanzeigen nach Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie § 14 KWG

An die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung			Tag der Abgabe/Einreichung		
			Meldetermin		
Kreditgeber-/ Übergeordnetes Unternehmen – Name			– ID		
Kreditgeber-/ Nachgeordnetes Unternehmen – Name			– ID		
Meldepflicht nach: <input type="checkbox"/> Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Einzelinstitut			<b>wird durch die Bundesbank ausgefüllt</b>		
<input type="checkbox"/> Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Konsolidiert					
<input type="checkbox"/> § 14 KWG			Kreditnehmereinheit – ID		
Kreditnehmer – Name/Firma (lt. Registereintragung)			– ID (falls bekannt)		
			Kreditnehmer – ID		
Postleitzahl <sup>1</sup>	Sitz <sup>2</sup>	Staat <sup>3</sup>	ISO-Code (Staat) <sup>4</sup>	Wirtschaftszweig – Code <sup>5</sup>	
Steuernummer <sup>6</sup>	Registereintragung – Art und Nummer <sup>7</sup>	Registereintragung – Ort <sup>7</sup>	Bundesstaat <sup>8</sup>		
Geburtsdatum <sup>9</sup>	Beruf <sup>9</sup>	ISIN <sup>10</sup>	LEI <sup>11</sup>		
Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden <sup>12</sup> – Name/Firma			– ID (falls bekannt)		
Begründung der Zuordnung – Code <sup>13</sup>	Referenzschuldner – Name <sup>14</sup>	– ID (falls bekannt)	Referenzschuldner - ID		
Kreditnehmereinheit – Begründung (z.B. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse) <sup>15</sup>					
				Laufende Nummer <sup>16</sup>	
Zusatzangaben					
Sachbearbeiter/-in		Telefon	E-Mail		

- 1 Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.
- 2 Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.
- 3 Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.
- 4 Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabile (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.
- 5 Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung „Bankenstatistik Kundensystematik“ der Deutschen Bundesbank zu verwenden.
- 6 Die Steuernummer ist anzugeben für Kreditnehmer, die ihren Sitz in den Ländern ES, IT, PT und RO haben.
- 7 Die Registereintragung ist anzugeben für inländische Kreditnehmer und für Kreditnehmer, die ihren Sitz in den Ländern AT, BE, CZ, FR, IT und RO haben. Für die ausländischen Kreditnehmer ist als „Registereintragung – Art und Nummer -“ die Registernummer mitzuteilen, der „Ort der Registereintragung“ ist bei DE und IT anzugeben.
- 8 Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.
- 9 Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben.
- 10 Bei der Anzeige eines Investmentfonds ist die ISIN zu melden. Das gilt auch für andere Konstrukte, für die nur eine ISIN existiert.
- 11 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI's sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 12 Bei Erstanzeige oder Veränderung einer Kreditnehmereinheit ist eine Begründung erforderlich (ggf. auf gesondertem Blatt). Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 13 Die Begründung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Abs. 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist in den technischen Durchführungsbestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG definiert. Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 14 Der Referenzschuldner ist der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächsthöhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt. Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 15 Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.
- 16 Alle Vordrucke STA/STAK sind für einen bestimmten Meldetermin eindeutig zu nummerieren.

Weitere Erläuterungen sind den technischen Durchführungsbestimmungen für Großkredite nach Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nur Stammdaten) und für Millionenkredite nach § 14 KWG zu entnehmen.

### 1.3 Einzelanzeige (STAK)

### Meldeformular STAK (nicht amtliches Dokument)

#### Vorgezogene Stammdatenmeldung Gruppe verbundener Kunden für Großkreditanzeigen nach Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

An die  
Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung

Tag der Abgabe/Einreichung

Meldetermin

Kreditgeber – Name

– ID

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Meldepflicht nach:  
 Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Einzelinstitut    
 Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 - Konsolidiert

**wird durch die Bundesbank ausgefüllt**  
Gruppe verbundener Kunden – ID

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gruppe verbundener Kunden – Name/Firma – ID (falls bekannt)

Postleitzahl <sup>1</sup>	Sitz <sup>2</sup>	Staat <sup>3</sup>	ISO-Code (Staat) <sup>4</sup>	Bundesstaat <sup>5</sup>

Erläuterungen

Laufende Nummer<sup>6</sup>

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zusatzangaben

Sachbearbeiter/-in	Telefon	E-Mail

- 1 Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben.
- 2 Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.
- 3 Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen.
- 4 Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabige (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden.
- 5 Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich.
- 6 Alle Vordrucke STA/STAK sind für einen Meldetermin eindeutig zu nummerieren.

Weitere Erläuterungen sind den technischen Durchführungsbestimmungen für Großkredite nach Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nur Stammdaten) zu entnehmen.

## 1.4 BA, BAS, BA6, BAS6, BA7, BAS7

Meldeformate BA, BAS, BA6, BAS6, BA7, BAS7  
(nicht amtliches Dokument)

BA

### Betragsdatenanzeige Kreditnehmer für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG

Angaben zu den Krediten		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Melderelevanz-Code	020	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
Verwendeter Ansatz	090	_____
Interne Risikoeinstufung / Ausfallkennzeichen	091	_____
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	092	_____

Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro)		
Gesamtverschuldung Millionenkredite	100	_____
darunter Realkredite	101	_____
darunter wohnwirtschaftliche Realkredite	102	_____
Gesamtverschuldung Millionenkredite – EWB	107	_____
Gesamtverschuldung Millionenkredite – RWA	108	_____
davon (Bezug Position 100)		
Bilanzielle Kreditforderungen	110	_____
davon (Bezug Position 100)		
Andere außerbilanzielle Geschäfte	120	_____
darunter Bürgschaften und Garantien	121	_____
davon (Bezug Position 100)		
Derivate	130	_____
nachrichtlich		
Exposure aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	140	_____
Exposure aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	150	_____
Summe der bewerteten Sicherheiten (nach banküblichen Maßstäben)	160	_____

### Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (in Tsd. Euro)

Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110		
darunter		
Österreich – AT	110AT	_____
Belgien – BE	110BE	_____
Tschechien – CZ	110CZ	_____
Spanien – ES	110ES	_____
Frankreich – FR	110FR	_____
Italien – IT	110IT	_____
Portugal – PT	110PT	_____
Rumänien – RO	110RO	_____
Slowenien – SI	110SI	_____
Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120		
darunter		
Österreich – AT	120AT	_____
Belgien - BE	120BE	_____
Tschechien – CZ	120CZ	_____
Spanien – ES	120ES	_____
Frankreich – FR	120FR	_____
Italien – IT	120IT	_____
Portugal – PT	120PT	_____
Rumänien – RO	120RO	_____
Slowenien – SI	120SI	_____

<b>Summenanzeige für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Melderelevanz-Code	020	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Sachbearbeiter / -in	072	_____
Telefon	073	_____
E-Mail	074	_____
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro)</b>		
Gesamtverschuldung Millionenkredite	100	_____
darunter Realkredite	101	_____
darunter wohnwirtschaftliche Realkredite	102	_____
Gesamtverschuldung Millionenkredite – EWB	107	_____
Gesamtverschuldung Millionenkredite – RWA	108	_____
davon (Bezug Position 100)		
Bilanzielle Kreditforderungen	110	_____
davon (Bezug Position 100)		
Anderer außerbilanzielle Geschäfte	120	_____
darunter Bürgschaften und Garantien	121	_____
davon (Bezug Position 100)		
Derivate	130	_____
nachrichtlich		
Exposure aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	140	_____
Exposure aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	150	_____
Summe der bewerteten Sicherheiten (nach banküblichen Maßstäben)	160	_____

<b>Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (in Tsd. Euro)</b>		
Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110		
darunter		
Österreich – AT	110AT	_____
Belgien – BE	110BE	_____
Tschechien – CZ	110CZ	_____
Spanien – ES	110ES	_____
Frankreich – FR	110FR	_____
Italien – IT	110IT	_____
Portugal – PT	110PT	_____
Rumänien – RO	110RO	_____
Slowenien – SI	110SI	_____
Anderer außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120		
darunter		
Österreich – AT	120AT	_____
Belgien - BE	120BE	_____
Tschechien – CZ	120CZ	_____
Spanien – ES	120ES	_____
Frankreich – FR	120FR	_____
Italien – IT	120IT	_____
Portugal – PT	120PT	_____
Rumänien – RO	120RO	_____
Slowenien – SI	120SI	_____

## BA6

<b>Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>		
- Bürgschaft /Garantie / Gewährleistung gegenüber		
- (Aval-) Konsortialführung hat	Kreditgeber -ID	080 _____
Betrag		100 _____

## BAS6

<b>Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>		
Summe aller BA6		100 _____

## BA7

<b>Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>		
- gesichert durch Bürgschaft /Garantie / Gewährleistung von		
- (Aval-) Gemeinschaftskredit mit	Kreditgeber -ID	080 _____
Betrag		100 _____

## BAS7

<b>Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>		
Summe aller BA7		100 _____

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen für die Zwecke der Millionenkreditanzeigen sind dem Merkblatt für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach Art. 394 CRR sowie § 14 KWG zu entnehmen.



## 2 Vorab-Anfrage

### Vorab-Anfrage zur Verschuldung eines Kreditnehmers nach § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG

An die  
**Deutsche Bundesbank**  
**Hauptverwaltung**

---

**Kreditgeber**

---

Unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KWG bitten wir um Mitteilung der Millionenkreditverschuldung nach § 14 KWG, die in der Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank für den nachstehend genannten Kreditnehmer bzw. voraussichtlichen Kreditnehmer gespeichert ist.

Name/Firma des Kreditnehmers (lt. Registereintragung)		BBK-Identnummer (falls bekannt)
Postleitzahl	Wohnsitz / juristischer Sitz	
Geburtsdatum	Beruf / Geschäftszweig	

- Falls der o. g. Kreditnehmer einer Kreditnehmereinheit angehört, werden Angaben zur Verschuldung dieser Kreditnehmereinheit ebenfalls gewünscht.
- Dem o.g. Kreditnehmer haben wir bereits einen Kredit gewährt.
- Wir beabsichtigen, dem o.g. voraussichtlichen Kreditnehmer einen Kredit zu gewähren. Auf Verlangen der Deutschen Bundesbank sind wir bereit, dessen Einwilligungserklärung zu dieser Vorab-Anfrage vorzulegen und die Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung mitzuteilen.

Die Antwort zu dieser Vorab-Anfrage erbitten wir

- per Post an die unten genannte Adresse  
 per Telefax an die folgende Telefax-Nummer \_\_\_\_\_

zu senden.

Firma/Adresse/Unterschrift

---

Ort, Datum

---

Sachbearbeiter/-in      Telefon

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

### 3 Beispiele

#### **Großkreditmeldetechnik: Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder vergleichbare Konten- und Erbgemeinschaften**

Da die Art und Umfang der einzureichenden Großkreditbetragsdatenanzeigen auch maßgeblich für die notwendigen Stammdatenanzeigen ist, wurden diese Beispiele aufgenommen.

#### 1)

1.1 Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet).

Kreditnehmer „V“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „Z“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR V und Z“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 12 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.

LE 2: V mit 17, Z mit 18 und die GbR mit 12 Mio. Euro.

1.2 Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet).

Kreditnehmer „V“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „Z“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR V und Z“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 8 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.

LE 2: V mit 13 und Z mit 14 Mio. Euro – die GbR ist selbst nicht anzuzeigen, da sie unter der Meldegrenze liegt.

#### 2)

2.1 Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet); die Prüfung durch das Institut ergibt, dass die Kreditnehmer „A“, „A-GmbH“ und die „GbR A und A-GmbH“ eine Gruppe verbundener Kunden bilden.

Kreditnehmer „A“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „A-GmbH“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR A und A-GmbH“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 3 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.

LE 2: GvK „Gk A Gruppe“ mit 14 Mio. Euro

LE 3: A mit 8, A-GmbH mit 9 und GbR A und A-GmbH mit 3 Mio. Euro

Die Summe des LE 3 ist größer als die im LE 2; das Institut hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gruppenverschuldung nicht überzeichnet wird.

2.2 Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet); die Prüfung durch das Institut ergibt, dass die Kreditneh-

mer „A“, „A-GmbH“ und die „GbR A und A-GmbH“ eine Gruppe verbundener Kunden bilden.

Kreditnehmer „A“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „A-GmbH“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR A und A-GmbH“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 11 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.

LE 2: GvK „Gk A Gruppe“ mit 22 Mio. Euro.

LE 3: A mit 16, A-GmbH mit 17 und GbR A und A-GmbH mit 11 Mio. Euro.

Die Summe des LE 3 ist größer als die im LE 2; das Institut hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gruppenverschuldung nicht überzeichnet wird.

### 3)

3.1 Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet); die Prüfung durch das Institut ergibt, dass die Kreditnehmer „A“ und „A-GmbH“ eine Gruppe verbundener Kunden bilden (die GbR ist nicht Teil der Gruppe).

Kreditnehmer „A“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „A-GmbH“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR A und X“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 3 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.

LE 2: GvK „Gk A Gruppe“ mit 14 Mio. Euro.

LE 3: A mit 8, A-GmbH mit 6 Mio. Euro.

3.2 Annahme: Großkreditmeldegrenze liegt bei 10 Mio. Euro (die anderen Grenzen werden hier nicht betrachtet); die Prüfung durch das Institut ergibt, dass die Kreditnehmer „A“ und „A-GmbH“ eine Gruppe verbundener Kunden bilden (die GbR ist nicht Teil der Gruppe).

Kreditnehmer „A“ ist mit 5 Mio. Euro, Kreditnehmer „A-GmbH“ mit 6 Mio. Euro und die „GbR A und X“ (gesamtschuldnerische Haftung) mit 11 Mio. Euro kreditiert. Die GbR-Verschuldung ist auf beide Partner gem. ITS voll durchzurechnen.

LE 2: GvK „Gk A Gruppe“ mit 22, X mit 11 und GbR A und X mit 11 Mio. Euro.

LE 3: A mit 16, A-GmbH mit 6 Mio. Euro.

## 4 Plausibilitätsprüfungen für Art. 394 CRR und § 14 KWG

Die jeweils aktuellen Plausibilitätsprüfungen für die Groß- und Millionenkreditanzeigen nach Art. 394 CRR und § 14 KWG sind auf der Homepage der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Die national ergänzten Plausibilitäten für das Großkreditmeldewesen unter

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Corep>

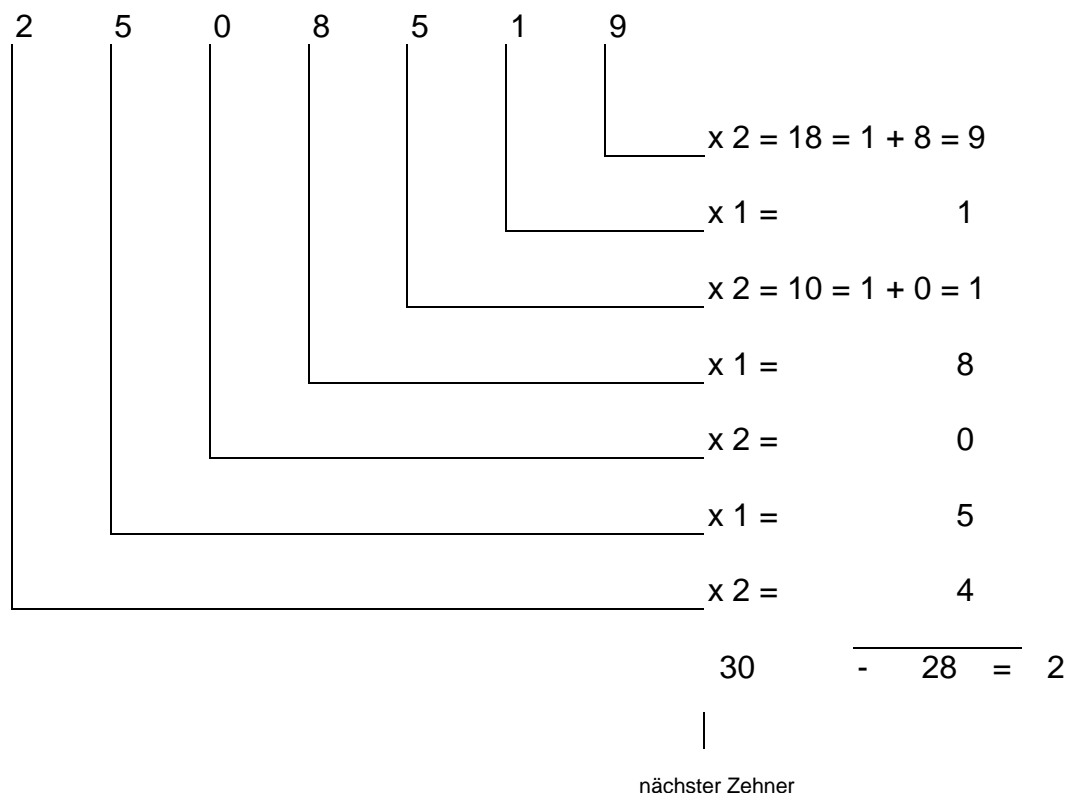
[Finrep/corep\\_finrep.html](http://www.Finrep/corep_finrep.html) und die Plausibilitäten für das Millionenkreditmeldewesen unter [http://www.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Formate\\_XBRL\\_und\\_XML/formate\\_xbrl\\_und\\_xml.html](http://www.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Formate_XBRL_und_XML/formate_xbrl_und_xml.html).

## 5 Prüfziffernberechnung

Die Prüfziffer für die Identifizierungs-Nummern (einschließlich Kreditgeber-Nr.) errechnet sich nach dem Verfahren MOD 10 mit der Gewichtung 2, 1, 2, 1 mit Zwischensummierung:

1. Produkt je Ziffer alternierend mit den Zahlen 2 und 1 - beginnend mit der Einerstelle.
2. Quersummenbildung je Produkt (=Zwischensummierung).
3. Summe der Quersummen.
4. Subtraktion der Summe von einer größeren durch 10 teilbaren Zahl.
5. Prüfziffer = Einerstelle der Differenz.

Beispiel:



Grundnummer mit Prüfziffer :  
2508519 - 2

**Abkürzungsverzeichnis**

ABS	Asset Backed Securities
AIF	Alternative Investmentfonds
Arge.	Arbeitsgemeinschaft
BBk-Extranet	Extranetanwendungen der deutschen Bundesbank
BP	Basispreis
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Bundesministerium für Finanzen
CLN	Credit Linked Note
CRD IV	Capital Requirements Directive IV
CRR	Capital Requirements Regulation
EA	Einzelanzeige
Euro-Evidenz	Grenzüberschreitender Informationsaustausch zwischen Kreditregistern in Europa
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GbR mbH	Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen im Kreditvertrag
Gkto.	Gemeinschaftskonto
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
GvK	Gruppe verbundener Kunden
HGB	Handelsgesetzbuch
i. w. S.	im weitem Sinne
ID	Identifikationsnummer
IRBA	Internal Ratings Based Approach
ISIN	International Securities
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
iTraxx	Indexfamilie auf Credit Default Swaps
ITS	Implementing Technical Standards
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KNE	Kreditnehmereinheit
KSA	Kreditrisikostandardansatz
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
MBS	Mortgage Backed Securities
o. g.	oben genannt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PD	Probability of Default
PrüfbV	Prüfungsberichtsverordnung
Quoten-GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit quotalen Haftungsbeschränkungen
RE	Risikoeinheit
RWA	Risikogewichtete Aktiva
SA	Sammelanzeige
SDSM	Stammdatensuchmaschine
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SON	Sonderdatenkatalog
SV	Sondervermögen
Tsd.	Tausend
USD	US-Dollar
v. H.	von Hundert
Vgl.	vergleiche
XBRL	Extensible Business Reporting Language
XML	Extensible Markup Language